

# VERKÜNDUNGSBLATT

## der Ernst-Abbe-Hochschule Jena



# Inhalt

<b>Gleichstellungsplan</b>	<b>4</b>
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik</b>	<b>13</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik</b>	<b>31</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“</b>	<b>104</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“</b>	<b>114</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>144</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>153</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>181</b>
<b>Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>182</b>
<b>Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>183</b>
<b>Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>184</b>
<b>Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physikalische Technik“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>185</b>
<b>Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Photovoltaik- und Halbleitertechnologie“ im Fachbereich SciTec</b>	<b>186</b>
<b>Impressum</b>	<b>187</b>

# Gleichstellungsplan

## der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Einleitung

1.1 Vorwort der Hochschulleitung

1.2 Gesetzliche Grundlagen

2. IST-Analyse

#### 2.1 Anteile bei den Beschäftigten

2.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen, Beamtinnen und Beamte

2.2.1 Entgeltgruppen EG 4-1

2.2.2 Entgeltgruppen EG 8-5

2.2.3 Entgeltgruppen EG 12-9

2.2.4 Entgeltgruppen EG 15ü bis 13

2.2.5 Beamtinnen und Beamte

2.2.6 Leitungspositionen

2.3 Vollbeschäftigung

2.4 Höhergruppierungen

2.5 Bewerbungen und Einstellungen

2.6 Fortbildungsmaßnahmen

2.7 Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen

2.8 Auszubildende

2.9 Studierende

2.10 Promovenden

2.11 Gremienarbeit

2.12 Resümee (und Ausblick)

#### 3. Zielvorgaben

3.1 Beschäftigte

3.2 Professorinnen und Professoren

3.3 Auszubildende

3.4 Studierende (Nachwuchsgewinnung)

3.5 Promovenden

3.6 Ausbau der Gleichstellungsarbeit

#### 4. Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben

4.1 Beschäftigte

4.2 Professorinnen

4.3 Azubis

4.4 Studierende

4.5 Promovenden

4.6 Ausbau der Gleichstellungsarbeit

4.7 Schutz vor sexueller Belästigung

#### 5. Geltungsdauer

#### 6. Veröffentlichung

## 1. Einleitung

### 1.1 Vorwort der Hochschulleitung

Gemäß § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz hat der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am 19.05.2015 den Gleichstellungsplan der Ernst-Abbe-Hochschule Jena beschlossen.

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena leistet mit dem Gleichstellungsplan einen Beitrag zur verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung von Frau und Mann.

Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicher zu stellen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird als integraler Bestandteil der Personalentwicklung begriffen, um strukturell bedingte Benachteiligungen von Frauen und Männern zu beseitigen und die Arbeits- und Studiersituation von Familien an der Hochschule weiter zu verbessern.

Insbesondere wird angestrebt, den Frauenanteil durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen in den Bereichen zu erhöhen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Dies trifft vor allem auf die ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche zu, in den langfristig sowohl bezüglich der Studierenden als auch der Beschäftigten eine Frauenquote von 40% angestrebt wird.

Gleichzeitig soll aber auch in den Bereichen, in denen Männer unterrepräsentiert sind, durch entsprechende Maßnahmen auf eine Erhöhung des Männeranteils hingewirkt werden.

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena setzt sich dafür ein, ihren Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

Zur weiteren Verbesserung der Chancengleichheit der weiblichen und männlichen Mitarbeiter und Studierenden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll auch künftig das Prinzip des Gender Mainstreaming als zentrale Handlungsstrategie in der Ausbildungs- und Personalpolitik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena verankert werden. Perspektivisch wird ein Diversity Management an der Hochschule zu etablieren sein, um flexibler und zielgruppenorientierter agieren zu können. Vor allem, um die demografischen Herausforderungen im Bereich der Gewinnung von Studierenden einerseits sowie der Gewinnung von kompetentem wissenschaftlichen und

nichtwissenschaftlichen Personal andererseits bestehen zu können, ist es notwendig künftig in verstärktem Maße erforderlich, die Aspekte der Vielfältigkeit zu berücksichtigen und positiv zu nutzen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Gleichstellungsplan der Ernst-Abbe-Hochschule Jena stützt sich vor allem auf:

- Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz,
- § 4 Thüringer Gleichstellungsgesetz und
- § 6 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Nr. 10 Thüringer Hochschulgesetz

in denen die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Wahrung der Chancengleichheit gefordert und gefördert wird.

Der Gleichstellungsplan enthält eine Ist-Analyse, insbesondere zu den geschlechterbezogenen Anteilen

- in den jeweiligen Bereichen
- bei den Höhergruppierungen
- bei Bewerbungen und Stellenbesetzungen
- in Fortbildungen
- bei Studierenden und Promovenden
- in Gremien

sowie zur Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen und die aktuellen Zielvorgaben und Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben in den nächsten 6 Jahren.

## 2. IST-Analyse

Die Analyse der nach § 5 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz getrennt nach Geschlecht erhobenen statistischen Daten bezieht sich auf den Berichtszeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2014. Teils werden die Daten zum Stichtag 30.06.2014 angegeben.

Die Angaben zu den Studierendenzahlen beziehen sich auf das Wintersemester 2014/15.

Der Vergleichszeitraum ist der vorangegangene Berichtszeitraum vom 01.02.2009 bis 31.01.2013, soweit im Text nichts anderes angegeben wird.

### 2.1 Anteile bei den Beschäftigten

Von den insgesamt 433 an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beschäftigten waren im Berichtszeitraum 182 Frauen. Der Anteil der weiblichen Beschäftigten insgesamt an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena beträgt somit 42 %, woraus sich eine

leichte Steigerung des Frauenanteils im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum um 2 % ergibt.

Deutlich unterrepräsentiert sind die weiblichen Beschäftigten nach wie vor in den ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen.

Vor allem für die Fachbereiche Elektrotechnik / Informationstechnik (ca. 11 %) und Maschinenbau (ca. 5 %) sowie Teilbereiche des Fachbereichs SciTec konnten bislang kaum weibliche Angestellte und Professorinnen gewonnen werden. Obwohl bei Stellenausschreibungen Frauen besonders aufgefordert sind, sich zu bewerben, stellten sich hier überwiegend männliche Bewerber vor.

Im Bereich Sozialwesen besteht ein recht ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Beschäftigten. In der Verwaltung sind die weiblichen Beschäftigten überdurchschnittlich gut vertreten. In Zukunft wird im Bereich der Verwaltung bei der Besetzung von Stellen darauf geachtet, dass Männer nicht unterrepräsentiert sind.

### 2.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen, Beamtinnen und Beamte

#### 2.2.1 Entgeltgruppen EG 4-1

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EG 4-1 gab es während des Berichtszeitraumes lediglich einen männlichen Beschäftigten.

#### 2.2.2 Entgeltgruppen EG 8-5

In der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EG 8-5 waren 55 Beschäftigte vertreten, 43 davon weiblich. Dies entspricht einem Frauenanteil von 78%.

Insgesamt ist festzustellen, dass überdurchschnittlich viele weibliche Beschäftigte in den unteren Entgeltgruppen vertreten sind.

#### 2.2.3 Entgeltgruppen EG 12-9

Im Bereich dieser Entgeltgruppen waren 179 Beschäftigte angestellt, 93 hiervon weiblich. Daraus ergibt sich ein Frauenanteil von 52 % und damit ein insgesamt erfreulich ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten.

#### 2.2.4 Entgeltgruppen EG 15ü bis 13

Im Bereich der höheren Entgeltgruppen 15 Ü bis 13 besteht bei 33 weiblichen von insgesamt 76 Beschäftigten ein annähernd ausgewogenes Verhältnis mit

einem Frauenanteil von 43 %. Im Verhältnis dazu lag der Frauenanteil im vorangegangenen Berichtszeitraum bei 45 %.

#### *2.2.5 Beamtinnen und Beamte*

Beamtenstellen bestehen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ausschließlich im höheren Dienst; dabei handelt es sich überwiegend um Professorenstellen. Von den 122 im Berichtszeitraum an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena beschäftigten Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst sind 13 Frauen. Dies entspricht einem Gesamtanteil von 10,7 %. Im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum stellt dies einen leichten Rückgang der weiblichen Beamten im höheren Dienst dar.

#### *2.2.6 Leitungspositionen*

Die Dienststellenleitung wird von einer Rektorin wahrgenommen, die Stelle des Kanzlers sowie die Funktionen der Prorektoren jeweils von Männern.

Unter den 8 Dekanen der Fachbereiche (C 2 und C 3 – Stellen) ist zum Stichtag keine Frau vertreten.

Jedoch konnte nach Ablauf der Amtszeit der Prorektoren im November letzten Jahres eine Prorektorin für das Gebiet Forschung und Entwicklung bestellt werden. Mit den Neuwahlen sind nunmehr zwei weibliche Dekaninnen in den Fachbereichen vertreten.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst gab es zum 30.06.2014 insgesamt 17, darunter 12 Frauen. Unter den 12 Beamtinnen und Beamten in Leitungsfunktionen ist eine Frau zu verzeichnen. Berücksichtigt man alle genannten Leitungsfunktionen im Berichtszeitraum, ergibt sich eine Frauenquote von 45 %. Dies stellt eine Steigerung um 13 % der weiblichen Bediensteten in Leitungsfunktionen dar. Somit ist ein relativ ausgewogenes Verhältnis zu verzeichnen.

### **2.3 Vollbeschäftigung**

Zum Stichtag waren 31 % aller Vollzeitbeschäftigten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Frauen (90 Frauen bei insgesamt 294 Vollzeitbeschäftigten). Dieser Wert ist konstant geblieben im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum.

Unter den 122 Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sind 10 Frauen in Vollzeit tätig.

Von den 311 an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern arbeiten 121 Beschäftigte in Teilzeit; 77 davon sind Frauen.

Die Auszubildende war zu 100 % in Vollzeit beschäftigt.

Des Weiteren gab es im Berichtszeitraum insgesamt 13 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Altersteilzeit, darunter 11 Frauen.

Insgesamt vier weibliche Beschäftigte waren ohne Bezüge beurlaubt.

### **2.4 Höhergruppierungen**

Höhergruppierungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gab es im Berichtszeitraum in den Entgeltgruppen E 13, E 10, E 9 und E 8.

Von den insgesamt 6 Höhergruppierungen entfielen 4 auf Frauen; eine der Frauen ist in Teilzeit tätig.

Die Anzahl der Höhergruppierungen insgesamt sowie der Frauenanteil entspricht den Werten des vorangegangenen Berichtszeitraumes.

Beförderungen bei den Beamtinnen und Beamten erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

### **2.5 Bewerbungen und Einstellungen**

Bei den Beamtinnen und Beamten im höheren Dienst waren insgesamt 6 Stellen neu zu besetzen, wobei von insgesamt 160 eingegangenen Bewerbungen 22 von weiblichen Interessenten kamen. Leider konnte keine der 6 Stellen mit einer Frau besetzt werden.

In den Entgeltgruppen 15 bis 13 erfolgte die Einstellung einer Mitarbeiterin. Unter den 9 Bewerbungen waren 6 von Frauen. In den Entgeltgruppen 12 bis 9 gab es 38 Einstellungen, 22 hiervon entfielen auf Frauen, von den 723 eingegangenen Bewerbungen kamen 512 von weiblichen Interessenten.

Von den 8 in der Entgeltgruppe 8 bis 5 zu besetzenden Stellen erhielten 7 Frauen. Dabei gingen 510 Bewerbungen von insgesamt 394 Frauen ein.

Hieraus ergibt sich ein sehr positives Gesamtbild bei den Neueinstellungen: Unter den 53 im Berichtszeitraum eingestellten Beschäftigten befinden sich 30 Frauen, d.h. über die Hälfte des neu eingestellten Personals ist weiblich. Damit konnte die positive Tendenz einer stetigen Erhöhung des Anteils an weiblichen Beschäftigten kontinuierlich fortgesetzt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte nahm an allen Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren

teil, soweit Frauen und Männer unter den Bewerbern waren. Benachteiligungen in den begleiteten Verfahren wurden nicht festgestellt, was durch entsprechende Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bestätigt wurde.

Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Stellenbesetzungen erfolgte nach Kriterien, die Qualifikation und beruflichen Werdegang der Bewerbenden betrafen.

## **2.6 Fortbildungsmaßnahmen**

Bei den im Berichtszeitraum erfassten 41 Fortbildungen haben Frauen zu einem Anteil von 56 % teilgenommen. Fortbildungsmaßnahmen für Führungskräfte sind nicht durchgeführt worden.

## **2.7 Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen**

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena berücksichtigt entsprechend den Vorgaben nach § 9 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei der Arbeitszeitregelung die familiären Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Realisierung einer familienfreundlichen Arbeitszeit tragen auch weiterhin die Dienstvereinbarung über gleitende Arbeitszeit und die Betriebsruhe wesentlich bei.

Insgesamt 9 weibliche Beschäftigte haben während des Berichtszeitraumes Elternzeit in Anspruch genommen. Hierbei wurden auch sehr kurze Zeiträume der Elternzeit von lediglich einem Monat mit erfasst. Es gab 5 Neueinstellungen auf Grund der Inanspruchnahme von Elternzeit; 4 der Stellen wurden mit einer Frau besetzt.

Alle Anträge von Hochschulangehörigen auf Teilzeitarbeit oder flexible Arbeitszeitgestaltung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden im Berichtszeitraum bewilligt.

## **2.8 Auszubildende**

Im Berichtszeitraum gab es an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2 Auszubildende, davon 1 weibliche. Letztlich bestand jedoch zum Stichtag lediglich noch ein Ausbildungsverhältnis mit einer Frau.

## **2.9 Studierende**

Von den insgesamt 4743 Studierenden, die im Wintersemester 2014/15 an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingeschrieben waren, sind 1789 weiblich. Das entspricht einem Anteil weiblicher Studierender von

38 %, was dem vorangegangenen Berichtszeitraum gleichkommt.

Ein erfreulich hoher Anteil von weiblichen Studierenden ist im Wintersemester 2014/15 vor allem in den Studiengängen der Fachbereiche Betriebswirtschaft (47 %), Sozialwesen (78 %) und im neuen Fachbereich Gesundheit und Pflege mit 74 % zu verzeichnen.

Den höchsten Anteil an weiblichen Studierenden in den technischen Fachbereichen weist der Fachbereich Medizintechnik/Biotechnologie auf. Mit einem Anteil von 47 % ist knapp die Hälfte der Studierenden weiblich. Ebenfalls positiv zu nennen ist der Anteil von 28 % Studentinnen im Fachbereich SciTec, was eine leichte Steigerung um 5 % bedeutet.

Trotz intensiver Werbung bislang leider nur zu einem geringen Anteil vertreten sind Studentinnen in den Studiengängen der Fachbereiche Wirtschaftsingenieurwesen (15 %), Elektrotechnik / Informationstechnik (6 %) sowie Maschinenbau (4 %).

Im Berichtszeitraum (WS 2013/2014 und SS 2014) gab es an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena insgesamt 921 Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium erfolgreich beendet haben. 372 (40 %) der Absolventen waren weiblich, darunter befanden sich 143 Absolventinnen technischer Studiengänge. Dies weist eine leichte Steigerung bei den Absolventinnen im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum auf.

## **2.10 Promovenden**

Von den im Berichtszeitraum durch die EAH Jena geförderten 12 Promotionen werden 3 Promotionen von Frauen durchgeführt. Dies entspricht einem Frauenanteil von 25 %.

## **2.11 Gremienarbeit**

In den Gremien Hochschulrat, Senat, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung sind im Berichtszeitraum 31 Beschäftigte vertreten, 11 davon weiblich.

Unter den insgesamt 29 Mitgliedern der Senatsausschüsse (Studienausschuss, Haushaltsausschuss, Forschungsausschuss, Bibliotheksausschuss) befinden sich hingegen lediglich 7 weibliche Beschäftigte.

Dies entspricht in Bezug auf alle genannten Gremien und Ausschüsse einem durchschnittlichen Frauenanteil von 30 %. Damit konnte der Anteil im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum noch etwas gesteigert werden.

## **2.12 Resümee (und Ausblick)**

Erfreulicherweise kann eine Steigerung des Gesamtanteils der weiblichen Beschäftigten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena um 2 % im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum auf nunmehr 42 % verzeichnet werden.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass der Frauenanteil bei allen erfassten Leitungsfunktionen im Berichtszeitraum 45 % beträgt. Dies wird im neuen Berichtszeitraum durch die zwischenzeitliche Bestellung einer Prorektorin für den Bereich Forschung und Entwicklung sowie durch die Neuwahl einer weiteren Dekanin am Ende des vergangenen Jahres noch gesteigert werden können.

Ebenfalls erfreulich ist, dass – soweit Fortbildungsmaßnahmen erfasst wurden – hier zu 56 % Frauen teilnahmen.

Alle Anträge von Hochschulangehörigen auf Teilzeitarbeit oder flexible Arbeitszeitgestaltung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden im Berichtszeitraum bewilligt.

Der Frauenanteil bei den Studierenden konnte um 1% auf 38% erhöht werden, wobei der Anteil der weiblichen Studierenden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena studiengangabhängig einer großen Schwankungsbreite unterliegt und in mehreren ingenieurtechnischen Studiengängen leider noch sehr gering ist.

## **3. Zielvorgaben**

### **3.1 Beschäftigte**

Freiwerdende Stellen im Beschäftigtenbereich (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) sollten zu einem möglichst hohen Anteil von Frauen besetzt werden, soweit Frauen in den betreffenden Bereichen unterrepräsentiert sind. Langfristig wird auf diesem Wege ein Frauenanteil von 40 % in den unterrepräsentierten Bereichen angestrebt. Bei einer Unterrepräsentanz von Männern bspw. im Bereich der Verwaltung, wird dies entsprechend in den Besetzungsverfahren berücksichtigt werden.

### **3.2 Professorinnen und Professoren**

Die EAH Jena beabsichtigt für die in den nächsten Jahren freiwerdenden Professuren eine Besetzung in möglichst hohem Maße mit qualifizierten Frauen. Da die Bewerberlage gerade in technischen Fach-

richtungen bzgl. der Frauenanteile aus den Erfahrungen vergangener Jahre heraus nicht günstig ist, wird hier ein Anstieg des Frauenanteils angestrebt.

### **3.3 Auszubildende**

Bei den Auszubildenden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird auf eine geschlechtergerechte Verteilung geachtet.

### **3.4 Studierende (Nachwuchsgewinnung)**

Der Anteil von Studentinnen in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen sollte erhöht bzw. mindestens erhalten werden. Besonderes Augenmerk wird dabei weiterhin auf solche Studiengänge gerichtet, die einen sehr geringen Frauenanteil aufweisen. In Bereichen, in denen junge Männer unterrepräsentiert sind – wie in den Studiengängen der Sozialwissenschaften oder des Gesundheitswesens – wird sich um die Gewinnung männlicher Studierender bemüht.

Dieses Ziel ist mit der Erhaltung der Studierendenzahlen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena verknüpft.

### **3.5 Promovenden**

Bezüglich der geförderten Promotionsverfahren an der Hochschule wird auch weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.

### **3.6 Ausbau der Gleichstellungsarbeit**

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena intensiviert ihre Anstrengungen, die Arbeits- und Studienbedingungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nach dem Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule zu gestalten. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in ihren umfangreichen Aufgaben personell seit der Neuwahl im letzten Jahr durch eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte unterstützt. Gleichzeitig konnte Ende letzten Jahres ein neuer Gleichstellungsbeirat etabliert werden, dem neben der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertreterin noch zwei weitere Mitarbeiterinnen angehören.

Ziel ist es, weitere geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitarbeit im Gleichstellungsbeirat, insbesondere Studierende, zu finden und dabei aktiv auf diese zuzugehen.

## 4. Maßnahmen zum Erreichen der Zielvorgaben

### 4.1 Beschäftigte

Bei den Beschäftigten soll der Anteil an Frauen und Männern in unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden und so ein ausgewogenes Verhältnis geschaffen werden.

#### *Personelle Maßnahmen:*

- o *Fortbildung:* Beratung und Informationen über das Fortbildungsangebot innerhalb und außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Nutzung der Informationsmöglichkeiten über das Intranet der Hochschule bzw. das Internet)
- o *Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen / Vorgesetzten-Gespräche:* Möglichkeit zur Diskussion über Wünsche, Anforderungen und Probleme am Arbeitsplatz
- o *Delegation der Verantwortung, insbesondere auch auf Sachbearbeiter- bzw. Mitarbeiterebene:* Ausschöpfen der Kapazitäten, Erhöhung der Motivation
- o *Übertragung von Führungspositionen auf Frauen:* in Dekanatsleitungen umsetzbar.
- o *Gremien und Kommissionen:* Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena integriert Frauen in Gremien und Kommissionen, mindestens entsprechend ihrem Anteil in den einzelnen Bereichen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden geeignete, engagierte Frauen gezielt angesprochen und informiert, um sie zur Mitarbeit zu gewinnen.

#### *Organisatorische Maßnahmen:*

- o *Teilzeitarbeit, Heimarbeit:* in begründeten Ausnahmefällen ist die Verlagerung von Arbeitsaufgaben nach Hause realisierbar.
- o *Teilzeit bei Vorgesetzten / Leitungsfunktionen:* individuell zu vereinbaren
- o *Teilzeitverträgliche Termine für Besprechungen:*
  - realisierbar bei Dienstbesprechungen, bereichsinternen Beratungen
  - nicht realisierbar bei fachbereichsübergreifenden Veranstaltungen: Senatssitzung, Dekanatsitzung, Hochschulratssitzung usw.
- o *Gezielte Aufklärung über beamten-, arbeits-, versorgungs-, betriebsrenten- und rentenrechtliche Konsequenzen der Teilzeitbeschäftigung:* individuell durchführen im Personalreferat. Allgemeine Überblicksinformationen erfolgen durch den Personalrat in regelmäßig stattfindenden Personalversammlungen.

- o *Information über freiwerdende Stellen (auch altersbedingt freiwerdende):* Über das Personalreferat wird frühzeitig informiert.

#### *Familienfreundliche Arbeitsbedingungen:*

- o *Flexibilisierung der Arbeitszeit:* Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit (Kernarbeitszeit, flexible Gestaltung von Arbeitsbeginn, -ende), ein Nachweis über erbrachte Arbeitsstunden ist jederzeit möglich (Chipkarte).
- o *Beratung schwangerer Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter mit Kindern zu Elternzeit, finanziellen Unterstützungen* (Personalreferat, Gleichstellungsbeauftragte)
- o *Flexible stundenweise Kinderbetreuung* (am Uni-Campus bei den JUNI-Kindern, bei Bedarf und entsprechend den Möglichkeiten ggf. zukünftig auch am Hochschul-Campus)
- o *Still- und Wickelraum, Wickelplätze* an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- o *Kinderessen, Kinderkarte, Kinderstühlchen* in der Mensa
- o *Kita-Plätze* in Einrichtungen mit teilweise verlängerten Öffnungszeiten
- o *Kinderbetreuung während Tagungen* am Hochschul-Campus bei Bedarf und entsprechend den Möglichkeiten

#### *Fortbildende Maßnahmen:*

- o *Qualifizierungsangebote im Bereich Gender:* aus Kapazitätsgründen nicht innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena realisierbar. Jedoch können externe Angebote zur Fortbildung genutzt werden, z.B. Veranstaltungen der Staatskanzlei, an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Bsp. Didaktik) oder über das Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG).
- o *Inhouse-Schulungen:* Angebote sind von Frauen und Männern gleichermaßen nutzbar, Bsp. IT-Schulungen, Sprachkurse.
- o *Kinderbetreuung während Tagungen:* um gerade Eltern und insbesondere an Abenden und Wochenenden die Teilnahme an Tagungen zu ermöglichen, ist eine flexibel nutzbare stundenweise Kinderbetreuung zu realisieren (Unterstützung über das Studentenwerk, Betreuung am Hochschul-Campus bei Bedarf und entsprechend den Möglichkeiten).

## 4.2 Professorinnen

Bei den Professuren der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wird angestrebt, den Frauenanteil kontinuierlich zu steigern.

*Personelle Maßnahmen:*

o *Stellenausschreibungen:* Diese werden so formuliert, dass sie auch Frauen ansprechen bzw. ermutigen, sich zu bewerben. In jeder Stellenausschreibung ist der Satz enthalten „Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte haben bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung Vorrang bei der Einstellung“.

o *Gezielte Werbung von Nachwuchskräften:* Um die Bewerberlage günstig zu beeinflussen, sind die Mitglieder der Berufungskommissionen aufgefordert, geeignete Kandidaten (hier insbesondere Frauen) über die Stellenausschreibung zu informieren und sie zur Bewerbung zu ermutigen.

o *Zusammensetzung der Stellenbesetzungs- bzw. Berufungskommissionen:* Besetzung der Kommissionen zu einem bestimmten Prozentsatz, der wenigstens dem Frauenanteil des entsprechenden Fachbereichs entspricht, mit Frauen. Gerade in den Berufungskommissionen der technischen Fachbereiche sollte auch von der in der Berufsordnung verbrieften Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf Expertinnen aus externen Einrichtungen oder benachbarten Fachbereichen zurück zu greifen.

o *Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten:* Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Stellvertretung ist weiterhin frühzeitig in jedes Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren einzubeziehen. Sie gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. Diese Beteiligung beinhaltet:

- Information über die auszuschreibende Stelle
- Mitteilung über den geplanten Ausschreibungstext (inklusive Beratungsmöglichkeit) und die zeitlichen Vorstellungen der Kommission zum Verfahrensablauf
- Einladung zu allen Sitzungen der Stellenbesetzungs- und Berufungskommissionen
- Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen
- Zusendung der Sitzungsprotokolle
- Möglichkeit der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Probevorträgen
- Teilnahme während des kompletten Entscheidungsfindungsprozess der Kommissionen

Die Gleichstellungsbeauftragte gibt eine schriftliche Stellungnahme zum Verfahrensablauf und zur getroffenen Entscheidung der Kommission ab.

o *Dual Career:* Der Career Service der Ernst-Abbe-Hochschule Jena bietet einen Beratungsservice zum Thema Dual Career für Beschäftigte und Studierende. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Karriere und Kind zu optimieren. Zudem möchte die Ernst-Abbe-Hochschule Jena künftigen Mitarbeitenden und Studierenden die Wahl für eine Tätigkeit bzw. ein Studium an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erleichtern, indem die EAH Jena auch Sorge für die Partner und Partnerinnen dieser Personen trägt. Seit 2013 gibt es das Thüringer Dual Career Netzwerk. Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist, wie auch die Mehrzahl der Thüringer Hochschulen, Mitglied in diesem Netzwerk.

## 4.3 Auszubildende

Bei den Ausbildungsstellen wird auf eine geschlechtergerechte Vergabe geachtet. Da sich an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zu einem großen Teil Frauen auf eine Ausbildungsstelle bewerben, sind bei einer Unterrepräsentanz von Männern wie bspw. im Verwaltungsbereich, bei entsprechender Eignung auch männliche Auszubildende zu berücksichtigen.

## 4.4 Studierende

Gerade in Bezug auf die zukünftig zu erwartenden Rückgänge bei der Zahl der Studieninteressierten ist die Ernst-Abbe-Hochschule Jena gefordert, ihre Attraktivität bzgl. ihrer Studienangebote und Studien- und Arbeitsbedingungen stetig weiter zu verbessern. Somit ist es notwendig, Aktivitäten zu entwickeln und auszubauen, um die derzeitige Studierendenzahl zu halten. Dabei ist besonderes Augenmerk auf den immer noch geringen Frauenanteil in einigen der technischen Studiengänge zu richten.

*Personelle Maßnahmen:*

o *Informationsveranstaltungen für Nachwuchsgewinnung:* Dabei spielen regelmäßige Veranstaltungen wie Schnupperstudium und Hochschulinformationstag an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine wichtige Rolle. Beide Veranstaltungen werden jährlich rege besucht. Alle Fachbereiche sind in diese Veranstaltungen intensiv eingebunden, um Studieninteressierte über das fachliche Profil und die moderne Ausstattung der Hochschule zu informieren. Die Ernst-Abbe-Hochschule führt auch regelmäßig

„Schülerexpresse“ durch, bei denen Schulklassen erste Einblicke in die EAH Jena erhalten.

*o Intensive Öffentlichkeitsarbeit:*

- Eine Vielzahl von Informationen rund um das Studium an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ist auf den Internetseiten der Hochschule zu finden. Die Inhalte werden ständig erweitert.

- Das Medium Internet ist weiter auszubauen, um insbesondere technische Studiengänge für junge Frauen als attraktiv darzustellen und auch die Vereinbarkeit von Studium / Beruf und Familie zu verdeutlichen.

- Eigens für die Zielgruppe der Studieninteressierten wurde eine separate Schülerseite (gostudy-fh-jena.de) mit einem zielgruppengerechteren Auftritt eingerichtet. Auch werden verstärkt auf verschiedenen web 2.0 – Kanälen unsere attraktiven Studiengänge beworben.

*o Nachwuchsgewinnung von Studieninteressierten:*

- *Beteiligung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Girls` Day:* Insbesondere in den ingenieurtechnischen Fachbereichen werden Veranstaltungen angeboten (Führungen durch Labore, Präsentationen zu Inhalten und Perspektiven der Studiengänge, Demonstrationsversuche in Laboren oder an Großgeräten, Öffnung regulär stattfindender Lehrveranstaltungen). Durch Befragungen der Teilnehmerinnen soll der Erfolg der Veranstaltung bzgl. Nachwuchsgewinnung zukünftig evaluiert werden. Die Hochschule betreibt im Vorfeld intensive Werbung und Information in den Schulen von Jena und Umkreis sowie in entsprechenden Informationsplattformen (www.girls-day.de, Agentur für Arbeit, lokale Presse)

- Zukünftig soll der Zukunftstag im Rahmen des *Boys` Days* auch für Jungen ausgeweitet werden.

- *Zusammenarbeit mit der "Thüringer Koordinierungsstelle Naturwissenschaft und Technik für Schülerinnen, Studentinnen und Absolventinnen THÜKO“:* Teilnahme an der zweimal jährlich stattfindenden CampusThüringenTour; Angebote im Mentoring-Netzwerk / Career-Service.

- *Modellstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik mit monoedukativer Studieneingangsphase:* Ab dem WS 2015/16 bietet der Fachbereich ET/IT den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik mit der Möglichkeit einer monoedukativen Studieneingangsphase in den ersten beiden Semestern für weibliche Studieninteressierte sowie mit neuen Vertiefungsrichtungen wie Interkulturelle

Kommunikation und Wirtschaft an. Damit soll interessierten Studienanfängerinnen die Möglichkeit gegeben werden, in der Studienanfangszeit unter sich zu lernen und etwaige Hemmschwellen abzubauen. Dabei werden sie durch erfahrene Mentorinnen begleitet.

*Organisatorische Maßnahmen:*

*Familienfreundliche Studienbedingungen:*

*o Beratung schwangerer Studentinnen / Studierender mit Kindern* zu Elternzeit, Urlaubssemestern, finanziellen Unterstützungen (Studierendensekretariat, Zentrale Studienberatung, Gleichstellungsbeauftragte, Studentenwerk)

*o Individuelle Studienpläne*

*o Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines / mehrerer Urlaubssemester/s* in Elternzeitphase

*o Während Urlaubssemester* zur Wahrnehmung der Mutterschutzfrist und der Elternzeit in Einzelfällen  
*Möglichkeit der Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen.*

*o Flexible stundenweise Kinderbetreuung* (am Uni-Campus, bei Bedarf und entsprechend den Möglichkeiten zukünftig auch am Hochschul-Campus)

*o Still- und Wickelraum, Wickelplätze* an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

*o Kinderessen, Kinderkarte, Kinderstühlchen* in der Mensa

*o Wohnheimplätze* für Studierende mit Kind

*o Kita-Plätze* in Einrichtungen des Studentenwerks

#### **4.5 Promovenden**

Bezüglich der geförderten Promotionsverfahren an der Ernst-Abbe-Hochschule wird angestrebt, bei der Vergabe der Promotionsstellen ein ausgewogenes Verhältnis von weiblichen und männlichen Promovenden zu erhalten.

*Personelle Maßnahmen:*

Im Forschungsausschuss wird bei frei werdenden Promotionsstellen jährlich eine Auswahl der zu fördernden Promotionen getroffen. Die Kandidatinnen und Kandidaten reichen ihre Projektanträge ein, der Ausschuss, unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, wählt geeignete Themen und Personen aus.

#### 4.6 Ausbau der Gleichstellungsarbeit

*Personelle Maßnahmen:*

o *Erweiterung des Gleichstellungsbeirats:* Um die Anstrengungen weiter zu intensivieren, die Arbeits- und Studienbedingungen an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nach dem Prinzip der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen der Hochschule zu verbessern, muss die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten personell unterstützt werden. Es ist erklärtes Ziel der Hochschulleitung, weitere geeignete Kandidaten und Kandidatinnen zu finden, die im Gleichstellungsbeirat aktiv mitwirken. Dies gilt insbesondere für studentische Vertreter, die für jeweils 1 Jahr im Gleichstellungsbeirat mitarbeiten können.

o *Stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte:* Eine wesentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist die Begleitung aller an der Hochschule stattfindenden Stellenbesetzungs- und Berufungsverfahren. Nur durch die Unterstützung durch eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte ist dies im erforderlichen Maße umsetzbar.

o *Öffentlichkeitsarbeit:* Durch Information über bisher Erreichtes in geeigneter Form (Berichterstattung im Senat, in der Personalversammlung und in der Hochschulzeitung, Information in Schaukästen und im Intranet) können die Tätigkeitsbereiche der Gleichstellungsarbeit transparent gemacht werden. Es werden Möglichkeiten aufgezeigt, mit denen bei auftretenden Problemen, auch in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung und den Gleichstellungsbeauftragten der anderen Thüringer Hochschulen, beratende und unterstützende Gleichstellungsarbeit möglich ist.

o *Thüringer Kompetenznetzwerk Gleichstellung (TKG):* Die EAH Jena arbeitet aktiv bei dem im November 2013 gegründeten TKG der Thüringer Hochschulen in Arbeitskreisen mit. Dabei wird die EAH Jena durch eine dezentrale Mitarbeiterin an der Hochschule sowie durch die Gleichstellungsbeauftragte vertreten. In den Arbeitskreisen erstellte Empfehlungen und Handreichungen sollen künftig in der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule Einfluss haben.

#### 4.7 Schutz vor sexueller Belästigung

Es gehört zur Dienstpflicht der Hochschulleitung, sexuellen Belästigungen von Bediensteten und Studierenden entgegenzuwirken und bekannt gewordenen Fällen nachzugehen.

Sexuelle Belästigungen sind insbesondere von den Betroffenen unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts, Kommentare oder Witze über das Äußere, unnötiger Körperkontakt, Zeigen pornographischer Darstellungen am Arbeits- bzw. Studienplatz, Bemerkungen dass der berufliche oder Studienerfolg durch sexuelle Handlungen erleichtert werden könnte, sowie andere Aufforderungen zu sexuellen Handlungen.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Beschwerden über sexuelle Belästigung entgegen, berät Betroffene, führt entsprechende Aussprachen mit den Belästigenden und leitet gegebenenfalls Mitteilungen über sexuelle Belästigungen mit Einverständnis der betroffenen Person an die Hochschulleitung weiter.

Die Beschwerde der Betroffenen darf nicht zu einer Benachteiligung der Beschwerde führenden Person führen.

#### 5. Geltungsdauer

Der neue Gleichstellungsplan wurde am 19.05. 2015 vom Senat der EAH Jena beschlossen. Gemäß § 4 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz wird der Gleichstellungsplan für die nächsten 6 Jahre erstellt.

#### 6. Veröffentlichung

Der Gleichstellungsplan tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft und wird im Intranet der Ernst-Abbe-Hochschule Jena veröffentlicht.

Jena, den 02.06.2015

Heidi Städtler  
Gleichstellungsbeauftragte  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Rektorin  
der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/ Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 20.05.2015 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.07.2015 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Abschnitt: Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

### **II. Abschnitt: Das Studium**

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Zulassung zum Studium

§ 8 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 9 Aufbau des Studiums

§ 10 Praktika

§ 11 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 12 Studienplan

§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte

§ 14 Unterrichtssprache

§ 15 Mindestteilnehmerzahl

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

§ 16 Studienfachberatung

§ 17 Weitere Maßnahmen

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

§ 18 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2015/2016 immatrikuliert werden. Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2015/2016 in einem höheren Semester als dem ersten immatrikulieren, werden hinsichtlich der Gültigkeit der Studienordnung den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikulieren.

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 3 Begriffe**

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt

- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und

- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und

- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,

- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und

- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 9 ff.)

9. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten

- Hausarbeiten

- Protokollen

- Testaten oder

- Computerprogrammen.

10. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

11. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung

12. Vorpraktikum: Praktikum (s. oben Nr. 7), das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist

13. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

14. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Das fünfte Semester wird bei Wahl des Schwerpunktes „International“ als Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert.

## **2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums**

### **§ 6 Zugang zum Studium**

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber ohne abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Beruf haben ein Vorpraktikum (§ 3 Nr. 12) von mindestens 8 Wochen vorzuweisen. Der Nachweis kann bis zum Abschluss des dritten Fachsemesters erbracht werden. Der Fachbereich beschließt über weitere auf die Vorpraktikumszeit anrechenbare (Vor-)Leistungen.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

entfällt

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang gliedert sich in

a) die Pflichtmodule im Grundlagenstudium im Umfang von 102 ECTS-Punkten

b) die Pflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung im Umfang von 66 ECTS-Punkten

c) den Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 ECTS-Punkten

d) im Rahmen der optionalen interdisziplinären Schwerpunkte „International“ und „Betriebswirtschaft“ wird der Modulumfang von b) und c) im Falle des internationalen Schwerpunkts im Umfang von 39 ECTS durch Module im Ausland in dieser Vertiefung bzw. Module mit internationalem Bezug ersetzt und im Falle des betriebswirtschaftlichen

Schwerpunkts im Umfang von 24 ECTS durch Module mit betriebswirtschaftlichen Bezug ersetzt. Der Umfang der Wahlpflichtmodule beträgt bei Wahl eines Schwerpunktes 6 ECTS-Punkte.

e) das siebente Semester im Umfang von 30 ECTS Punkten, verteilt auf das Industriepraktikum mit 15 ECTS-Punkten, die Bachelorarbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten.

(3) Im dritten Fachsemester wählen die Studierenden bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche eine Vertiefungsrichtung aus den drei nachfolgenden Vertiefungsrichtungen aus:

a) Automatisierungstechnik

b) Kommunikations- und Medientechnik

c) Technische Informatik

Die Studierenden teilen ihre Entscheidung über die Wahl einer Vertiefungsrichtung dem Prüfungsamt mit.

(4) Die Studierenden haben darüber hinaus die optionale Möglichkeit die Vertiefungsrichtung mit dem Schwerpunkt International oder Betriebswirtschaft zu wählen. Sofern Studierende sich für einen Schwerpunkt entscheiden, so teilen Sie dies entsprechend § 8 Absatz 3 SO dem Prüfungsamt mit.

(5) Studierende können auf Antrag die Vertiefungsrichtung wechseln, sofern § 33 Absatz 2 der Prüfungsordnung dies zulässt. Der Antrag ist zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu richten. Diese Regelung kommt gleichermaßen bei der Abwahl eines Schwerpunktes oder dem Wechsel eines Schwerpunktes zur Anwendung.

### **§ 10 Praktika**

(1) Praktika in der Form des Industriepraktikums sind im 7. Semester vorgesehen.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangsbezogene Praktikumsordnung. Sie gilt entsprechend. (Anlage 1).

### **§ 11 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

#### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

##### **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang und Art des Leistungsnachweises befindet sich im Studienplan (Anlage 2) sowie in der Prüfungsordnung (Anlage 6).

##### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Im Rahmen des Studienschwerpunkts „International“ ist für die Lehrveranstaltungen im Auslandssemester ein Studienvertrag („Learning Agreement“) mit dem Studierenden abzuschließen, welcher ein mit der ausländischen Hochschule abgestimmtes Studienprogramm enthält.

##### **§ 14 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch. Hier von ausgenommen ist das Studium im nicht-deutschsprachigen Ausland.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

##### **§ 15 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen. Ausnahmen werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik auf Antrag beschlossen.

#### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

##### **§ 16 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung durch den Studiengangsleiter an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der

Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

##### **§ 17 weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring, anzubieten.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 08.07.2015

Prof. Dr.-Ing. Oliver Jack  
Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und  
Informationstechnik

Jena, 13.07.2015

Prof. Dr. Prof. h.c. Gabriele Beibst  
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

##### **Anlagen**

Anlage 1 - Praktikumsordnung

Anlage 2 - Studienplan

Anlage 3 - Vorlage Studienvertrag (Learning Agreement) im Rahmen des Schwerpunkts International

# Ordnung für das Industriepraktikum des Bachelorstudienganges Elektrotechnik/ Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ziele des Industriepraktikums
- § 4 Dauer des Industriepraktikums
- § 5 Zulassung
- § 6 Praxisstellen, Verträge
- § 7 Status der Studierenden am Praktikumsort
- § 8 Haftung
- § 9 Studiennachweis
- § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Industriepraktikum des Bachelorstudienganges Elektrotechnik/Informationstechnik ist Bestandteil der Studienordnung (§ 9) und regelt die Durchführung des Industriepraktikums.

### § 2 Allgemeines

- (1) Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind praktische, hochschulgelenkte Studienanteile (das Industriepraktikum) eingeordnet. Das Industriepraktikum findet im siebten Fachsemester vor der Bachelorarbeit statt. Dabei werden durch das zuständige Praktikantenamt die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet.
- (2) Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik benennt einen zuständigen Professor, der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fragen vertritt und das Praktikantenamt beratend unterstützt.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden.
- (4) Das Industriepraktikum der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.

(5) Das zuständige Praktikantenamt bestätigt durch Unterschrift die Ausbildungsverträge.

(6) Während des Industriepraktikums kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des im Fachbereich zuständigen Professors gewechselt werden.

(7) Der im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik zuständige Professor und das zuständige Praktikantenamt bestätigen den erfolgreichen Abschluss des Industriepraktikums.

(8) Die Durchführung eines Praktikums im Ausland wird in der Vorbereitung durch den Fachbereich unterstützt.

### § 3 Ziele des Industriepraktikums

- (1) Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Ingenieur Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweilig gewählten Schwerpunkt des Hauptstudiums entsprechen und Ingenieur Tätigkeiten selbstständig ausführen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Elektronik-, Hardware-, und Softwareentwicklung sowie für Aufgaben der Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung, Qualitätssicherung in der Elektrotechnik/Informationstechnik erfolgen.

### § 4 Dauer des Industriepraktikums

- (1) Das 7. Semester (Praxissemester) umfasst 12 Wochen Industriepraktikum und 9 Wochen Bachelorarbeit.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 12 Wochen Vollzeittätigkeit in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.

### § 5 Zulassung

Das Industriepraktikum des Bachelorstudiums kann erst begonnen werden, wenn nicht mehr als drei Prüfungsleistungen des ersten bis sechsten Semesters noch nicht erfolgreich erbracht worden sind.

## **§ 6 Praxisstellen, Verträge, Abschlussbericht, Kolloquium**

(1) Die Studierenden schließen vor Beginn des Industriepraktikums mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des zuständigen Praktikantenamtes der Ernst-Abbe-Hochschule einzuholen (§2 Absatz 5).

(2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a) die Studierenden für die Dauer des Industriepraktikums entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

(3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,

d) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Student erstellt über das Industriepraktikum einen Abschlussbericht, den er spätestens zum Ende der 7. Vorlesungswoche eines Semesters dem Praktikantenamt in gedruckter Form übergibt. Aus dem Bericht müssen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sein. In der 9. Vorlesungswoche eines Semesters zu einem durch den Studiengangsleiter festgelegten Termin wird der Bericht im Rahmen eines Kolloquiums verteidigt. Eine erfolgreiche Verteidigung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Industriepraktikums gemäß § 2 Absatz 7 dieser Ordnung.

## **§ 7 Status der Studierenden am Praktikumsort**

Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Studiums. Während dieser Zeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am

Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

## **§ 8 Versicherung**

(1) Die Studierenden sind während des Industriepraktikums kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§2 Abs. 1 SGB VII). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz ist durch die Studierenden privat abzusichern oder durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle zu tragen.

## **§ 9 Studiennachweis**

Die Anerkennung des Industriepraktikums durch die Hochschule wird vom Praktikantenamt des Fachbereiches auf Grundlage folgender Unterlagen erteilt:

a) der vor Beginn des Industriepraktikums eingereichte Ausbildungsvertrag,

b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Absatz 2,

c) der als erfolgreich bewertete Abschlussbericht gemäß § 6 Absatz 4,

## **§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Vom Industriepraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer einen einschlägigen Diplomabschluss vorweist. Diese Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Automatisierungstechnik"

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz							
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik		T.Englisch												
	Dathe		PL90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack	SL	Hofmann		PL 90		GW	SL									
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	26		
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T.Englisch										
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW	PL 90									
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26				
3. Semester	Schalt.design				Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik												
	Redlich	SL	PL 90		Giesecke				Richter				Kampe		PL120		Döge		PL 90										
	1	0	0	2	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	24				
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analoge-				Digital Design				SteuSPS		Elektrische Antriebe														
	Voß		SL		Reuter		PL 90		PL 90		Kampe		APL		Müller PL 90		Dittrich		PL 90										
	2	0	0	2	2	2	0	0	0	1	0	1	2	1	0	1	2	0	1	2	2	0	0	1	4	0	0	2	28
5. Semester	Modellbildung/Simulation				Schaltgs.techn		Wahlpflicht		BWL		Feldbusse		Wahlpflicht		AntrSteu		Automatisierungssysteme												
	Döge		PL 90		PL 90				WI	APL	Müller				Dittrich APL		Müller		PL 90										
	4	1	0	0	0	0	0	2		3	0	0	2	0	2	0	0	0		3	0	0	0	2	3	0	0	2	24
6. Semester	Bildverarbeitung				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Man. v. Proj.		LAN		Optoelektronik 1				Digitale Regelungssysteme												
	Ewerth		PL 90						WI	APL	Mü/Nie PL 90		Richter		PL 60		Döge		PL 90										
	3	2	0	0		3		3	0	0	2	0	2	0	0	1	2	1	0	1	3	1	0	1	25				
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium												
	15 CP								12 CP								3 CP												

SWS

VÜSP

SWS

VÜSP

153

empfohlene Wahlpflichtmodule	EMV	2 0 0 1	3 ECTS	Prozessmesstechnik	2 0 0 1	3 ECTS
	Leistungselektronik	2 0 0 1	3 ECTS	Automatisierungsobjekte	2 0 0 0	3 ECTS
	Sensorik	2 0 0 1	3 ECTS	Ausgewählte Kapitel AST	0 0 2 1	3 ECTS
	Integrierte Schaltungstechnik	2 0 1 0	3 ECTS			

Farbcode

ET/IT
WI
GW
GW

Legende:

9er Modul (9 CP)

6er Modul (6 CP)

6er Modul (6 CP)

3er Modul (3 CP)

Modulname			
Dozent		PL	
V	Ü	S	P
Modulname			
Dozent		PL	
V	Ü	S	P

Modulname			
Dozent		PL	
V	Ü	S	P

Modulname			
Dozent	PL		
V	Ü	S	P
Modulname			
Dozent	PL		
V	Ü	S	P

Modulname			
Dozent	PL		
V	Ü	S	P

CP = ECTS-Creditpoints

PL= Schriftliche Prüfung; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

**Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Kommunikations- und Medientechnik"**

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz							
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik		T.Englisch												
	Dathe		PL 90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack	SL	Hofmann		PL 90	GW	SL										
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	26		
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T.Englisch										
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW	PL 90									
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26				
3. Semester	Schalt.design				Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik												
	Redlich		SL		PL 90		Giesecke		Richter				Kampe		PL120		Döge		PL 90										
	1	0	0	2	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	24				
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analoge-						Einf. i.d. NaT		Optoelektronik I				Bildverarbeitung												
	Voß		SL		Reuter		PL 90		PL 90		Nebel PL 60		Richter		PL 60		Ewerth		PL 90										
	2	0	0	2	2	2	0	0	0	1	0	1	2	1	0	1	2	0	0	0	2	1	0	1	3	2	0	0	25
5. Semester	Kommunikationsnetze				Schaltgs.techn		Wahlpflicht		BWL		HF-T		Computergrafik				Wahlpflicht		Bildanalyse										
	Nebel		PL 90		PL 90				WI		APL		Nebel		Ewerth		APL		Ewerth		APL								
	4	0	0	1	0	0	0	2		3	0	0	2	0	2	0	1	0	2	1	0	1		3	2	0	0	1	25
6. Semester	Übertragungstechnik				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Man. v. Proj.		HF-T		Audiotechnik				Videotechnik												
	Nebel		PL 90						WI		APL		Nebel		PL 120		Kahnt		PL 90		Ewerth		PL 90						
	2	0	1	1		3		3	0	0	2	0	1	0	1	1	2	0	0	2	2	0	0	2			23		
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium												
	15 CP								12 CP								3 CP												

SWS  
VÜSP

149

<b>empfohlene</b>	EMV	2	0	0	1	3 ECTS	Webdesign	2	0	0	1	3 ECTS
<b>Wahlpflichtmodule:</b>	Filterentwurf	2	0	0	1	3 ECTS	Gerätekonstruktion	1	0	0	2	3 ECTS
	Integrierte Schaltungstechnik	2	0	1	0	3 ECTS	Ausgewählte Kapitel AST	0	0	2	1	3 ECTS
	Hardwaremodellierung	2	0	1	0	3 ECTS	Signalprozessoren	2	0	0	1	3 ECTS
	Einf. in Digitaldesign	2	0	1	0	3 ECTS	Mobile Computing / Softw.-En	2	2	0	0	6 ECTS

Farbcode

Orange	ET/IT
Yellow	ET/IT
Light Green	ET/IT
Green	ET/IT
Light Blue	ET/IT
Blue	WI
Grey	GW
White	GW

Legende:

9er Modul (9 CP)	6er Modul (6 CP)	6er Modul (6 CP)	3er Modul (3 CP)
Modulname	Modulname	Modulname	Modulname
Dozent PL	Dozent PL	Dozent PL	Dozent PL
V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P
Modulname		Modulname	
Dozent PL		Dozent PL	
V Ü S P		V Ü S P	

CP = ECTS-Creditpoints

PL= Schriftliche Prüfung; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Technische Informatik"

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz							
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik		T.Englisch												
	Dathe		PL 90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL										
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	2	0	0	26				
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T.Englisch										
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW PL 90										
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26				
3. Semester	Schalt.design				Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik												
	Redlich SL		PL 90		Giesecke				Richter				Kampe		PL 120		Döge		PL 90										
	1	0	0	2	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	24				
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analoge-								Datenbanken		Software-Technologie				Digital Design										
	Voß		SL		Reuter		PL 90		PL 90		Oesing PL 90		Jack		APL		Kampe		APL										
	2	0	0	2	2	2	0	0	0	1	0	1	2	1	0	1	2	0	0	1	2	0	1	2	26				
5. Semester	Mobile Comp./Softw.-Eng				Schaltgs.techn		Wahlpflicht		BWL		Feldbusse		Wahlpflicht		Betriebssyst.		Computergrafik												
	Jack		APL		PL 90				WI APL		Müller				Ewerth SL		Ewerth		APL										
	2	2	0	0	0	0	0	2		3	0	0	2	0	2	0	0	0		3	2	1	0	0	2	1	0	1	23
6. Semester	Bildverarbeitung				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Man. v. Proj.		LAN		Echtzeit-Betriebssysteme				Mikrorechnerentwurf												
	Ewerth		PL 90						WI APL		Mü/Nie PL 90		Jack		APL		Voß		APL										
	3	2	0	0		3		3	0	0	2	0	2	0	0	1	3	1	0	0	2	0	0	2	24				
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium												
	15 CP								12 CP								3 CP												

SWS  
VÜSP

149

empfohlene Wahlpflichtmodule:	EMV	2 0 0 1	3 ECTS	Einf. in die Optoelektronik	2 1 0 0	3 ECTS
	Filterentwurf	2 0 0 1	3 ECTS	Gerätekonstruktion	1 0 0 2	3 ECTS
	Integrierte Schaltungstechnik	2 0 1 0	3 ECTS	Einf. in d.Dig. Regelungssystem	2 0 0 1	3 ECTS
	Signalprozessoren	2 0 0 1	3 ECTS	Ausgewählte Kapitel AST	0 0 2 1	3 ECTS

Legende:

9er Modul (9 CP)				6er Modul (6 CP)				6er Modul (6 CP)				3er Modul (3 CP)			
Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL	
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
CP = ECTS-Creditpoints															

Farbcode

Orange	ET/IT
Yellow	ET/IT
Light Green	ET/IT
Light Blue	ET/IT
Dark Blue	WI
Grey	GW
White	GW

PL= Schriftliche Prüfung; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

**Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Automatisierungstechnik"**

**Schwerpunkt Betriebswirtschaft**

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz							
<b>1. Semester</b>	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik		T.English												
	Dathe		PL90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL										
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	2	0	0	26				
<b>2. Semester</b>	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T.English										
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW PL 90										
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26				
<b>3. Semester</b>	Schalt.design				Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Regelungstechnik				Digitale Systeme												
	Redlich SL		PL 90		Giesecke				Richter				Döge				Kampe PL120												
	1	0	0	2	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	1	0	1	2	0	1	2	24				
<b>4. Semester</b>	Mikroprozessortechnik				Analog.Schalt				Elektrische Antriebe				SteuSPS		Einf. in die Wirtschaftswiss.														
	Voß		SL		Reuter		PL 90		PL 90		Dittrich		PL 90		Müller PL 90		WI		PL 90										
	2	0	0	2	2	2	0	0	0	1	0	1	2	1	0	1	4	0	0	2	2	0	0	1	4	2	0	0	29
<b>5. Semester</b>	Modellbildung/Simulation				Wahlpflicht				Marketing				Feldbusse		Automatisierungssysteme				Kosten- und Leistungsrechn.										
	Döge		PL 90						BW		PL 90		Müller		Müller		PL 90		BW		PL150								
	4	1	0	0				3	0	0	4	0	2	0	0	0	3	0	0	2	6	0	0	0	25				
<b>6. Semester</b>	Optoelektronik 1				Wahlpflicht				Digital Design				LAN		Digitale Regelungssysteme				Man. v. Proj.		Prod./Invest.								
	Richter		PL 60						Kampe		APL		Mü/Nie PL 90		Döge		PL 90		WI		APL		WI		APL				
	2	1	0	1				3	2	0	1	2	2	0	0	1	3	1	0	1	0	0	2	0	2	0	0	1	25
<b>7. Semester</b>	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium												
	15 CP								12 CP								3 CP												

SWS

SWS

155

VÜSP

VÜSP

<b>empfohlene Wahlpflichtmodule</b>	EMV	2	0	0	1	3 ECTS	Prozessmesstechnik	2	0	0	1	3 ECTS
	Leistungselektronik	2	0	0	1	3 ECTS	Automatisierungsobjekte	2	0	0	0	3 ECTS
	Sensorik	2	0	0	1	3 ECTS	Ausgewählte Kapitel AST	0	0	2	1	3 ECTS
	Integrierte Schaltungstechnik	2	0	1	0	3 ECTS						

Farbcode

ET/IT
WI
BW
GW
GW

Legende:

9er Modul (9 CP)	6er Modul (6 CP)	6er Modul (6 CP)	3er Modul (3 CP)
Modulname	Modulname	Modulname	Modulname
Dozent PL	Dozent PL	Dozent PL	Dozent PL
V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P
Modulname		Modulname	
Dozent PL		Dozent PL	
V Ü S P		V Ü S P	

CP = ECTS-Creditpoints

PL= Schriftliche Prüfung, Dauer; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

**Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Automatisierungstechnik"**

Schwerpunkt International

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz			
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik				T. Englisch						
	Dathe		PL90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL						
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	2	0	0	26
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik				T. Englisch				
	Kahnt				Dathe				PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW PL 90				
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26
3. Semester	Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik				Schalt.design								
	PL 90		Giesecke		Richter				Kampe				PL120		Döge		PL 90		Redlich SL						
	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	1	0	0	2	24
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analog.Schalt				Elektrische Antriebe				SteuSPS		WPF Sprache		IK 1								
	Voß		SL		PL 90		Reuter SL		PL 90		Dittrich		PL 90		Müller PL 90		GW PL 90		Haase APL						
	2	0	0	2	0	1	0	1	2	1	0	1	4	0	0	2	2	0	0	1	0	2	0	0	26
5. Semester	Fachmodule im Ausland														IK 2										
															Dittrich				APL						
24 ECTS-Punkte																									
6. Semester	Optoelektronik 1				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Digital Design				Digitale Regelungssysteme		Man. v. Proj.		IK 3								
	Richter		PL 60						Kampe		APL		Döge		PL 90		WI APL		R-W APL						
	2	1	0	1		3		3	2	0	1	2	3	1	0	1	0	0	2	0	0	0	2	0	24
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium								
	15 CP								12 CP								3 CP								

VÜSP

<b>empfohlene</b>	Prozessmesstechnik	2	0	0	1	3 ECTS
<b>Wahlpflichtmodule</b>	Automatisierungsobjekte	2	0	0	0	3 ECTS
	Ausgewählte Kapitel AST	0	0	2	1	3 ECTS

<b>WPM</b>	Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Chinesisch	3	3	Cd.
<b>Fremdsprache</b>				

<b>Wahlmodul</b>	Tutor für ausländische Studierende	3	3	Cd.

**Legende:**

6er Modul (6 CP)      3er Modul (3 CP)      CP = ECTS-Creditpoints

Modulname						Modulname			
Dozent		PL				Dozent		PL	
V	Ü	S	P			V	Ü	S	P

9er Modul (9 CP)      6er Modul (6 CP)

Modulname						Modulname			
Dozent		PL				Dozent		PL	
V	Ü	S	P			V	Ü	S	P

Modulname		Modulname					
Dozent	PL	Dozent	PL				
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P

**Farbcode**

ET/IT
WI
GW
GW

PL= Schriftliche Prüfung, Dauer; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

<b>Inhalte der Fachmodule im Auslandssemester</b>	- Schaltungsdesign - Analoge Schaltungstechnik - Steuerungstechnik/SPS - Modellbildung/Simulation - Automatisierungssysteme - Feldbusse - Antriebssteuerung - Mikrorechnerentwurf - Signalprozessoren - Webdesign - Betriebssysteme - Echtzeitbetriebssysteme - Verteilte Systeme/Mobile Computer - Computergrafik - Datenbanken - Bildverarbeitung/Bildanalyse - Hochfrequenztechnik - Kommunikationsnetze
---	--

**Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Kommunikations- und Medientechnik"**

**Schwerpunkt Betriebswirtschaft**

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz							
<b>1. Semester</b>	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik		T.Englisch												
	Dathe		PL 90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL										
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0		26	
<b>2. Semester</b>	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T.Englisch										
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW		PL 90								
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0		26			
<b>3. Semester</b>	Schalt.design				Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik												
	Redlich SL		PL 90		Giesecke				Richter				Kampe		PL120		Döge		PL 90										
	1	0	0	2	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1		24			
<b>4. Semester</b>	Mikroprozessortechnik				Analoge-								Einf. i.d. NaT		Bildverarbeitung				Einf. in die Wirtschaftswiss.										
	Voß		SL		Reuter		PL 90		PL 90		Nebel PL 60		Ewerth		PL 90		WI		PL 90										
	2	0	0	2	2	2	0	0	0	1	0	1	2	1	0	1	2	0	0	0	3	2	0	0	4	2	0	0	
<b>5. Semester</b>	Kommunikationsnetze				Schaltgs.techn		Marketing				HF-T		Wahlpflicht		Bildanalyse		Kosten- und Leistungsrechn.												
	Nebel		PL 90		PL 90		BW		PL 90		Nebel				Ewerth APL		BW		PL150										
	4	0	0	1	0	0	0	2	0	0	4	0	2	0	1	0	3	2	0	1	6	0	0	0		26			
<b>6. Semester</b>	Übertragungstechnik				Wahlpflicht				Audiotechnik				HF-T		Videotechnik				Man. v. Proj.		Prod./Invest.								
	Nebel		PL 90						Kahnt		PL 90		Nebel PL 120		Ewerth		PL 90		WI		APL		WI		APL				
	2	0	1	1				3	2	0	0	2	1	0	1	1	2	0	0	2	0	0	2	0	2	0	0	1	
<b>7. Semester</b>	<b>Industriepraktikum</b>								<b>Bachelorarbeit</b>								<b>Kolloquium</b>												
	15 CP								12 CP								3 CP												

SWS

SWS

152

VÜSP

VÜSP

<b>empfohlene</b>	EMV	2	0	0	1	3 ECTS	Webdesign	2	0	0	1	3 ECTS
<b>Wahlpflichtmodule:</b>	Filterentwurf	2	0	0	1	3 ECTS	Gerätekonstruktion	1	0	0	2	3 ECTS
	Integrierte Schaltungstechnik	2	0	1	0	3 ECTS	Ausgewählte Kapitel AST	0	0	2	1	3 ECTS
	Hardwaremodellierung	2	0	1	0	3 ECTS	Signalprozessoren	2	0	0	1	3 ECTS
	Einf. in Digitaldesign	2	0	1	0	3 ECTS						

Farbcode

Orange	ET/IT
Rot	ET/IT
Gelb	ET/IT
Grün	ET/IT
Blau	ET/IT
Blau	WI
Blau	BW
Grün	GW
Weiß	GW

Legende:

9er Modul (9 CP)	6er Modul (6 CP)	6er Modul (6 CP)	3er Modul (3 CP)
Modulname	Modulname	Modulname	Modulname
Dozent PL	Dozent PL	Dozent PL	Dozent PL
V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P	V Ü S P
Modulname		Modulname	
Dozent PL		Dozent PL	
V Ü S P		V Ü S P	

CP = ECTS-Creditpoints

PL= Schriftliche Prüfung, Dauer; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

**Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Kommunikations- und Medientechnik"**

**Schwerpunkt International**

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz											
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik				T. Englisch														
	Dathe		PL 90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL														
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	2	0	0	26								
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T. Englisch														
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW PL 90														
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26								
3. Semester	Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik				Schalt. design																
	PL 90		Giesecke		Richter				Kampe		PL120		Döge		PL 90		Redlich SL																
	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	1	0	0	2	24								
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analog. Schalt.				Einf. i.d. NaT				Bildverarbeitung				WPF Sprache		IK 1														
	VoB		SL		PL 90		Reuter		PL 90		Niebel PL 60		Ewerth		PL 90		GW PL 90		Haase APL														
	2	0	0	2	0	1	0	1	2	2	0	0	2	1	0	1	2	0	0	0	3	2	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	25
5. Semester	Fachmodule im Ausland																IK 2																
																	Dittrich				APL												
																	24 ECTS-Punkte																
6. Semester	Übertragungstechnik				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Videotechnik				Audiotechnik				Man. v. Proj.		IK 3														
	Niebel		PL 90						Ewerth		PL 90		Kahnt		PL 90		WI APL		R-W APL														
	2	0	1	1		3		3	2	0	0	2	2	0	0	2	0	0	2	0	0	0	2	0	22								
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium																
	15 CP								12 CP								3 CP																

empfohlene Wahlpflichtmodule:		VÜSP				ECTS	
Webdesign		2	0	0	1	3	ECTS
Gerätekonstruktion		1	0	0	2	3	ECTS
Ausgewählte Kapitel AST		0	0	2	1	3	ECTS
Signalprozessoren		2	0	0	1	3	ECTS
Mobile Computing/Softw.-Eng.		2	2	0	0	6	ECTS
<b>WPM Fremdsprache</b>		Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Chinesisch				3	3 Cd.
<b>Wahlmodul</b>		Tutor für ausländische Studierende				3	3 Cd.

**Legende:**

6er Modul (6 CP)				3er Modul (3 CP)				CP = ECTS-Creditpoints			
Modulname				Modulname				Farbcode			
Dozent		PL		Dozent		PL		ET/IT		ET/IT	
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	ET/IT	ET/IT	WI	GW
9er Modul (9 CP)				6er Modul (6 CP)				GW			
Modulname				Modulname				GW			
Dozent		PL		Dozent		PL					
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P				
Modulname				Modulname							
Dozent		PL		Dozent		PL					
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P				

PL= Schriftliche Prüfung, Dauer; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

<b>Inhalte der Fachmodule im Auslandssemester</b>	- Schaltungsdesign - Analoge Schaltungstechnik - Steuerungstechnik/SPS - Modellbildung/Simulation - Automatisierungssysteme - Feldbusse - Antriebssteuerung - Mikrorechnerentwurf - Signalprozessoren - Webdesign - Betriebssysteme - Echtzeitbetriebssysteme - Verteilte Systeme/Mobile Computer - Computergrafik - Optoelektronik - Datenbanken - Kommunikationsnetze - Bildanalyse - Hochfrequenztechnik
---	--

Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Technische Informatik"

Schwerpunkt Betriebswirtschaft

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz								
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik		T.Englisch													
	Dathe		PL 90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL											
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	2	0	0	26					
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T.Englisch											
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW PL 90											
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26					
3. Semester	Schalt.design				Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik													
	Redlich		SL		PL 90		Giesecke		Richter				Kampe		PL 120		Döge		PL 90											
	1	0	0	2	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	24					
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analoge-				Datenbanken				Software-Technologie				Einf. in die Wirtschaftswiss.													
	Voß		SL		Reuter		PL 90		PL 90		Oesing		PL 90		Jack		APL		WI		PL 90									
	2	0	0	2	2	2	0	0	0	1	0	1	2	1	0	1	2	0	0	1	2	2	0	0	4	2	0	0	27	
5. Semester	Mobile Comp./Softw.-Eng.				Schaltgs.techn.				Marketing				Feldbusse				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Kosten- und Leistungsrechn.									
	Jack		APL		PL 90		BW		PL 90		Müller								BW		PL 150									
	2	2	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0	2	0	0	0		3		3	6	0	0	0	24					
6. Semester	Digital Design				DBV				Mikrorechnerentwurf				LAN				Echtzeit-Betriebssysteme				Man. v. Proj.		Prod./Invest.							
	Kampe		APL		Ew.		PL		Voß		APL		Mü/Nie		PL 90		Jack		APL		WI		APL		WI		APL			
	2	0	1	2	2	0	0	1	2	0	0	2	2	0	0	1	3	1	0	0	0	0	2	0	2	0	0	1	24	
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium													
	15 CP								12 CP								3 CP													

SWS

SWS

151

VÜSP

VÜSP

empfohlene Wahlpflichtmodule:	EMV	2 0 0 1	3 ECTS	Einf. in die Optoelektronik	2 1 0 0	3 ECTS
	Filterentwurf	2 0 0 1	3 ECTS	Gerätekonstruktion	1 0 0 2	3 ECTS
	Integrierte Schaltungstechnik	2 0 1 0	3 ECTS	Einf. in d.Dig. Regelungssystem	2 0 0 1	3 ECTS
	Signalprozessoren	2 0 0 1	3 ECTS	Ausgewählte Kapitel AST	0 0 2 1	3 ECTS

Legende:

9er Modul (9 CP)				6er Modul (6 CP)				6er Modul (6 CP)				3er Modul (3 CP)			
Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL	
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P
Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL		Modulname		Dozent PL	
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P

CP = ECTS-Creditpoints

Farbcode

Orange	ET/IT
Light Orange	ET/IT
Yellow	ET/IT
Light Green	ET/IT
Light Blue	ET/IT
Blue	WI
Light Blue	BW
Grey	GW
White	GW

PL= Schriftliche Prüfung, Dauer; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

Musterstudienplan des Bachelorstudienganges ET/IT, Vertiefungsrichtung "Technische Informatik"

Schwerpunkt International

	Modul 1				Modul 2				Modul 3				Modul 4				Modul 5				SWS	präsenz							
1. Semester	Algebra/MATLAB				Analysis 1				Elektrotechnik 1				Grdl. d. Prog.		Physik				T. Englisch										
	Dathe		PL 90		Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack SL		Hofmann		PL 90		GW SL										
	3	2	0	0	4	2	0	0	3	2	0	0	2	2	0	0	2	2	0	0	0	2	0	0	26				
2. Semester	Elektronische Bauelemente				Analysis 2				Elektrotechnik 2				Algorithmen & Datenstruktur				Physik		T. Englisch										
	Kahnt				Dathe		PL 120		Reuter		PL 90		Jack		APL		PL 90		GW PL 90										
	3	0	0	1	3	2	0	0	2	2	0	2	2	2	0	0	2	1	0	1	0	3	0	0	26				
3. Semester	Signal- u. Systemtheorie				Messtechnik				Digitale Systeme				Regelungstechnik				Schalt.design												
	PL 90		Giesecke		Richter				Kampe		PL 120		Döge		PL 90		Redlich SL												
	1	0	0	1	4	2	0	0	2	1	0	1	2	0	1	2	2	1	0	1	1	0	0	2	24				
4. Semester	Mikroprozessortechnik				Analog.Schalt				Datenbanken				Software-Technologie				WPF Sprache		IK 1										
	Voß		SL		PL 90		Reuter		PL 90		Oesing PL 90		Jack		APL		GW PL 90		Haase APL										
	2	0	0	2	0	1	0	1	2	2	0	0	2	1	0	1	2	2	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	25
5. Semester	Fachmodule im Ausland												IK 2																
													Dittrich				APL												
	24 ECTS-Punkte																												
6. Semester	Digital Design				Wahlpflicht		Wahlpflicht		Mikrorechnerentwurf				Echtzeit-Betriebssysteme				Man. v. Proj.		IK 3										
	Kampe		APL						Voß		APL		Jack		APL		WI APL		R-W APL										
	2	0	1	2	3		3		2	0	0	2	3	1	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	23				
7. Semester	Industriepraktikum								Bachelorarbeit								Kolloquium												
	15 CP								12 CP								3 CP												

VÜSP

<b>empfohlene</b>	Einf. in die Optoelektronik	2	1	0	0	3 ECTS
<b>Wahlpflichtmodule:</b>	Gerätekonstruktion	1	0	0	2	3 ECTS
	Einf. in d.Dig. Regelungssystem	2	0	0	1	3 ECTS
	Ausgewählte Kapitel AST	0	0	2	1	3 ECTS

Legende:

6er Modul (6 CP)      3er Modul (3 CP)      CP = ECTS-Creditpoints

Modulname						Modulname					
Dozent			PL			Dozent			PL		
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P

9er Modul (9 CP)      6er Modul (6 CP)

Modulname						Modulname					
Dozent			PL			Dozent			PL		
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P

Modulname						Modulname					
Dozent			PL			Dozent			PL		
V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P

Farbcode

Orange	ET/IT
Yellow	ET/IT
Light Green	ET/IT
Green	ET/IT
Light Blue	ET/IT
Blue	WI
Grey	GW
White	GW

PL= Schriftliche Prüfung, Dauer; APL= Alternative Prüfungsleistung; SL= Studienleistung

<b>Inhalte der Fachmodule im Auslandssemester</b>	- Schaltungsdesign - Analoge Schaltungstechnik - Steuerungstechnik/SPS - Modellbildung/Simulation - Automatisierungssysteme - Feldbusse - Antriebssteuerung - Mikrorechnerentwurf - Signalprozessoren - Webdesign - Betriebssysteme - Verteilte Systeme/Mobile Computer - Computergrafik - Optoelektronik - Kommunikationsnetze - Bildverarbeitung/Bildanalyse - Hochfrequenztechnik
---	---



**ENTSENDENDE HOCHSCHULE/HOME UNIVERSITY**

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm genehmigt wurde.  
We hereby confirm that this study programme has been acknowledged.

Unterschrift des Fachbereichskoordinators/  
signature of department coordinator:

Unterschrift des Hochschulkoordinators/signature of  
university coordinator:

.....

.....

Datum/date: .....

Datum/date: .....

**GASTHOCHSCHULE/HOST UNIVERSITY**

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgeschlagene Studienprogramm genehmigt wurde.  
We hereby confirm that this study programme has been acknowledged.

Unterschrift des Fachbereichskoordinators/  
signature of department coordinator:

Unterschrift des Hochschulkoordinators/signature of  
university coordinator:

.....

.....

Datum/date: .....

Datum/date: .....

***\*Bei Änderungen des Studienplans bitte Studienvertrag erneuern und von der Heimat- und Gasthochschule unterschreiben lassen.***

**ABÄNDERUNGEN DES VORGESCHLAGENEN STUDIENPROGRAMMS/  
AMENDMENTS OF THE SUGGESTED STUDY PROGRAMME**

(NUR falls erforderlich/if necessary)

Kursnummer (falls zutreffend) und Seite des Informationspakets/ course number and page info package:	Bezeichnung des Kurses (laut Informationspaket)/ course title:	gestrichener Kurs/deleted course	beigefügter Kurs/additional course	Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte/ number of ECTS credit points:
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....
.....	.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	.....

Falls erforderlich, Liste auf einem getrennten Blatt fortsetzen /If necessary continue the list on a separate paper.

Unterschrift des/der Studierenden/ signature of the student:  .....	Datum/date:  .....
--	--------------------------

<b>ENTSENDENDE HOCHSCHULE/HOME UNIVERSITY</b>	
Hiermit bestätigen wir, dass die o. a. Abänderungen des Studienprogramms genehmigt wurden. We hereby confirm that the above mentioned amendments of the study programme have been acknowledged.	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators/ signature of department coordinator:  .....	Unterschrift des Hochschulkoordinators/signature of university coordinator:  .....
Datum/date: .....	Datum/date: .....

<b>GASTHOCHSCHULE/HOST UNIVERSITY</b>	
Hiermit bestätigen wir, dass die o. a. Abänderungen des Studienprogramms genehmigt wurden. We hereby confirm that the above mentioned amendments of the study programme have been acknowledged.	
Unterschrift des Fachbereichskoordinators/ signature of department coordinator:  .....	Unterschrift des Hochschulkoordinators/signature of university coordinator:  .....
Datum/date: .....	Datum/date: .....

# **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/ Informationstechnik**

**an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/ Informationstechnik. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 20.05.2015 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 13.07.2015 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit, optionales Studiensemester im Ausland
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
  - § 14 Ausschlussfristen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens
  - § 15 Prüfungstermin
  - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 17 Zulassung; Anmeldung

- 3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 18 Prüfungszeitraum
  - § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
  - § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
  - § 21 Durchführung von Multiple – Choice – Prüfungen
  - § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

### **Abschließende Modulprüfungen/**

### **Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit, Kolloquium**

- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Kolloquium
- 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren
  - § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
  - § 28 Bewertung von Studienleistungen

### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

### 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

### 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

### **Abschnitt V: sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Diploma Supplement (dt./en.)
- Prüfungsplan

# Abschnitt I: Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Elektrotechnik/ Informationstechnik am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 immatrikuliert werden.

## § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. **Prüfungsleistungen:** Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. **Studienleistungen:** vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. **Lehrveranstaltungen:** Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. **Modul:** Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. **Modulprüfung:** Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

6. **ECTS Punkte:** auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. **ECTS Grade:** auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. **Prüfer:** Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. **Beisitzer:** Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

## § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 ECTS Punkte.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt

die Studienordnung des Bachelorstudienganges Elektrotechnik/Informationstechnik.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

### **§ 5 Zweck der Prüfung**

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

### **§ 6 Regelstudienzeit, optionales Studiensemester im Ausland**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Das 5. Semester ist bei Wahl des Schwerpunktes „International“ als Studiensemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.

(3) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und bei Wahl des Schwerpunktes „International“ die neben den im 5. Semester an einer ausländischen Hochschule absolvierten Studienzeiten.

(4) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

(5) Voraussetzung für die Durchführung des Studiensemesters bei Wahl des Schwerpunktes „International“ an der ausländischen Hochschule ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module der ersten zwei Studiensemester und das Vorhandensein eines vom Prüfungsausschuss bestätigten Studienvertrages (Learning Agreement).

### **§ 7 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studienganges verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.

### **§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den

vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

(4) Die bei Wahl des Schwerpunktes „International“ im 5. Studiensemester im Ausland zu erbringenden und anrechenbaren Leistungen sind in einem Studienvertrag („Learning Agreement“) gemäß § 13 der Studienordnung vermerkt.

(5) Die Leistungspunkte des Wahlmoduls „Tutor für ausländische Studierende“ können auf die zu erbringenden Leistungspunkte im Auslandssemester angerechnet werden.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(7) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(8) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(9) Das Modul „Fachmodule im Auslandssemester“ wird entsprechend den einzelnen Leistungen benotet.

(10) Über die Anrechnung nach Abs. 1 - 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge auf Ausfertigung eines Learning Agreements sind dem Prüfungsausschuss über den Studiengangsleiter zuzuleiten. Der Notenvorschlag zur Bewertung des Moduls „Fachmodule im Auslandssemester“ nach Absatz 9 erfolgt durch den Studiengangsleiter. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Eine nachträgliche Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls im Anschluss an eine bereits an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angetretene Prüfung oder Wiederholungsprüfungen in diesem Modul ist ausgeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob die Prüfungen erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(11) Alle am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik angebotenen Module, die über das Modulangebot des Studiengangs Elektrotechnik/Informationstechnik in der gewählten Vertiefungsrichtung hinausgehen, können als Wahlpflichtmodule – ohne zusätzlichen Antrag – anerkannt werden.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

*Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) mindestens 5 Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- b) Studierende des Fachbereiches.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

*Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8
- d) Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### *Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### *sonstige Regelungen*

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzen-

den, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Vervollständigung des Prüfungsplanes hinsichtlich Termin, Planung auf Basis der Zuarbeit des jeweiligen Fachbereiches;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich und die Betreuung der Einschreibungen, soweit keine Pflichtanmeldung erforderlich ist;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Weitergabe an den Fachbereich
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 8 - 9) abgenommen.
- (2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten drei Jahre ausgeübt haben.
- (3) Für die Bachelorarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.
- (4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Elektrotechnik/Informationstechnik ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.
- (2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungs-

ausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

- (3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.
- (4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

- (1) Die Modulprüfungen der ersten beiden Semester müssen bis spätestens zum Ende des 4. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

- (1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher Sprache zu erbringen.
- (2) Für nach § 14 der Studienordnung in englischer Sprache angebotene Module kann auch die Prüfungsleistung in englischer Sprache erbracht werden.
- (3) Für Prüfungen während eines optionalen Studiensemesters im Ausland ist entsprechend den Arten der Prüfungsleistungen der entsprechenden Hochschule zu verfahren. Die Prüfungen werden in der Sprache der entsprechenden Hochschule abgelegt.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

- (1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung oder das online-Verfahren. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben und wird über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

(4) Für die Prüfungen, welche an der ausländischen Hochschule während des optionalen Studienschwerpunkts International als Studiensemester im Ausland zu erbringen sind, gelten die Bedingungen der entsprechenden Hochschule.

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden.

(5) Prüfungen während der Studiensemesters an der ausländischen Hochschule werden entsprechend des dort gültigen Prüfungsplanes absolviert.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 45 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung)

oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Besitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der

Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

### **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Elektrotechnik/Informationstechnik verwendet werden können. Die Art der jeweiligen alternativen Prüfungsleistung kann der Modulbeschreibung entnommen werden.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens 6 Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in

mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium

### **§ 23 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Anmeldung der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Vorpraktikum und Industriepraktikum,
- b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 3 Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung zusammen mit den Thesen und einem Poster über die wesentlichen Ergebnisse im Dekanat abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

(10) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

### **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

##### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt

§ 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

##### § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie

der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Für Prüfungen während des optionalen Studiensemesters im Ausland gelten die an der entsprechenden ausländischen Hochschule geltenden Bestimmungen.

##### § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ; 1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um

0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/ Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gemäß Anlage VI gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den an der ECTS-Punktezahl gewichteten einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Wichtung:

Mittelwert der einzelnen Modulnoten	75% der Gesamtnote
Bachelorarbeit	20% der Gesamtnote
Kolloquium	5% der Gesamtnote

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(7) Für die Notenvergabe im Auslandssemester gelten die entsprechenden Bestimmungen der ausländischen Hochschule.

## § 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

### 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

#### § 29 Bestandene Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden. Sämtliche in die

Modulnote einfließenden Prüfungsleistungen / Studienleistungen müssen einzeln mindestens mit "ausreichend" (4,0) / "erfolgreich absolviert" benotet / bewertet sein.

(2) Bei Modulen, in denen nur eine Studienleistung zu erbringen ist, reicht das erfolgreiche Bestehen der Studienleistung zum Bestehen der Modulprüfung aus.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelorprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Beschwerde beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

(6) Im Bachelorzeugnis sind die bei Wahl des Studienschwerpunkts „International“ an der ausländischen Hochschule absolvierten Module in der Originalsprache und/oder einer deutschen Übersetzung (entsprechend dem Studienvertrag), mit Verweis auf die ausländische Hochschule aufzuführen.

### **§ 32 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist zulässig. Dabei wird das jeweils bessere Ergebnis gewertet. Die Anzahl an Wiederholungen bestandener Prüfungen ist auf zwei unterschiedliche Modulprüfungen beschränkt. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 6 Modulprüfungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen werden nur in dem Semester angeboten, in welchem die betreffenden Lehrveranstaltungen regulär stattfinden. Auf Antrag der Studierenden können Prüfungen auch im Folgesemester angeboten werden. Der Antrag ist in der ersten Studienwoche beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Studierenden haben die Wiederholungsprüfungen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nichtbestandenen Prüfungen folgenden Semesters abzulegen, in welchem die betreffenden Lehrveranstaltungen wieder regulär stattfinden.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0 ist, einmal

wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der in Absatz 4 Satz 4 genannten Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Prüfung wird im Falle des vom Prüfling verursachten Versäumnisses mit „nicht bestanden“ (Note 5) bewertet.

(8) Für nicht bestandene Prüfungsleistungen des 2. und 3. Semesters sind im jeweils darauf folgenden Semester entsprechende Wiederholungsprüfungen anzubieten.

(9) Die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung an einer ausländischen Hochschule muss in einem Modul an der EAH Jena erfolgen, sofern eine Wiederholung im Ausland durch den weiteren Studienverlauf nicht möglich ist. Das Modul darf keine wesentlichen Unterschiede zum ausländischen Referenzmodul aufweisen. Dabei ist die nichtbestandene Prüfung anzurechnen. Kann kein fachlich vergleichbares Modul an der EAH Jena angeboten werden, gilt die Prüfung als nicht belegt.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul der von ihm gewählten Vertiefungsrichtung endgültig nicht bestanden, so kann er auf Antrag an den Prüfungsausschuss sein Studium in einer Vertiefungsrichtung fortsetzen, in der das endgültig nicht bestandene Modul kein Pflichtmodul ist (§ 9 Absatz 5 der Studienordnung). Über die Einstufung des Fachsemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul des optionalen Schwerpunktbereichs endgültig nicht bestanden, so kann er auf Antrag an den Prüfungsausschuss sein Studium ohne Schwerpunktbereich nach regulärem Studienplan in seiner von ihm gewählten Vertiefungsrichtung oder einem anderen Schwerpunktbereich fortsetzen, in der das endgültig nicht bestandene Modul kein Pflichtmodul ist (§ 9 Absatz 5 der Studienordnung).

(4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple – Choice – Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerden schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 08.07.2015

Prof. Dr.-Ing. Oliver Jack  
Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik

Jena, 13.07.2015

Prof. Dr. Prof. h.c. Gabriele Beibst  
Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement (dt./en.)
- Anlage VI: Prüfungsplan

# BACHELORZEUGNIS

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik  
den Studiengang „Elektrotechnik / Informationstechnik“  
in der Vertiefungsrichtung *Automatisierungstechnik / Kommunikation- und Medientechnik/ Technische Informatik*  
*mit dem optionalen Schwerpunkt Betriebswirtschaft / International*  
mit dem akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) abgeschlossen und  
führt die Berufsbezeichnung Ingenieur/in (Ing.).

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau .....  
Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik

erbrachte folgende Leistungen:

Note	ECTS-Credits
------	--------------

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Angewandte BWL  
Elektrische Antriebe  
Digital Design  
Steuerung  
Modellbildung/Simulation  
Automatisierungssysteme  
Prozesskommunikation  
Bildverarbeitung  
Optoelektronik  
Digitale Regelungssysteme

**Wahlpflichtmodule:**

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik, Schwerpunkt Betriebswirtschaft

Note ECTS-  
Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Elektrische Antriebe  
Digital Design  
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften  
Kosten- & Leistungsrechnung  
Steuerungstechnik / SPS  
Analoge Schaltungstechnik  
Marketing  
Modellbildung/Simulation  
Automatisierungssysteme  
Prozesskommunikation  
Management von Projekten  
Produktion und Investition  
Optoelektronik  
Digitale Regelungssysteme

**Wahlpflichtmodule**

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik, Schwerpunkt International

Note            ECTS-  
                         Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Elektrische Antriebe  
Steuerungstechnik / SPS  
Interkulturelle Kommunikation 1  
Interkulturelle Kommunikation 2  
Digital Design  
Interkulturelle Kommunikation 3  
Optoelektronik  
Digitale Regelungssysteme  
Management von Projekten

**Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodule Fremdsprachen  
(1 Modul aus u.s. Auswahl)  
*English for Specific Purposes*  
*Französisch*  
*Spanisch*  
*Russisch*  
*Chinesisch*

**Weitere Wahlpflichtmodule:**

**Fachmodule im Auslandssemester:**

Die Module wurden an der „Name der ausländischen Hochschule“ absolviert.

*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik

Note                      ECTS-  
Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Angewandte BWL  
Optoelektronik  
Einführung in die Nachrichtentechnik.  
Bildverarbeitung/Bildanalyse  
Kommunikationsnetze  
Computergrafik  
Hochfrequenztechnik  
Übertragungstechnik  
Audiotechnik  
Videotechnik

**Wahlpflichtmodule:**

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik, Schwerpunkt Betriebswirtschaft

Note            ECTS-  
                         Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften  
Kosten- & Leistungsrechnung  
Einführung in die Nachrichtentechnik  
Bildverarbeitung/Bildanalyse  
Kommunikationsnetze  
Marketing  
Hochfrequenztechnik  
Übertragungstechnik  
Management von Projekten  
Produktion und Investition  
Audiotechnik  
Videotechnik

**Wahlpflichtmodule:**

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik, Schwerpunkt International

Note	ECTS-Credits
------	--------------

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Einführung in die Nachrichtentechnik  
Interkulturelle Kommunikation 1  
Bildverarbeitung  
Interkulturelle Kommunikation 2  
Interkulturelle Kommunikation 3  
Übertragungstechnik  
Audiotechnik  
Videotechnik  
Management von Projekten

**Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodule Fremdsprachen  
(1 Modul aus u.s. Auswahl)  
*English for Specific Purposes*  
*Französisch*  
*Spanisch*  
*Russisch*  
*Chinesisch*

**Weitere Wahlpflichtmodule:**

**Fachmodule im Auslandssemester:**

Die Module wurden an der „Name der ausländischen Hochschule“ absolviert.

*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Technische Informatik

Note            ECTS-  
                         Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Angewandte BWL  
Digital Design  
Datenbanken  
Software-Technologie  
Verteilte Systeme/Mobile Computer  
Computergrafik  
Prozesskommunikation  
Betriebssysteme  
Bildverarbeitung  
Mikrorechnerentwurf

**Wahlpflichtmodule:**

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Technische Informatik, Schwerpunkt Betriebswirtschaft

Note            ECTS-  
                         Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Einführung in die Wirtschaftswissenschaften  
Kosten- & Leistungsrechnung  
Datenbanken  
Software-Technologie  
Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme  
Marketing  
Prozesskommunikation  
Echtzeitbetriebssysteme  
Bildverarbeitung  
Mikrorechnerentwurf  
Digital Design  
Management von Projekten  
Produktion und Investition

**Wahlpflichtmodule:**

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:  
Vertiefungsrichtung Technische Informatik, Schwerpunkt International

Note            ECTS-  
                         Credits

Bachelorarbeit  
Kolloquium

**Pflichtmodule:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Elektrotechnik 1  
Informatik  
Physik  
Technisches Englisch  
Analysis 2  
Elektrotechnik 2  
Elektronische Bauelemente  
Schaltungsdesign  
Digitale Systeme  
Regelungstechnik  
Signal- und Systemtheorie  
Messtechnik  
Mikroprozessortechnik  
Analoge Schaltungstechnik  
Datenbanken  
Software-Technologie  
Interkulturelle Kommunikation 1  
Interkulturelle Kommunikation 2  
Interkulturelle Kommunikation 3  
Echtzeitbetriebssysteme  
Digital Design  
Mikrorechnerentwurf  
Management von Projekten

**Wahlpflichtmodule:**

Wahlpflichtmodule Fremdsprachen  
(1 Modul aus u.s. Auswahl)  
    *English for Specific Purposes*  
    *Französisch*  
    *Spanisch*  
    *Russisch*  
    *Chinesisch*

**Weitere Wahlpflichtmodule:**

**Fachmodule im Auslandssemester:**

Die Module wurden an der „Name der ausländischen Hochschule“ absolviert.  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*

Das **Industriepraktikum** wurde im Umfang von 12 Wochen (15 ECTS-Credits) geleistet.

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 – gut; 2,6 bis 3,5 – befriedigend; 3,6 bis 4,0 – ausreichend;  
4,1 bis 5 - nicht ausreichend

Herr/ Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik  
den Studiengang „Elektrotechnik / Informationstechnik“  
in der Vertiefungsrichtung *Automatisierungstechnik / Kommunikation- und Medientechnik/ Technische Informatik*  
*mit dem optionalen Schwerpunkt Betriebswirtschaft / International*  
mit dem akademischen Grad Bachelor of Engineering (B.Eng.) abgeschlossen und  
führt die Berufsbezeichnung Ingenieur/in (Ing.).

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

ECTS Grade und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grade normalerweise erhalten:  
A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department Electrical Engineering and Information Technology

degree program Electrical Engineering / Information Technology

specialisation *Automation Engineering, Communication and Media  
Technology/ Computer Engineering*

*with optional part  
the Bachelor Examinations.* *Business Administration / International*

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation Automation Engineering

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Business Administration/Project Management  
Electrical Drives  
Digital Design  
Automatic Control  
Modelling/Simulation  
Automation Systems  
Process Communication  
Digital Image Processing  
Optoelectronics 1  
Digital Control Systems

**Elective modules:**

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation Automation Engineering with optional part Business Administration

	Local Grade	ECTS- Credits
--	----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

- Algebra/MATLAB
- Analysis 1
- Electrical Engineering 1
- Computer Science
- Physics
- Technical English
- Analysis 2
- Electrical Engineering 2
- Electronic Components
- Circuit Design
- Digital Systems
- Control Systems
- Signals und Systems
- Measurement Technique
- Microprocessor Technology
- Electrical Drives
- Digital Design
- Introduction to Economics
- Cost & Activity Accounting
- Automatic Control
- Analogue Circuit Design
- Marketing
- Modelling/Simulation
- Automation Systems
- Process Communication
- Project Management
- Production and Investment
- Optoelectronics 1
- Digital Control Systems

**Elective modules:**

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation Automation Engineering with optional part International

Local  
Grade      ECTS-  
                 Credits

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Electrical Drives  
Automatic Control  
Intercultural Communication 1  
Intercultural Communication 2  
Digital Design  
Intercultural Communication 3  
Optoelectronics 1  
Digital Control Systems  
Project Management

**Elective modules:**

Elective modules Foreign Languages  
(1 Module out of 5)

*English for Specific Purposes*  
*French*  
*Russian*  
*Spanish*  
*Chinese*

Elective modules 2

**Modules abroad:**

The following modules have been completed at „name of the foreign university“:

*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation Communication and Media Technology

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Business Administration/Project Management  
Optoelectronics  
Introduction in Communications Engineering  
Digital Image Processing  
Communication Networks  
Computer Graphics  
Radio Frequency Engineering  
Transmission Technique  
Audio Engineering  
Video Engineering

**Elective modules:**

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation Communication and Media Technology with optional part Business Administration

Local Grade	ECTS-Credits
-------------	--------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Introduction to Economics  
Cost & Activity Accounting  
Introduction in Communications Engineering  
Digital Image Processing  
Communication Networks  
Marketing  
Radio Frequency Engineering  
Transmission Technique  
Project Management  
Production and Investment  
Audio Engineering  
Video Engineering

**Elective modules:**

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation Communication and Media Technology with optional part International

	Local Grade	ECTS- Credits
--	----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Introduction in Communications Engineering  
Intercultural Communication 1  
Digital Image Processing  
Intercultural Communication 2  
Intercultural Communication 3  
Transmission Technique  
Audio Engineering  
Video Engineering  
Project Management

**Elective modules:**

Elective modules Foreign Languages  
(1 Module out of 5)

*English for Specific Purposes*  
*French*  
*Russian*  
*Spanish*  
*Chinese*

Elective modules 2

**Modules abroad:**

The following modules have been completed at „name of the foreign university“:

*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation computer sciences

Local Grade	ECTS- Credits
----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Business Administration/Project Management  
Digital Design  
Database  
Software Engineering  
Distributed Systems/ Mobile Computer  
Computer Graphics  
Process Communication  
Operating Systems  
Digital Image Processing  
Microcomputer Design

**Elective modules:**

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation computer sciences with optional part Business Administration

	Local Grade	ECTS- Credits
--	----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Introduction to Economics  
Cost & Activity Accounting  
Database  
Software Engineering  
Mobile Computing - Software Engineering  
Marketing  
Process Communication  
Real-Time Operating Systems  
Digital Image Processing  
Microcomputer Design  
Digital Design  
Project Management  
Production and Investment

**Elective modules:**

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr ..... obtained the following grades:  
Specialisation computer sciences with optional part International

	Local Grade	ECTS- Credits
--	----------------	------------------

Bachelor Thesis  
Colloquium

**Compulsory modules:**

Algebra/MATLAB  
Analysis 1  
Electrical Engineering 1  
Computer Science  
Physics  
Technical English  
Analysis 2  
Electrical Engineering 2  
Electronic Components  
Circuit Design  
Digital Systems  
Control Systems  
Signals und Systems  
Measurement Technique  
Microprocessor Technology  
Analogue Circuit Design  
Database  
Software Engineering  
Intercultural Communication 1  
Intercultural Communication 2  
Intercultural Communication 3  
Real-Time Operating Systems  
Digital Design  
Microcomputer Design  
Project Management

**Elective modules:**

Elective modules Foreign Languages  
(1 Module out of 5)  
*English for Specific Purposes*  
*French*  
*Russian*  
*Spanish*  
*Chinese*

Elective modules 2

**Modules abroad:**

The following modules have been completed at „name of the foreign university“:  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*  
*Originaltitel und/oder Deutsche Übersetzung*

The **Internship** was carried out to the amount of 12 weeks (15 ECTS-credits).

Jena, .....

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Local Grading Scheme: 1,0 to 1,5 - very good; 1,6 to 2,5 – good; 2,6 to 3,5 – satisfactory; 3,6 to 4,0 – sufficient;  
4,1 to 5,0 – failed

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

in the department Electrical Engineering and Information Technology

degree programme "Electrical Engineering / Information Technology"

specialisation *Automation Engineering, Communication and Media  
Technology/ Computer Engineering*

*with optional part* *Business Administration / International*  
the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade ..... (grade)

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Bachelor degree.

ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA –  
University of Applied Sciences verleiht

Frau/Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich

Elektrotechnik und Informationstechnik

Studiengang Elektrotechnik/ Informationstechnik

mit der Vertiefungsrichtung *Automatisierungstechnik/Kommunikations- und  
Medientechnik/technische Informatik*

*mit optionalem Schwerpunkt Betriebswirtschaft / International*

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

## **Bachelor of Engineering**

**(B.Eng.)**

Frau / Herr ..... ist berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur/in zu  
führen.

Jena, den .....

Die Rektorin



# **BACHELOR CERTIFICATE**

The ERNST-ABBE-UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

in the department

Electrical Engineering and Information Technology

degree programme Electrical Engineering/ Information Technology

specialisation *Automation Engineering/ Communication and Media Technology/ Computer Engineering*

*with the optional part Business Administration / International*  
the academic degree

## **Bachelor of Engineering**

**(B.Eng.)**

Jena, .....

The Rector



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Mustermann, Max

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

19.9.1999, Jena, Deutschland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

123456

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

n.n.

#### 2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation (Vertiefungsrichtung)

Elektrotechnik / Informationstechnik,

*Automatisierungstechnik, Kommunikations- und Medientechnik, Technische Informatik mit optionalem Schwerpunkt Betriebswirtschaft / International*

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences (gegründet 1991)

#### Status (Typ / Trägerschaft)

Gleich/ gleicher Träger

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik –

Department of Electrical Engineering and Information Technology

#### Status (Typ / Trägerschaft)

gleich / gleicher Träger

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Erste Qualifikationsstufe/ Erster akademischer Grad mit schriftlicher Abschlussarbeit, siehe Kap. 8.4.1

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3,5 Jahre (7 Semester), 210 ECTS- Punkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Abschluss sowie ein 8-wöchiges Vorpraktikum für Bewerber ohne eine praktische Berufserfahrung.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium  
12-wöchiges Industriepraktikum (Pflicht)  
Auslandsaufenthalt (optional bei Schwerpunktwahl)

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die ersten drei Semester vertiefen und erweitern das Wissen und die Fähigkeiten in Mathematik, Physik, Informatik und Sprachen und schaffen einen ersten Bezug zu den technischen Grundlagen. Vom vierten bis sechsten Semester vertieft der Studiengang das technische Spezialwissen entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung. Zur Auswahl stehen die Richtungen Automatisierungstechnik, Kommunikations- und Medientechnik und Technische Informatik. Einem darauf folgenden 12-wöchigen Industriepraktikum im siebten Semester schließt der Studiengang mit der Anfertigung der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.

#### 4.3 Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen (DQR/EQR)

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

#### 4.4 Einzelheiten zum Studiengang

Details zum Inhalt des Studiums kann dem Bachelorzeugnis (Transcript of Records) entnommen werden. Dort findet sich eine genaue Aufstellung der Module, der Grade, die angebotenen Themen der Abschlussprüfung (schriftlich und mündlich) sowie das Thema der Abschlussarbeit mit Bewertung.

#### 4.5 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Benotungsskala nach deutschem Prinzip (1-5), siehe Kap. 8.6

#### 4.6 Gesamtnote

Gesamtprädikat "....."

Basierend auf der Abschlussprüfung (Gewichtung: Gesamtdurchschnitt aller Module 75%, Bachelorarbeit 20% und Kolloquium 5%), siehe Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelorabschluss berechtigt zum Zugang zu weiterführenden Studiengängen.

### 5.2 Beruflicher Status

Der Bachelor-Abschluss berechtigt zum Führen des gesetzlich geschützten Titels "Bachelor of Engineering" sowie der Berufsbezeichnung „Ingenieur (Ing.)“ und kann dadurch professionelle Arbeiten in den Ingenieurstätigkeiten, für die der akademische Grad erworben wurde, ausüben, z. Bsp. in der elektrischen und elektronischen Industrie, Informations- und Kommunikationstechnologie, Computerentwicklung, Prozesssteuerungsdesign, Qualitätskontrolle, Kundendienst und Verkauf.

## 6. WEITERE ANGABEN

### 6.1 Weitere Angaben

In der Regel ist das Bachelor-Studium eng mit verschiedenen Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Hinblick auf Praktika, Vorträge und Themen für Bachelorarbeiten verflochten, z. B. mit ABS GmbH Jena, Carl Zeiss Jena GmbH Mikroskopie, Fraunhofer-Institut für Angewandte Optik und Feinmechanik, Göpel electronic GmbH, Institut für Photonische Technologien eV, Jenaer Antriebstechnik GmbH, Jena-Optronik GmbH, JENOPTIK AG, Leistungselektronik Jena GmbH, MAZeT GmbH, Micro - Hybrid Electronic GmbH, Newsight GmbH, SYS TEC electronic GmbH und j-fiber GmbH.

Es werden auch Partnerschaften mit Universitäten im Ausland gepflegt, z. Bsp. Wright State University, Ohio, USA; Katholike Hogeschool Sint - Lieven, Gent, Belgien; Ecole d`Ingénieurs en génie des Systèmes Industriels (EIGSI), La Rochelle, Frankreich, University of Central England, Birmingham, Großbritannien; Polytechnic of Namibia, Schule von Technik und Informatik, Windhoek, Namibia; die deutsch-chinesischen Hochschule für Angewandte Wissenschaften an der Tongji-Universität, Shanghai, China.

Max Mustermann hat ein 12-wöchiges Praktikum mit > Unternehmen absolviert <, >Land <.  
Max Mustermann studierte Elektrotechnik / Informationstechnik im Wintersemester 201X/201X auf der Wright State University, Ohio, USA.

### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Fachhochschule: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

Über die Studiengänge: [www.et.eah-jena.de](http://www.et.eah-jena.de)

Für weitere Informationsquellen siehe Kap. 8.8

## 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Bachelorurkunde (dt. & engl.) über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Bachelorzeugnis (dt. & engl.) vom [Datum]  
Transkript of Records  
Diploma Supplement (engl.)

Datum der Zertifizierung:

---

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

## 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

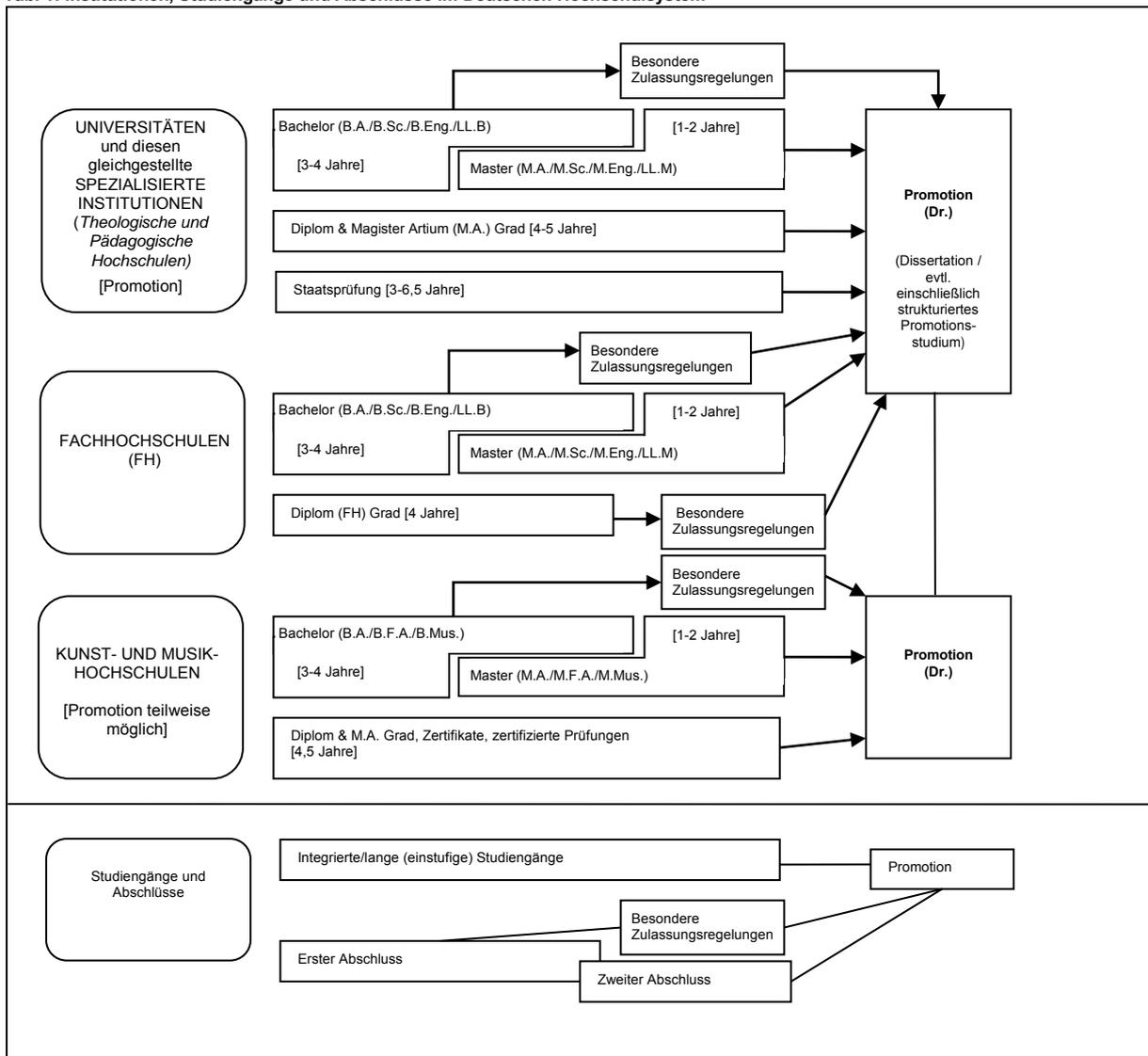
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



## 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

## 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

## 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

## 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

## 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Hrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

Mustermann, Max

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

#### 1.4 Student ID Number or Code

123456

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering, B.Eng.

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

n.a.

#### 2.2 Main Field(s) of Study (specialisation)

Electrical Engineering/ Information Technology  
Automation Technology, Communication and Media Technology, Computer Engineering with optional part Business Administration / International

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

**Status (Type / Control)**

same/ same

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik –  
Department of Electrical Engineering and Information Technology

**Status (Type / Control)**

same/ same

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Certification Date:

Chairman Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

#### 3.2 Official Length of Programme

3.5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

#### 3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or a foreign equivalent (cf. section 8.7) and an 8-week pre-study period of practical training for students without practical experiences from work are required.

### 4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time study  
12-week industrial placement (compulsory)  
Stay abroad (optional)

#### 4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters deepen and facilitate the knowledge and skills of Mathematics, Physics, Information Sciences and languages and provide first encounters with technical basics. From the 4<sup>th</sup> to the 6<sup>th</sup> semester, the programme deals with a more specific technical education. There you can chose between 3 specialisations: Automation, Communication and Media Technology and Computer Engineering. A 12-week internship accompanies the programme, which is completed with the Bachelor thesis in the 7<sup>th</sup> semester.

#### 4.3. German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)

The degree is associated with the level 6 according to the German and European Qualifications Framework.

#### 4.4 Programme Details

See "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records) for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" (Bachelor Certificate) for name of qualification.

#### 4.5 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

#### 4.6 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat "....." (Final Grade)

Based on Final Examination (overall average grade of all courses 75 %, thesis 20 %, colloquium 5%), cf. "Bachelorzeugnis" (Transcript of Records).

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

### 5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Engineering” and, herewith, to exercise professional work in the fields of engineering for which the degree was awarded, e.g. in electrical and electronical industry, information and communication technology, computer engineering, design in process control, quality inspection, customer service and sales.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various companies and research institutes in the area with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g. with ABS GmbH Jena, Carl Zeiss Jena GmbH Mikroskopie, Fraunhofer-Institut für Angewandte Optik und Feinmechanik, Göpel electronic GmbH, Institut für Photonische Technologien e.V., Jenaer Antriebstechnik GmbH, Jena-Optronik GmbH, JENOPTIK AG, Leistungselektronik Jena GmbH, MAZet GmbH, Micro-Hybrid Electronik GmbH, Newsight GmbH, SYS TEC electronic GmbH and j-fibre GmbH. There are also partnerships with universities abroad, e.g. Wright State University, Ohio, USA; Katholieke Hogeschool Sint – Lieven, Gent, Belgium; Ecole d'ingénieurs en génie des systèmes industriels (EIGSI), La Rochelle, France; University of Central England Birmingham, Great Britain; Polytechnic of Namibia, School of Engineering and Information Technology, Windhoek, Namibia; The Sino-German University of Applied Sciences at the Tongji-University, Shanghai, China.

Max Mustermann has absolved an 12-week internship with >Company<, <Country<.

Max Mustermann studied Electrical Engineering during the winter semester 2011/2012 at Wright State University, Ohio, USA.

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

On the programme: [www.et.eah-jena.de](http://www.et.eah-jena.de)

For national information sources, cf. section 8.8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

„Bachelor Certificate“

„Transcript of Records“

Certification Date:

---

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

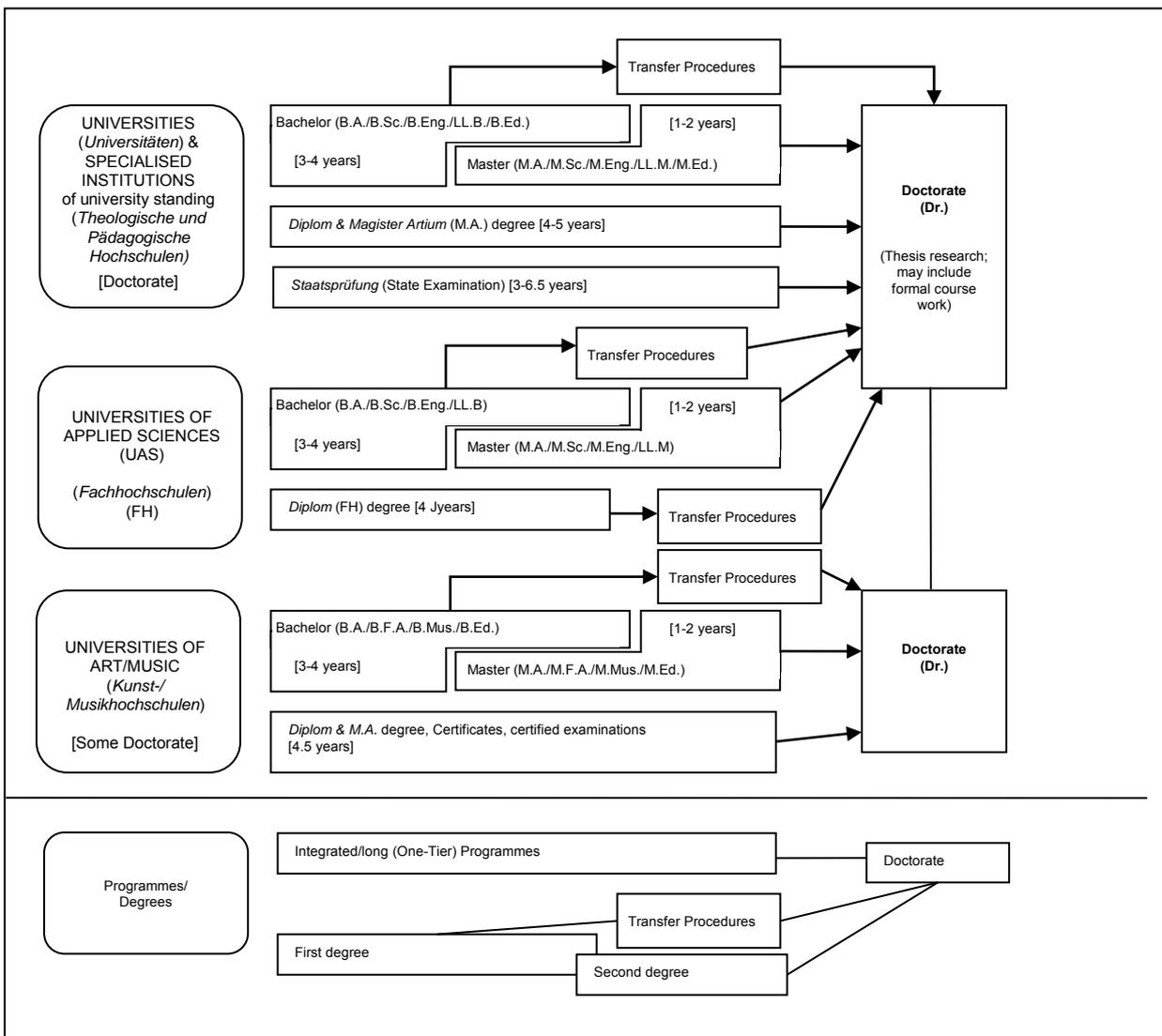
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) =

Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

### Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

### National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. ([www.higher-education-compass.de](http://www.higher-education-compass.de))

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Grundlagenstudium<sup>1)</sup>:**

ET.1.101	Algebra/MATLAB		1	PL 90	100 %		5	6
ET.1.102	Analysis 1		1	PL 120	100 %		6	6
ET.1.103	Elektrotechnik 1		1	PL 90	100 %		5	6
ET.1.104.1	Informatik	Grundlagen der Programmierung	1	SL			4	9
ET.1.104.2	(ET.1.104)	Algorithmen u. Datenstrukturen	2	APL	100 %		4	
ET.1.105.1	Physik		1	PL 90	50 %		4	9
ET.1.105.2	(ET.1.105)		2	PL 90	50 %		4	
ET.1.106.1	Technisches Englisch		1	SL			2	6
ET.1.106.2	(ET.1.106)		2	PL 90	100 %		3	
ET.1.202	Analysis 2		2	PL 120	100 %		5	6
ET.1.203	Elektrotechnik 2		2	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	6	6
ET.1.201.1	Elektronische Bauelemente		2			<b>Praktikum</b>	4	9
ET.1.201.2	(ET.1.201)		3	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	2	
ET.1.301	Schaltungsdesign		3	SL		<b>Praktikum</b>	3	3
ET.1.305	Digitale Systeme		3	PL 120	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.304	Regelungstechnik		3	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.302.1	Signal- und Systemtheorie		3				6	9
ET.1.302.2	(ET.1.302)		4	PL 90	100 %		2	
ET.1.303.1	Messtechnik		3			<b>Praktikum</b>	4	9
ET.1.303.2	(ET.1.303)		4	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	
ET.1.401	Mikroprozessortechnik		4	SL			4	6
								Σ 102

<sup>1)</sup>Die aufgeführten Module sind von allen Studierenden unabhängig von der Vertiefungsrichtung zu belegen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik (ohne optionalen Schwerpunkt)**

ET.1.404	Elektrische Antriebe		4	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	6	6
ET.1.403	Digital Design		4	APL	100 %		5	6
ET.1.405.1	Steuerung (ET.1.405)	Steuerungstechnik / SPS	4	PL 90	60 %	<b>Praktikum</b>	3	6
ET.1.405.2		Antriebssteuerung	5	APL	40 %	<b>Praktikum</b>	2	
ET.1.502	Modellbildung/Simulation		5	PL 90	100 %		5	6
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4				4	6
ET.1.402.2			5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	2	
ET.1.503	Automatisierungssysteme		5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.504.1	Prozesskommunikation (ET.1.504)	Feldbusse	5				2	6
ET.1.504.2		LAN	6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.406.1	Bildverarbeitung (ET.1.406)		6	PL 90	100 %		5	6
ET.1.407	Optoelektronik		6	PL 60	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.601	Digitale Regelungssysteme		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.501.1	Angewandte BWL (ET.1.501)	BWL	5	APL	50 %		2	6
ET.1.501.2		Management von Projekten	6	APL	50 %		2	
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		5 und 6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		12	12
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 4 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
<b>Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik (ohne optionalen Schwerpunkt)</b>								
ET.1.407	Optoelektronik		4	PL 60	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.408	Einführung in die Nachrichtentechnik		4	PL 60	100 %		2	3
ET.1.406.1	Bildverarbeitung/Bildanalyse (ET.1.406)	Bildverarbeitung	4	PL 90	50 %		5	9
ET.1.406.2		Bildanalyse	5	APL	50 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4				4	6
ET.1.402.2			5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	2	
ET.1.507	Kommunikationsnetze		5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.505	Computergrafik		5	APL	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.506.1	Hochfrequenztechnik (ET.1.506)		5				3	6
ET.1.506.2			6	PL 120	100 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.602	Übertragungstechnik		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.603	Audiotechnik		6	PL 90	100 %		4	6
ET.1.604	Videotechnik		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.501.1	Angewandte BWL (ET.1.501)	BWL	5	APL	50 %		2	6
ET.1.501.2		Management von Projekten	6	APL	50 %		2	
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		5 und 6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		12	12
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 4 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
<b>Vertiefungsrichtung Technische Informatik (ohne optionalen Schwerpunkt)</b>								
ET.1.403	Digital Design		4	APL	100 %	<i>Praktikum</i>	5	6
ET.1.409	Datenbanken		4	PL 90	100 %		3	3
ET.1.410	Software-Technologie		4	APL	100 %		4	6
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.402.2			5				2	
ET.1.508	Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme		5	APL	100 %		4	6
ET.1.505	Computergrafik		5	APL	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.504.1	Prozesskommunikation (ET.1.504)	Feldbusse	5				2	6
ET.1.504.2		LAN	6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.509.1	Betriebssysteme (ET.1.509)	Betriebssysteme	5	SL			3	9
ET.1.509.2		Echtzeitbetriebssysteme	6	APL	100 %		4	
ET.1.406.1	Bildverarbeitung		6	PL 90	100 %		5	6
ET.1.605	Mikrorechnerentwurf		6	APL	100 %		4	6
ET.1.501.1	Angewandte BWL (ET.1.501)	BWL	5	APL	50 %		2	6
ET.1.501.2		Management von Projekten	6	APL	50 %		2	
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		5 und 6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		12	12
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 4 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik mit Schwerpunkt „Betriebswirtschaft“**

ET.1.404	Elektrische Antriebe		4	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	6	6
ET.1.403	Digital Design		4	APL	100 %		5	6
ET.1.411	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		4	PL 90	100 %		6	6
ET.1.405.1	Steuerung (ET.1.405)	Steuerungstechnik / SPS	4	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	3	3
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4	SL	100 %		4	3
ET.1.512	Marketing		5	PL 90	100 %		4	6
ET.1.502	Modellbildung/Simulation		5	PL 90	100 %		5	6
ET.1.503	Automatisierungssysteme		5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.513	Kosten- & Leistungsrechnung		5	PL 150	100 %		6	6
ET.1.504.1	Prozesskommunikation (ET.1.504)	Feldbusse	5				2	6
ET.1.504.2		LAN	6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.501.2	Management von Projekten		6	APL	100 %		2	3
ET.1.609	Produktion und Investition		6	APL	100 %		3	3
ET.1.407	Optoelektronik		6	PL 60	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.601	Digitale Regelungssysteme		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		5 und 6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		6	6
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 2 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik mit Schwerpunkt „International“**

ET.1.404	Elektrische Antriebe		4	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	6	6
ET.1.405.1	Steuerung (ET.1.405)	Steuerungstechnik / SPS	4	PL 90	60 %	<b>Praktikum</b>	3	3
ET.1.306.1	Interkulturelle Kommunikation 1 (ET.1.306)	WPM Fremdsprache <sup>4</sup>	4	PL 90	50 %		2	6
ET.1.306.2		Einführung in die Int. Komm.	4	APL	50 %		2	
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4	SL	100 %		4	3
ET.1.510	Interkulturelle Kommunikation 2		5			SL	3	6
ET.1.511	Fachmodule im Ausland <sup>6)</sup>		5					24
ET.1.403	Digital Design		6	APL	100 %		5	6
ET.1.606	Interkulturelle Kommunikation 3		6	APL	100%		2	3
ET.1.407	Optoelektronik		6	PL 60	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.601	Digitale Regelungssysteme		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.501.2	Management von Projekten		6	APL	100 %		2	3
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		6	6
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 2 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik mit Schwerpunkt „International“**

**Wahlpflichtmodule Fremdsprache ET.1.306.1:<sup>4)</sup>**

ET.1.306.3	English for Specific Purposes		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.4	Französisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.5	Spanisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.6	Russisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.7	Chinesisch		3	APL	100%		3	3

<sup>4)</sup> Es ist 1 Modul (3 ECTS-Credits) aus der Auswahl zu wählen.

**Wahlmodul Tutor für ausländische Studierende <sup>5)</sup>**

ET.1.914	Tutor für ausländische Studierende		wählbar	APL	100 %		3	3
----------	------------------------------------	--	---------	-----	-------	--	---	---

<sup>5)</sup> Die Leistungspunkte können auf die zu erbringenden Leistungen im Auslandssemester angerechnet werden.

**Inhalte der Fachmodule im Auslandssemester <sup>6)</sup>**

ET.1.301	Schaltungsdesign	Insbesondere Leiterplattenentwurf	5					
ET.1.402	Analoge Schaltungstechnik		5					
ET.1.405.1	Steuerung	Steuerungstechnik / SPS	5					
ET.1.502	Modellbildung / Simulation		5					
ET.1.503	Automatisierungssysteme		5					
ET.1.504.1	Prozesskommunikation	Feldbusse	5					
ET.1.405.2	Steuerung	Antriebssteuerung	5					
ET.1.605	Mikrorechnerentwurf		5					
ET.1.912	Signalprozessoren		5					
ET.1.911	Webdesign		5					

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
ET.1.509.1	Betriebssysteme		5					
ET.1.509.2	Echtzeitbetriebssysteme		5					
ET.1.508	Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme		5					
ET.1.505	Computergrafik		5					
ET.1.409	Datenbanken		5					
ET.1.507	Kommunikationsnetze		5					
ET.1.406	Bildverarbeitung/Bildanalyse		5					
ET.1.506	Hochfrequenztechnik		5					

<sup>6)</sup> Inhalte und Art der Lehrformen gelten als Empfehlung. Es gelten die Prüfungsart, Prüfungsdauer, Lehrform (SWS) und ECTS der ausländischen Hochschule.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik mit Schwerpunkt „Betriebswirtschaft“**

ET.1.411	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		4	PL 90	100 %		6	6
ET.1.408	Einführung in die Nachrichtentechnik		4	PL 60	100 %		2	3
ET.1.406.1	Bildverarbeitung/Bildanalyse (ET.1.406)	Bildverarbeitung	4	PL 90	50 %		5	9
ET.1.406.2		Bildanalyse	5	APL	50 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4				4	6
ET.1.402.2			5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	2	
ET.1.507	Kommunikationsnetze		5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	5	6
ET.1.512	Marketing		5	PL 90	100 %		4	6
ET.1.513	Kosten- & Leistungsrechnung		5	PL 150	100 %		6	6
ET.1.506.1	Hochfrequenztechnik (ET.1.506)		5				3	6
ET.1.506.2			6	PL 120	100 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.602	Übertragungstechnik		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.501.2	Management von Projekten		6	APL	100 %		2	3
ET.1.609	Produktion und Investition		6	APL	100 %		3	3
ET.1.603	Audiotechnik		6	PL 90	100 %		4	6
ET.1.604	Videotechnik		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		5 und 6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		6	6
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 2 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik mit Schwerpunkt „International“**

ET.1.408	Einführung in die Nachrichtentechnik		4	PL 60	100 %		2	3
ET.1.306.1	Interkulturelle Kommunikation 1 (ET.1.306)	WPM Fremdsprache <sup>4</sup>	4	PL 90	50 %		2	6
ET.1.306.2		Einführung in die Int. Komm.	4	APL	50 %		2	
ET.1.406.1	Bildverarbeitung (ET.1.406)		4	PL 90	100 %		5	6
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4	SL			4	3
ET.1.510	Interkulturelle Kommunikation 2		5			SL	3	6
ET.1.511	Fachmodule im Ausland <sup>6)</sup>		5					24
ET.1.606	Interkulturelle Kommunikation 3		6	APL	100%		2	3
ET.1.602	Übertragungstechnik		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.603	Audiotechnik		6	PL 90	100 %		4	6
ET.1.604	Videotechnik		6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	4	6
ET.1.501.2	Management von Projekten		6	APL	100 %		2	3
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		6	6
								Σ 78

2) Es sind insgesamt 2 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

3) Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Kommunikations- und Medientechnik mit Schwerpunkt „International“**

**Wahlpflichtmodule Fremdsprache ET.1.306.1:<sup>4)</sup>**

ET.1.306.3	English for Specific Purposes		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.4	Französisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.5	Spanisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.6	Russisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.7	Chinesisch		3	APL	100%		3	3

<sup>4)</sup> Es ist 1 Modul (3 ECTS-Credits) aus der Auswahl zu wählen.

**Wahlmodul Tutor für ausländische Studierende <sup>5)</sup>**

ET.1.914	Tutor für ausländische Studierende		wählbar	APL	100 %		3	3
----------	------------------------------------	--	---------	-----	-------	--	---	---

<sup>5)</sup> Die Leistungspunkte können auf die zu erbringenden Leistungen im Auslandssemester angerechnet werden.

**Inhalte der Fachmodule im Auslandssemester <sup>6)</sup>**

ET.1.301	Schaltungsdesign	Insbesondere Leiterplattenentwurf	5					
ET.1.402	Analoge Schaltungstechnik		5					
ET.1.405.1	Steuerung	Steuerungstechnik / SPS	5					
ET.1.502	Modellbildung / Simulation		5					
ET.1.503	Automatisierungssysteme		5					
ET.1.504	Prozesskommunikation	Feldbusse/LAN	5					
ET.1.405.2	Steuerung	Antriebssteuerung	5					
ET.1.605	Mikrorechnerentwurf		5					
ET.1.912	Signalprozessoren		5					
ET.1.911	Webdesign		5					

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
ET.1.509.1	Betriebssysteme		5					
ET.1.509.2	Echtzeitbetriebssysteme		5					
ET.1.508	Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme		5					
ET.1.505	Computergrafik		5					
ET.1.409	Datenbanken		5					
ET.1.407	Optoelektronik		5					
ET.1.507	Kommunikationsnetze		5					
ET.1.406.2	Bildanalyse		5					
ET.1.505	Computergrafik		5					
ET.1.506	Hochfrequenztechnik		5					

<sup>6)</sup> Inhalte und Art der Lehrformen gelten als Empfehlung. Es gelten die Prüfungsart, Prüfungsdauer, Lehrform (SWS) und ECTS der ausländischen Hochschule.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Technische Informatik mit Schwerpunkt „Betriebswirtschaft“**

ET.1.411	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		4	PL 90	100 %		6	6
ET.1.409	Datenbanken		4	PL 90	100 %		3	3
ET.1.410	Software-Technologie		4	APL	100 %		4	6
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik (ET.1.402)		4				4	6
ET.1.402.2			5	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	2	
ET.1.508	Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme		5	APL	100 %		4	6
ET.1.512	Marketing		5	PL 90	100 %		4	6
ET.1.513	Kosten- & Leistungsrechnung		5	PL 150	100 %		6	6
ET.1.504.1	Prozesskommunikation (ET.1.504)	Feldbusse	5				2	6
ET.1.504.2		LAN	6	PL 90	100 %	<b>Praktikum</b>	3	
ET.1.509.2	Echtzeitbetriebssysteme		6	APL	100 %		4	6
ET.1.406.1	Bildverarbeitung		6	PL 90	100 %		5	3
ET.1.605	Mikrorechnerentwurf		6	APL	100 %		4	6
ET.1.403	Digital Design		6	APL	100 %	<i>Praktikum</i>	5	6
ET.1.608	Management von Projekten		6	APL	50 %		2	3
ET.1.609	Personalmanagement		6	APL	100 %		3	3
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		5	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		6	6
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 2 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Technische Informatik mit Schwerpunkt „International“**

ET.1.409	Datenbanken		4	PL 90	100 %		3	3
ET.1.410	Software-Technologie		4	APL	100 %		4	6
ET.1.402.1	Analoge Schaltungstechnik		4	SL			4	3
ET.1.306.1	Interkulturelle Kommunikation 1 (ET.1.306)	WPM Fremdsprache <sup>4</sup>	4	PL 90	50 %		2	6
ET.1.306.2		Einführung in die Int. Komm.	4	APL	50 %		2	
ET.1.510	Interkulturelle Kommunikation 2		5			SL	3	6
ET.1.511	Fachmodule im Ausland <sup>6)</sup>		5					24
ET.1.606	Interkulturelle Kommunikation 3		6	APL	100%		2	3
ET.1.509.2	Echtzeitbetriebssysteme		6	APL	100 %		4	6
ET.1.403	Digital Design		6	APL	100 %	Praktikum	5	6
ET.1.605	Mikrorechnerentwurf		6	APL	100 %		4	6
ET.1.501.2	Management von Projekten		6	APL	100 %		2	3
ET.1.900	Wahlpflichtmodule <sup>2)</sup>		6	PL/APL/SL <sup>3)</sup>	100 %		6	6
								Σ 78

<sup>2)</sup> Es sind insgesamt 2 Module zu je 3 ECTS-Credits zu wählen.

Eine Liste der für den Studiengang und die Vertiefungsrichtung zugelassenen bzw. angebotenen Wahlpflichtfächer wird vom Fachbereich semesterweise veröffentlicht. Eine Auswahl, der für diese Vertiefungsrichtung empfohlenen Wahlpflichtmodule, kann dem Musterstudienplan in der Anlage 2 der Studienordnung entnommen werden

<sup>3)</sup> Genauere Informationen zu Art und Umfang der Prüfung sind dem aktuell gültigen Modulkatalog zu entnehmen.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Vertiefungsrichtung Technische Informatik mit Schwerpunkt „International“**

**Wahlpflichtmodule Fremdsprache ET.1.306.1:<sup>4)</sup>**

ET.1.306.3	English for Specific Purposes		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.4	Französisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.5	Spanisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.6	Russisch		3	APL	100 %		3	3
ET.1.306.7	Chinesisch		3	APL	100%		3	3

<sup>4)</sup> Es ist 1 Modul (3 ECTS-Credits) aus der Auswahl zu wählen.

**Wahlmodul Tutor für ausländische Studierende <sup>5)</sup>**

ET.1.914	Tutor für ausländische Studierende		wählbar	APL	100 %		3	3
----------	------------------------------------	--	---------	-----	-------	--	---	---

<sup>5)</sup> Die Leistungspunkte können auf die zu erbringenden Leistungen im Auslandssemester angerechnet werden.

**Inhalte der Fachmodule im Auslandssemester <sup>6)</sup>**

ET.1.301	Schaltungsdesign	Insbesondere Leiterplattenentwurf	5					
ET.1.402	Analoge Schaltungstechnik		5					
ET.1.405.1	Steuerung	Steuerungstechnik / SPS	5					
ET.1.502	Modellbildung / Simulation		5					
ET.1.503	Automatisierungssysteme		5					
ET.1.405.2	Steuerung	Antriebssteuerung	5					
ET.1.912	Signalprozessoren		5					
ET.1.911	Webdesign		5					
ET.1.509.1	Betriebssysteme		5					
ET.1.508	Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme		5					

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
ET.1.505	Computergrafik		5					
ET.1.409	Datenbanken		5					
ET.1.407	Optoelektronik		5					
ET.1.507	Kommunikationsnetze		5					
ET.1.406	Bildverarbeitung/Bildanalyse		5					
ET.1.508	Mobile Computing/ Software-Engineering f. mob. Systeme		5					
ET.1.506	Hochfrequenztechnik		5					
ET.1.504.1	Prozesskommunikation	Feldbusse	5					
ET.1.504.2		LAN	5					

<sup>6)</sup> Inhalte und Art der Lehrformen gelten als Empfehlung. Es gelten die Prüfungsart, Prüfungsdauer, Lehrform (SWS) und ECTS der ausländischen Hochschule.

Anlage VI

Prüfungsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik/Informationstechnik

Modulnummer	Modul (Modulprüfung)	Teilmodul (Prüfungsleistungen)	Semester	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Studienleistungen in einem Modul	SWS (Präsenzstunden)	ECTS des Moduls
-------------	----------------------	--------------------------------	----------	-----------------------	---------------------------------	----------------------------------	----------------------	-----------------

**Industriepraktikum und Bachelorarbeit**

ET.1.701	Industriepraktikum		7	SL	100 %			15
ET.1.702	Bachelorarbeit		7	APL	100 %			12
ET.1.703	Kolloquium		7	APL	100 %			3
								Σ 30

# Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GVBl. 2006, 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.4.2015 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 04.09.2015 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

#### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

#### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Immatrikulation

#### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

§ 11 Praktika

§ 12 Studierfreiheit

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

§ 15 Unterrichtssprache

§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

§ 18 weitere Maßnahmen

### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

### Anlage 1

#### I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Verfahrens

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

II. Abschnitt: Vorbereitung des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Vorbereitung des Verfahrens

III. Abschnitt: Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

§ 5 Beratung, Bewertung

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

### Anlage 2 Studienplan

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. **Studiengang:** der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der bei Erfüllung der

Leistungsanforderungen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;

**2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die**

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen oder
- einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

**3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von Seminaren, Übungen, Exkursionen, Tagungen, Einzellehrcoaching und kollegialen Coachinggruppen.**

**4. Seminar:** Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt,
- auf der aktiven Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient.

**5. Übung:** Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

**6. Kollegiale Coachinggruppen:** Lehrveranstaltung, die

- zur Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes beiträgt,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers zwischen den Teilnehmenden auszutauschen,
- die Möglichkeit zur reflektierten Einübung von Coachingpraktiken gibt.

**7. Einzellehrcoaching:** an der personalen und methodischen Kompetenzentwicklung orientierte Lehrveranstaltung mit reflexivem Charakter im Einzelsetting mit einem Coach.

**8. Leistungsnachweis:** Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung.

**8.1 Prüfungsleistung:** von Studierenden zu erbringender Nachweis, welcher über die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung hinausgeht (§§ 19,20,21,22, 22a, 23 PO) in Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19 PO
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 PO
- Multiple - Choice - Prüfungsleistungen, § 21 PO
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22 PO
- Masterabschlussprüfung, § 22a PO
- Masterarbeit, § 23 PO.

**8.2 Studienleistung:** von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden (§ 28 PO) in Form von Referaten, Präsentationen, Fallvorstellungen, Hausarbeiten, Berichten, Protokollen, Dokumentationen, Essays und künstlerischen Produktionen.

**Referat:** schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung

**Präsentation:** mündliche und medial unterstützte Darbietung von Ergebnissen eigener theorie- und praxisbezogener Projekte bspw. im Rahmen einer seminaristischen Übung zur Förderung oder Vertiefung des Theorietransfers unter Einbeziehung anderer Teilnehmer, im Rahmen eines öffentlichen Kolloquiums oder einer Tagung

**Fallvorstellung:** Einbringen von Praxisfällen zum Zweck der Reflexion und gemeinsamen Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten in der Lehrveranstaltung

**Hausarbeit:** schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen oder mit der Lehrperson abgestimmten Fragestellung

**Bericht:** kurze, sachliche Wiedergabe eines Geschehens (selbst geleitete Coachingsitzung) oder Sachverhaltes zum Zweck der Informationsvermittlung, ermöglicht den schnellen Zugang zu Fakten und Schlussfolgerungen des Autors unter Bezugnahme auf relevante wissenschaftliche Quellen

**Protokoll:** verlaufs- oder ergebnisbezogene schriftliche Wiedergabe der Inhalte von Lehrveranstaltungen

**Dokumentation:** schriftliche, (selbst-)reflexive Darstellung eines Prozesses zum Zweck der Nutzung von Inhalten durch Dritte im Kontext der Ausbildung

**Essay:** eigene Auseinandersetzung mit einem Gegenstand des Fachgebiets unter Bezugnahme auf kulturelle und gesellschaftliche Phänomene

**Künstlerische Produktionen:** interne oder öffentliche Präsentationen von erarbeiteten Bühnenproduktionen, literarischen Texten, musikalischen Darbietungen, Skulpturen, Malerei und medialen Inszenierungen.

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung qualifizieren, auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich der unternehmerischen Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken, zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Ziel des Masterstudiengangs „Coaching und Führung“ ist es, nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wissenschaftliche und praxisnahe Erkenntnisse und Kompetenzen für die Arbeit als Coach, für die Übernahme von Führungsaufgaben und für die Übernahme von Tätigkeiten in den Bereichen der Führungskräfteberatung und der Führung zu vermitteln.

(3) Der Studiengang verfolgt eine anwendungsorientierte Ausrichtung. Die Studierenden können durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

(4) Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein,

- vor dem Hintergrund berufsethischer Werte als Coach in unterschiedlichen Settings professionell auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu agieren,
- kompetent mit Wissen und Informationen umzugehen, insbesondere in Bezug auf die Generierung neuer Erkenntnisse oder die Durchführung eigener Projekte,

- eigene Erkenntnisse öffentlich und im Rahmen von Tagungen zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen,
  - in leitender Funktion reflexiv zur Weiterentwicklung von Organisationen beizutragen und eine Lernkultur im Organisationskontext zu etablieren,
  - Fach- und Führungskompetenzen kontextbezogen zum Einsatz zu bringen,
  - sich der für die Arbeit im Bereich „Coaching und Führung“ nötigen Schlüsselkompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen,
  - gängige Instrumente der Personalentwicklung anzuwenden und deren Potentiale und Grenzen kritisch zu reflektieren,
  - gängige Konzepte des Coachings anwenden zu können,
  - die Klärung impliziter und expliziter Aufträge durchzuführen und entsprechende Kontrakte zu schließen,
  - über die methodischen Kompetenzen des Coachings in Einzel-, Gruppen- oder Teamkonstellationen zu verfügen,
  - bei der Krisenbewältigung in beruflichen Kontexten professionell zu unterstützen,
  - Konflikte innerhalb von Organisationskontexten zu analysieren und zu bewerten, sowie zu deren Bearbeitung beizutragen,
  - selbstreflexiv mit biografischen Vorerfahrungen umzugehen und über die Fähigkeit zum reflexiven Perspektivenwechsel zu verfügen.
- (5) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.
- (6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung im Rahmen der Berufsausübung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

#### § 6 Zugang zum Studium

Studienbewerber erhalten Zugang zum Studium, wenn sie die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllen und ihre Eignung für das Studium im Verfahren zur Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Anlage 1 nachgewiesen worden ist.

### **§ 7 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Hinsichtlich der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs.3 Satz 4 ThürHG gilt die Ordnung für das Verfahren zur besonderen Zugangsvoraussetzungen, Anlage 1, welche Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

### **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.

## **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) In der Regelstudienzeit (§ 5) können insgesamt 90 ECTS erworben werden. Im ersten bis dritten Semester sind jeweils 22 ECTS, im vierten Semester 24 ECTS zu erwerben. Davon sind 450 Stunden in Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Weitere 2.250 Stunden werden im Selbststudium, in kollegialen Lerngruppen und im Rahmen der Masterarbeit erbracht.

(3) Der Studiengang gliedert sich in 12 Pflichtmodule. Das Masterarbeitsmodul umfasst 20 ECTS. Die Tabelle mit dem Überblick über den Studienverlauf befindet sich in der Anlage 2.

(4) Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. Die Präsenzveranstaltungen werden in der Regel in 2 Wochenendblöcken (donnerstags bis samstags) und

in einer Präsenzwoche je Semester außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt.

### **§ 11 Praktika**

entfällt

### **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

## **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

### **§ 13 Studienplan, Ausrichtung**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module und Lehrveranstaltungen unter Nennung von Name, Umfang, und Art des Leistungsnachweises befindet sich tabellarisch im Studienplan (Anlage 2).

*Modul 1 „Orientierung“:* Das Pflichtmodul wird im ersten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 150 Stunden angeboten und vermittelt grundlegende Kenntnisse über Inhalte, Ziele und Aufgaben des Coachings sowie über erste Ansätze zur Gestaltung professioneller Prozesse, wie rechtliche Grundlagen, Rahmenbedingungen und Auftragsklärungen. Das Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

*Modul 2 „Personale Kompetenz“:* Dieses im ersten Semester angebotene Pflichtmodul verfolgt unter anderem die Ziele, persönliche Kompetenzen, Reflexionsfähigkeiten und den Perspektivenwechsel der Studierenden zu entwickeln. Es wird mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 90 Stunden angeboten. Es wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

*Modul 3 „Methodische Kompetenz“:* Dieses Pflichtmodul verfolgt das Ziel, anwendungsbezogene Kenntnisse und deren Umsetzung zu vermitteln, sowie die Anwendung übend zu erproben. Es wird mit einem studentischen Workload von 90 Stunden im ersten Semester und darauf aufbauend 90 Stunden im 2. Semester angeboten. Es wird im zweiten Semester mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

*Modul 4 „Kollegiale Coachinggruppen“:* Die kollegialen Coachinggruppen dienen der lehrbegleitenden Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten. Für dieses Modul besteht

keine Präsenzpflicht. Das Pflichtmodul wird im ersten Semester mit einem studentischen Workload von 90 Stunden, im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 90 Stunden und im dritten Semester mit einem studentischen Workload von 60 Stunden angeboten. Das Absolvieren der kollegialen Coachinggruppen ist durch eine Studienleistung je Teilnehmer nachzuweisen, in der Regel durch ein Protokoll.

*Modul 5 „Einzellehrcoaching“:* Das Pflichtmodul dient der persönlichen Habitusbildung, insbesondere der Herausbildung der Berufsrolle des Coachs in der vertieften Auseinandersetzung mit eigenen biografischen Hintergründen und deren Auswirkungen auf aktuelle Interaktionsformen. Dieses Modul wird im Einzelsetting im ersten, zweiten und dritten Semester jeweils mit einem studentischen Workload von 150 Stunden angeboten. Die umfangreiche Stundenzahl soll den spezifischen Entwicklungsgeschwindigkeiten biografischer Prozesse Rechnung tragen und eine umfangreiche Vor- und Nachbereitung ermöglichen. Das Modul wird im dritten Semester mit einer Studienleistung abgeschlossen.

*Modul 6 „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“:* In diesem Projekt sollen Studierende in Absprache mit einer Lehrperson und deren wissenschaftlicher Begleitung eine Projektaufgabe weitgehend eigenständig konzipieren und umsetzen. Insbesondere geht es dabei um die Erweiterung des coachingrelevanten Wissensbestandes oder die Umsetzung praxisrelevanter Fragestellungen. Das F&E Projekt wird im ersten und zweiten Semester mit einem jeweiligen studentischen Workload von 90 Stunden angeboten. Es besteht keine Anwesenheitspflicht am Studienort. Das Modul wird mit einem Projektbericht als Studienleistung abgeschlossen. Es dient der Vorbereitung des Moduls 11, der öffentlichen Präsentation der Projektergebnisse und wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

*Modul 7 „Konflikt- und Krisenmanagement“:* In diesem Modul werden den Studierenden Kenntnisse, Analysetechniken und Anwendungsinstrumente zur Bearbeitung von Krisen und Konflikten auf Team und Organisationsebene vermittelt. Das Modul wird im 2. und dritten Semester mit einem jeweiligen studentischen Workload von 90 Stunden angeboten. Es schließt im dritten Semester mit einer Prüfungsleistung.

*Modul 8 „Führung und Coaching“:* Dieses Modul beleuchtet das Spannungsverhältnis als Führungskraft Mitarbeiter zu motivieren und gegebenenfalls

auch zu coachen. Insbesondere werden Fragen der Integrität, der doppelten Loyalität zur Organisation und zu den Mitgliedern des Teams reflektiert. Das Modul wird im zweiten Semester mit einem studentischen Workload von 150 Stunden angeboten. Es schließt mit einer Prüfungsleistung.

*Modul 9 „Coaching von Team- und Kollegialsystemen, Kolloquien“:* Dieses Modul soll in einem übenden Charakter den bisher erreichten Kenntnisstand reflektieren. In für alle Teilnehmer öffentlichen Kolloquien werden eingebrachte Praxisfälle im Perspektivenwechsel bearbeitet. Dabei sollen insbesondere die Wertethik des jeweiligen Studierenden und sein individuelles Coachingkonzept deutlich werden. Das im dritten Semester angebotene Modul schließt mit einer Studienleistung und umfasst 150 Stunden studentischen Workloads.

*Modul 10 „Personal- und Organisationsentwicklung“:* Das Pflichtmodul wird im 3. und 4. Semester angeboten und beinhaltet einen studentischen Workload von jeweils 120 Stunden. In diesem Modul werden vertiefend Organisationstheorien und coachingrelevante Konzepte im Umgang mit Organisationen und im Kontext der Personalentwicklung thematisiert. Das Modul schließt im 4. Semester mit einer Prüfungsleistung.

*Modul 11 „Coachingtage“:* Das Pflichtmodul wird im dritten Semester angeboten und beinhaltet einen studentischen Workload von 90 Stunden. Es beinhaltet die öffentliche Präsentation der Ergebnisse der F&E Projekte während einer Tagung. Die Präsentation gilt als Studienleistung.

*Modul „Masterarbeit“:* Das Pflichtmodul schließt das Studium ab und dient der Erarbeitung der Masterthesis in Absprache mit einer/einem in der Lehre des Studiengangs vertretenen Professorin/Professor. In der Masterarbeit soll vertiefend der wissenschaftliche und anwendungspraktische Charakter erworbener Kenntnisse, in der Regel durch die Bearbeitung einer empirischen Fragestellung dargestellt und erweitert werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 15 Wochen und umfasst einen studentischen Workload von 600 Stunden. Das Pflichtmodul schließt mit einem Kolloquium als abschließender Prüfungsleistung ab. Vor der Anmeldung des Kolloquiums müssen die Module 1-11 abgeschlossen sein.

#### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch

Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens 10 Studierende teilnehmen.

(2) Eine Ausnahme davon bilden die Lehrcoachingveranstaltungen, die kollegialen Coachinggruppen, die F&E Projekte und das Modul „Masterarbeit“ deren Teilnehmerzahl mit der jeweiligen Lehrperson zu vereinbaren ist.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studientechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 18 weitere Maßnahmen**

Der Fachbereich ist bestrebt, darüber hinaus eigene oder gemeinsame weitere studienbegleitende Maßnahmen mit der Hochschule, etwa studienvorbereitende Kurse, Mentoring oder Tutoring anzubieten.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.09.2015

Prof. Dr. Arne von Boetticher  
Der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

### **Genehmigung**

Jena, den 04.09.2015

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## **Anlage 1**

### **Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Gliederung des Verfahrens**

(1) Das Verfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind die Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie die Berufsbilder der Berufe, die dem angestrebten Abschluss typischerweise folgen.

(2) Im Verfahren werden zur Vergabe der Punktzahl die eingereichten Bewerbungsunterlagen nach dem jeweils gültigen Bewertungsschlüssel herangezogen (Anlage 1, § 4).

### **§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Verfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Verfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Verfahren soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 3 Vorbereitung des Verfahrens**

(1) Das Verfahren wird spätestens sechs Monate vor dessen Beginn in angemessener Form (im Internet und auf den Fachbereichsseiten) schriftlich bekannt gemacht. Zuständig ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In der Bekanntmachung werden die erforderlichen Unterlagen benannt; ebenso wird die Frist für den Eingang der Bewerbungsunterlagen angegeben.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus:

- dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsformular der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für Masterstudiengänge,
- einem ausführlichen Lebenslauf,
- einem Motivationsschreiben, welches über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt,
- dem Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit,
- Leitungstätigkeiten sind gesondert nachzuweisen (bspw. durch ein Arbeitszeugnis, welches darauf Bezug nimmt),
- einer schriftlichen, chronologischen Dokumentation der bisherigen Berufstätigkeit in tabellarischer Form,
- Nachweise über die bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeiten (falls vorhanden),
- Teilnahmebestätigungen/Zertifikate über Weiterbildungen, die sich thematisch mit den Inhalten des Studiengangs überschneiden,
- Teilnahmebestätigungen von aktiv/passiv besuchten Tagungen/Workshops/Konferenzen,
- einem frankierten und adressierten Rückumschlag falls der Bewerber im Falle seiner Ablehnung die Bewerbungsunterlagen zurück erhalten möchte.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen innerhalb der auf den Fachbereichsseiten publizierten Frist zur Einschreibung in das Wintersemester (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) als beglaubigte Kopien in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen sieben Tagen aufzufordern. Der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

(4) Der Fachbereichsrat benennt jeweils im Wintersemester durch Beschluss drei für die Durchführung des Verfahrens zuständige Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden ggf. auch abweichend für einzelne Verfahrensschritte. Die benannten Personen bewerten die Bewerbungsunterlagen

und stellen die Anerkennungsfähigkeit der alternativen Leistungen nach den in § 4 Abs. 2,3 festgelegten Bewertungsschlüsseln fest.

### III. Abschnitt: Verfahren zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

#### 1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

##### § 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

(1) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er einen erfolgreichen Studienabschluss durch die Vorlage eines an einer Hochschule, einer Verwaltungshochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Sinne von § 60 Abs.1 Nr. 4 ThürHG nachweist und seiner Bewerbung die nach § 3 Abs. 2 geforderten und beglaubigten Unterlagen beifügt. Die Gesamtnote des Zeugnisses muss mit mindestens 2,3 ausgewiesen sein.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des dafür qualifizierenden akademischen Abschlusses und der Bewertung der weiteren Unterlagen nach § 4 Abs. 3 der Verfahrensordnung. Die Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie in der Gewichtung der Abschlussnote, der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung und des Motivations Schreibens eine Gesamtpunktzahl von mindestens 75 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen.

(3) Für das Berechnungsverfahren gilt folgende Gewichtung:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt bis zu 50 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffe-  
lung:

- |                |            |
|----------------|------------|
| i) 1,0 – 1,3   | 50 Punkte  |
| ii) 1,4 – 1,7  | 40 Punkte  |
| iii) 1,8 – 2,0 | 30 Punkte  |
| iv) 2,1 – 2,3  | 25 Punkte. |

2. Der Nachweis der qualifizierten, berufspraktischen Erfahrung bis zu 30 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffe-  
lung.

- |  |           |
|--|-----------|
| i) mindestens einjährige berufspraktischen Erfahrung   | 10 Punkte |
| ii) mindestens zweijährige berufspraktischen Erfahrung | 20 Punkte |

iii) berufspraktische Erfahrung mit Führungserfahrung zusätzlich 10 Punkte

Als berufspraktische Erfahrung wird die in Folge eines berufsqualifizierenden Abschlusses erworbene Kompetenz anerkannt, welche in der Regel durch ein Zeugnis (Arbeitszeugnis, Zwischenzeugnis) nachgewiesen wird.

3. Die Darstellung der Motivation für das berufsbegleitende Masterstudium in schriftlicher Form bis maximal 3000 Zeichen bis zu 20 Punkten.

(4) Bei Bewerber\*innen mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS muss prognostisch erkennbar sein, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS zusätzliche, relevante Leistungen im Umfang von 900 SWS (= 675 Zeitstunden) nachgewiesen werden können. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS bereits mit der Bewerbung nachzuweisen, bis zu 10 ECTS können studienbegleitend nachgeholt werden. Anrechnungsfähige Leistungen können bei nachgewiesenem Stundenumfang insbesondere sein:

- aktive ehrenamtliche Tätigkeiten,
- zertifizierte Zusatzqualifikationen,
- aktive/passive Teilnahme an Kongressen/Tagungen/Workshops.

Eine zusätzliche Anrechnung dieser Leistungen auf Prüfungsleistungen des Studiums im Sinne des § 8 Abs. 4 der Prüfungsordnung ist ausgeschlossen.

##### § 5 Beratung, Bewertung

(1) Die Beratung der an der Durchführung des Verfahrens Beteiligten erfolgt nicht öffentlich.

(2) Die an dem Verfahren Beteiligten stimmen über die jeweilige Bewertung der Unterlagen nach § 4 der Anlage 1 ab. Die Bewertung soll in einer Sitzung vollständig vorgenommen werden. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Die an dem Verfahren Beteiligten bilden je nach Anzahl der erreichten Punkte eine Reihenfolge der Eignung und stellen die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird durch den Prüfungsausschuss durch Beschluss als verbindlich erklärt.

(4) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Verfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(5) Über die wesentlichen Inhalte der Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält alle entscheidungserheblichen Auffassungen der Kommission und die tragenden Gründe für die Entscheidung. Sie ist von den am Verfahren Beteiligten zu unterzeichnen und wird für 10 Jahre archiviert.

#### **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

(1) Das Ergebnis des Verfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Entscheidung für die Eignung ist zwei Jahre gültig.

(3) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 4 Anlage 1 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 03.09.2015

Fachbereich Sozialwesen  
Prof. Dr. Arne von Boetticher  
Der Dekan

## Anlage 2 Studienplan

Zeitlicher Umfang	1. Semester	1. Semester / Credits	2. Semester	2. Semester / Credits	3. Semester	3. Semester / Credits	4. Semester	4. Semester / Credits	Gesamtsumme		
3 Tage / Präsenzpflcht	Modul 1: Orientierung	5	Modul 7: Konflikt- und Krisenmanagement 1	3	Modul 7: Konflikt- und Krisenmanagement 2	3	Modul 10: Personal- und Organisationsentwicklung 2	4			
2 Tage / Präsenzpflcht			Modul 8: Führung und Coaching:	5	Modul 9: Coaching von Team- und Kollegialsystemen, Kolloquien	5					
3 Tage / Präsenzpflcht	Modul 2: personale Kompetenz	3	Modul 3: Methodische Kompetenz 2:	3	Modul 10: Personal- und Organisationsentwicklung 1	4	Modul: Masterarbeit / Kolloquium	20			
	Modul 3: Methodische Kompetenz 1	3									
3 Tage	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	3	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	3	Modul 4: kollegiale Coachinggruppen	2					
jeweils 10 Unterrichtseinheiten Lehrcoaching	Modul 5: Einzellehrcoaching	5	Modul 5: Einzellehrcoaching	5	Modul 5: Einzellehrcoaching	5					
2 Tage / Präsenzpflcht	Modul 6: F&E Projekt (semesterbegleitend)	3	Modul 6: F&E Projekt (semesterbegleitend)	3	Modul 11: Coachingtage	3					
Summe Credits		22		22		22					24
Workload in Unterrichtseinheiten a 0,75 h		660		660		660				720	2700

Der Studiengang ist an den Ausbildungsrichtlinien der Coaching-Dachverbände angelehnt.

# **Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 01.01.2007 (GVBl. 2006, 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 15.04.2015 die Prüfungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 04.09.2015 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen
  - § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
  - § 14 Ausschlussfristen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens
  - § 15 Prüfungstermin
  - § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
  - § 17 Zulassung; Anmeldung

- 3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
    - § 18 Prüfungszeitraum
    - § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
    - § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen/ von Prüfungsgesprächen
    - § 21 Durchführung von Multiple - Choice - Prüfungen
    - § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
    - § 22a Masterabschlussprüfung
    - § 23 Masterarbeit
    - § 24 Kolloquium
  - 4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren
    - § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
    - § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
    - § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
    - § 28 Bewertung von Studienleistungen
  - 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens
    - § 29 bestandene Modulprüfung
    - § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
    - § 31 Masterzeugnis
    - § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
    - § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
  - 6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens
    - § 34 Korrekturen der Bewertung
  - 7. Unterabschnitt: Akteneinsicht
    - § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- ### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**
- § 36 Widerspruchsverfahren
- ### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**
- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
  - § 38 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- Anlage I: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage II: Masterzeugnis Englisch
- Anlage III: Masterurkunde Deutsch
- Anlage IV: Masterurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Zusatzdokument ECTS Grad Deutsch
- Anlage VII: Zusatzdokument ECTS Grad Englisch
- Anlage VIII: Prüfungsplan

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang „Coaching und Führung“ am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015 / 16 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. **Prüfungsleistungen:** Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (SO §3 Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20
- alternative Prüfungsleistungen, § 21
- Masterarbeit, §23.

2. **Studienleistungen:** vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3 Nr. 8.2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten,
- Hausarbeiten,
- Berichten,
- Protokollen,
- Essays,
- Durchführung und Dokumentation von Coachingsitzungen,
- künstlerischen Produktionen oder
- Präsentationen.

Siehe § 3 Nr. 11ff.

3. **Lehrveranstaltungen** (§3 SO zum Studiengang): Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Seminaren,
- Übungen,
- kollegialen Coachinggruppen,
- Einzellehrcoaching,
- Exkursionen.

4. **Modul:** Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. **Modulprüfung:** vom Studierenden zu erbringende Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SO zum Studiengang), die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gegebenenfalls in Kombination mit Studienleistungen bestehen kann und benotet wird. Die Masterabschlussprüfung (§ 22a) ist ebenfalls eine Modulprüfung.

6. **ECTS Punkte:** auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. **ECTS Grade:** auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, welche die zurückliegenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen der Studierenden relativ bemessen.

8. **Prüfer:** Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. **Beisitzer:** Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. **weiterbildender Masterstudiengang:** Masterstudiengang, der einen abgeschlossenen Bachelorstudiengang mit fachlichem Zusammenhang sowie eine Phase einschlägiger beruflicher Erfahrungen voraussetzt.

11. **Referat:** schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung zu einer mit der Lehrperson abgestimmten Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zugrundeliegenden Veranstaltung mit einer Zeitdauer bis zu 30 Minuten

12. **Hausarbeit:** schriftliche, unter Verwendung einschlägiger Literatur vertiefende Darstellung einer mit der Lehrperson abgestimmten Fragestellung im Umfang von bis zu 20 Seiten

13. **Bericht:** kurze, sachliche Wiedergabe eines Geschehens oder Sachverhaltes zum Zweck der Informationsvermittlung, welcher den schnellen Zugang zu Fakten und Schlussfolgerungen des Autors unter Bezugnahme auf relevante wissenschaftliche Quellen ermöglicht

14. **Protokoll:** strukturierte Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung, einer Thematik (bspw. Coachingsitzung) oder einer Diskussion im Umfang von 3 bis 5 Seiten, welche die Rekonstruktion wesentlicher Inhalte zum Zweck der weiteren Professionalisierung ermöglicht

15. **Dokumentation:** schriftliche, (selbst-)reflexive Darstellung eines Prozesses zum Zweck der Nutzung von Inhalten durch Dritte im Kontext der Ausbildung

16. **Essays:** Abhandlung einer wissenschaftlichen Fragestellung in knapper und reflektierender Form, welche einen aktuellen oder auch persönlichen Bezug des Autors zur Thematik offenlegt

17. **Künstlerische Produktion:** kreative Leistung in Bild, Ton, Schauspiel oder Skulpturtechnik, welche den Bezug des Schöpfers zur abgehandelten wissenschaftlichen Thematik auf metaphorische Weise sichtbar werden lässt

18. **Präsentation:** öffentliche Darstellung und Vorstellung eigener Erkenntnisse unter Bezugnahme auf aktuelle, wissenschaftliche Positionen

19. **Fallvorstellung:** Einbringen von Praxisfällen zum Zweck der Reflexion und gemeinsamen Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten in der Lehrveranstaltung

(3) Die Durchführung alternativer Prüfungsleistung ist in § 21 dieser Ordnung geregelt.

#### § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (§ 3 Nr. 7). Für den erfolgreichen Abschluss des Studi-

ums sind 90 ECTS Punkte erforderlich, davon durchschnittlich 22 ECTS Punkte pro Semester. Das Masterarbeitsmodul umfasst 20 ECTS Punkte. Das F&E Projektmodul wird semesterübergreifend durchgeführt. Inklusive der Präsentation sind 9 ECTS Punkte im F&E - Modul erreichbar.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung (Prüfungsleistung, Studienleistung, alternative Prüfungsleistung, Masterarbeit) abschließen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges „Coaching und Führung“.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studienplan (in Anlage zur Studienordnung) regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### § 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

(4) Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester.

#### § 7 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

## § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, sollen nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Eine Anrechnung ist bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens aller für das Erreichen des Studienganges erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen.

Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayesischen Formel“:

$$x = 1 + 3 * \frac{N \max - N d}{N \max - N \min}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;

N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;

N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

*Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a. ein Professor des Fachbereichs als Vorsitzender,
- b. weitere Professoren des Fachbereichs, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

c. Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 2

a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### *Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8 außer die nach dessen Absatz 4;
- d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere
  1. zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
  2. zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;
- e. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.
- f. Entscheidung über die Gewährung eines Ausgleichs von Nachteilen bezogen auf Prüfungsleistungen insbesondere aus Behinderung oder chronischer Krankheit, sowie Nachteilen infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit (S. § 13 Abs. 2)
- g. Entscheidung über die spätere Anmeldung der Masterarbeit in qualifizierten Ausnahmefällen nach § 23 Abs. 2.
- h. Bearbeitung der Anträge auf Nachteilsausgleich.

#### *Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen für den Studiengang entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen und allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

#### *Sonstige Regelungen*

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur allein verantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder

des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme von Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang ist das Prüfungsamt 2, welches dem Dekan des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule an die Absolventen;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen / Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen,
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum und deren Bekanntgabe im Fachbereich
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungssämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. zusätzliche Beisitzer (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf

das sich die Modulprüfungen/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten 3 Jahre ausgeübt haben. Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen.

(3) Für die Masterarbeit und ggf. für das Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Bestellung.

(4) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges „Coaching und Führung“ ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkoordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegenüber anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen. Anträge

auf Nachteilsausgleich sollen bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums zur Anmeldung zur entsprechenden Prüfung beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 8. Semesters außer dem des Moduls „Masterarbeit“ erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Das Prüfungsamt gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung innerhalb der Prüfungszeit mindestens 4 Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Der Prüfungsausschuss kann nach Zustimmung auch andere Sprachen zulassen.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben und über die Art und Weise der Einschreibung informiert. Die Verantwortung für die

Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. und wird in der Regel bei Modul- und Studienleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde oder

- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- bisher zu erbringende alternative Prüfungsleistungen / Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder

- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Nachweise über einschlägige Praxis).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan. .

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Modulprüfung/ Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen/ von Prüfungsgesprächen**

(1) Durch Prüfungsgespräche soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Prüfungsgespräche werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten. Eine Gruppenprüfung soll nicht mehr als vier Studierende umfassen. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich

nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

#### **§ 21 Durchführung von Multiple - Choice - Prüfungen**

entfällt

#### **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte und nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Arten alternativer Prüfungsleistungen sind abschließend in (§3 Nr. 11-19) aufgeführt.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden Alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Der Prüfling stimmt die zu bearbeitende Thematik vorab mit der Lehrperson ab.

(6) Alternative Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer, welcher in der Regel das Fach in der Lehre vertritt (§ 3 Nr. 8) zu bewerten und zu benoten. Im zweiten Wiederholungsfall wird die alternative Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer das jeweilige Fachgebiet in der Lehre vertritt.

(7) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prü-

fungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in nur einmalig wahrnehmbarer mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

### **§ 22a Masterabschlussprüfung**

Der Masterstudiengang „Coaching und Führung“ wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung zu dem Modul Masterarbeit, die sich zusammensetzt aus einer schriftlichen Masterarbeit und dem daran anschließenden Kolloquium. Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von 60-80 Seiten (120000 Zeichen) haben.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist, dass zuvor alle anderen Modulprüfungen des Studiengangs erfolgreich abgelegt worden sind.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfer (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang „Coaching und Führung“ relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen, sowie, nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, durch externe Prüfer, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

1. ein Anmeldeformular mit dem Thema der Masterarbeit sowie den Unterschriften der im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 8 geeigneter Prüfer,

2. eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang „Coaching und Führung“ an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe eindeutig abgrenzbarer Kriterien, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 12 Wochen verlängert werden.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Jede Ausfertigung der Masterarbeit ist eine digitale Version auf einem entsprechenden Speichermedium (CD ROM o.ä.) beizufügen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und alle Stellen, die inhaltlich oder wörtlich aus Veröffentlichungen stammen kenntlich gemacht hat (Selbstständigkeitserklärung). Außerdem ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, ob der Prüfling mit der Einsichtnahme in seine Abschlussarbeit im Archiv der Bibliothek der EAH Jena einverstanden ist oder nicht.

(9) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

### **§ 24 Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Vor Anmeldung des Kolloquiums ist dem Prüfling die Bewertung der Masterarbeit in geeigneter

Weise bekannt zu geben. Das Kolloquium soll spätestens zum Ende des auf die erfolgreich abgelegte Masterarbeit folgenden nächsten Semesters angemeldet werden. Erfolgt in dieser Frist keine Anmeldung, gilt der erste Versuch des Kolloquiums als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag qualifizierte Ausnahmefälle von dieser Regelung zulassen.

(3) Das Kolloquium muss vom Prüfling beim Prüfungsamt, nach Abstimmung mit den Prüfern, angemeldet werden. Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn die Masterarbeit erfolgreich absolviert wurde.

(4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor, in der Regel der Betreuer der Masterarbeit, sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen gilt dies entsprechend pro Prüfling. Die Prüfer haben dabei auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Prüfungszeit auf die einzelnen Prüflinge zu achten.

(6) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gelten § 20 Abs. 3 und 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

#### **4. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren**

##### **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs.

4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 7 dieser Ordnung.

(3) Masterarbeiten sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(4) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

##### **§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. der Prüfling zu einem vorher festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer zweiten Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen,

2. eine alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr.1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Fortsetzung des Studiums ausschließen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen

Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfer über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

### § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ; 1,3)*	eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	Deutsch	Englisch
A	Hervorragend	Excellent
B	sehr gut	very good
C	Gut	Good
D	Befriedigend	satisfactory
E	Ausreichend	Sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. In die Gesamtnote der Masterabschlussprüfung gehen die Bewertung des Kolloquiums zu 25% und die Bewertung der Masterarbeit zu 75% ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

### § 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 29 bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – nach § 27 Abs. 4 mindestens "ausreichend" ist und die erforderlichen Studienleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) erfolgreich absolviert wurden. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die im Prüfungsplan festgelegten Leistungspunkte erteilt.

### § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 31 Masterzeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote, auf Antrag des Studierenden zusätzlich die Modulnoten, werden durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Des Weiteren können Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Diploma Supplement/ Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

### § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(3) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungsausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, (Note 4,0) ist einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23 Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(6) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden nicht wiederholt.

### § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß

(§ 30) nicht mehr besteht oder wenn der Prüfling die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (§ 29).

(3) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b. eine Kopie der Masterurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a. das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b. die Gutachten zur Masterarbeit,
- c. das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 03.09.2015

Prof. Dr. Arne von Boetticher  
Der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

### **Genehmigung**

Jena, den 04.09.2015

Prof. Dr. Gabriele Beibst  
Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch  
Anlage II: Masterzeugnis Englisch  
Anlage III: Masterurkunde Deutsch  
Anlage IV: Masterurkunde Englisch  
Anlage V: Diploma Supplement  
Anlage VI: Prüfungsplan

**Anlage I: Masterzeugnis Deutsch**

# Masterzeugnis



Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master „Coaching und Führung“**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....

Herr/ Frau ..... erbrachte folgende Leistungen:

Note      ECTS-  
Credits

**Pflichtmodule:**

- Modul 1: „Orientierung“
- Modul 2: „Personale Kompetenz“
- Modul 3: „Methodische Kompetenz“
- Modul 4: „Kollegiale Coachinggruppen“
- Modul 5: „ Einzellehrcoaching“
- Modul 6: „ Forschungs- und Entwicklungsprojekt“
- Modul 7: „ Konflikt- und Krisenmanagement“
- Modul 8: „ Führung und Coaching“
- Modul 9: „ Coaching von Team- und Kollegialsystemen“
- Modul 10: „Personal- und Organisationsentwicklung“
- Modul 11: „Coachingtage“

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

**Modul Masterarbeit**

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet: .....

Der/ Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches

Jena, den .....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

**Anlage II: Masterzeugnis Englisch**

# TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr .....  
born on ..... in .....  
has passed on .....

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme **Master in “Coaching and Leadership”**

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

Ms/ Mr ..... obtained the following grades:

Local  
Grade      ECTS-  
                 Credits

**Compulsory Modules:**

- Modul 1: „Orientation“
- Modul 2: „Personal Competence“
- Modul 3: „Expertise in Methods“
- Modul 4: „Cooperative Coaching“
- Modul 5: „Private Training in Coaching Concepts“
- Modul 6: „Research and Development Report“
- Modul 7: „Conflict- and Turnaround Management“
- Modul 8: „Coaching and Leadership“
- Modul 9: „ Coaching of Cross-Divisional Work Teams“
- Modul 10: „Staff and Organizational Development“
- Modul 11: „Coaching-Conference“

Master Thesis  
Colloquium

**Modul Master Thesis**

The Topic of the Research and Development Project is:

.....

Jena, .....

Head of Examination  
Board  
.....

Dean of t  
Department  
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

**Anlage III: Masterurkunde Deutsch**



# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn .....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Master Coaching und Führung**

bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Arts**  
(M. A.)

Jena, den .....

Die Rektorin/  
Der Rektor

**Anlage IV: Masterurkunde Englisch**



**MASTER  
CERTIFICATE**

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

at the department of **SOCIAL WORK**

in the degree programme **Master in Coaching and Leadership**

the academic degree

**Master of Arts**

**(M.A.)**

Jena, .....

The Rector

Certification Date

\_\_\_\_\_  
Chairman Examination Committee

## Anlage V: Diploma Supplement



### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name(s)

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

### 2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

#### **3.2 Official Length of Programme**

#### **3.3 Access Requirements**

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

#### **4.3 German and European Qualifications Framework (GQF/EQF)**

#### **4.4 Programme Details**

#### **4.5 Grading Scheme**

#### **4.6 Overall Classification** (in original language)

## **5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

### **5.1 Access to Further Study**

### **5.2 Professional Status**

## **6. ADDITIONAL INFORMATION**

### **6.1 Additional Information**

### **6.2 Further Information Sources**

## **7. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents: Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date] Prüfungszeugnis vom [Date]  
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

## **8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

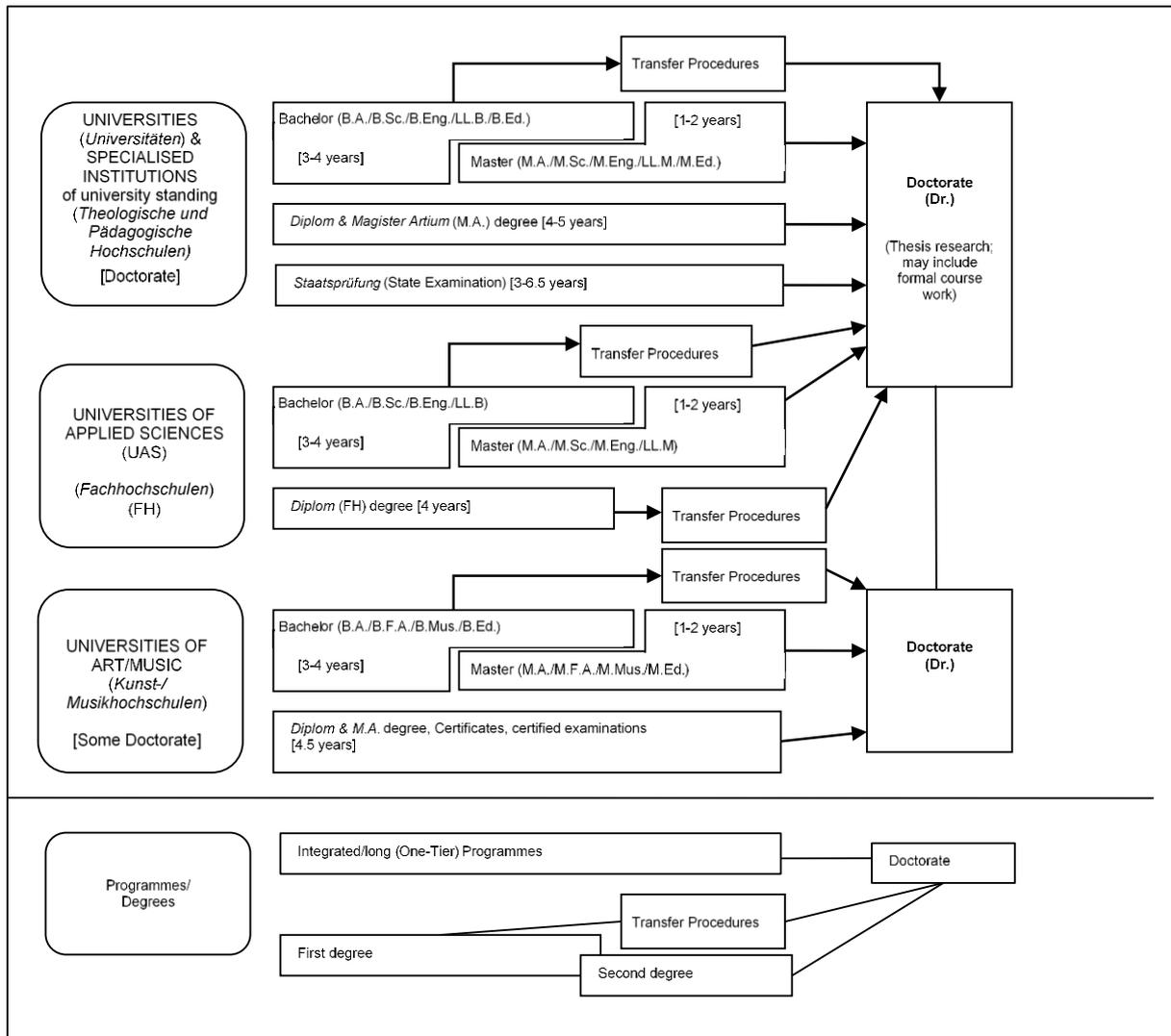
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

#### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

**Anlage VI: Zusatzdokument ECTS Grad Deutsch**



ECTS -Grad zum  
**MASTERZEUGNIS**

---

Herr/ Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

für den Studiengang **MASTER OF ARTS “Coaching and Leadership”**

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....

Jena, den .....

Der/ Die Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Der Dekan/ Die Dekanin  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades erhalten:

A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

**Anlage VII: Zusatzdokument ECTS Grad Englisch**



**Transcript of Records**  
**ECTS - Grade**

---

Ms/ Mr .....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of

SOCIAL WORK

in the degree programme

MASTER OF ARTS IN Coaching and Leadership

the Master Examinations.

ECTS-Grade

.....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

.....

.....

This document is part of the Master certificate.

ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%

### Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul	Lage der Prüfung im Semester	Prüfungsleistung	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistung	SWS	ECTS	Voraussetzung für die Ableistung der Prüfungsleistung
1 "Orientierung" (SW.2.501)	1	APL		2		2	5	
2 "personale Kompetenz" (SW.2.502)	1			1	X	1	3	
3 "Methodische Kompetenz" (SW.2.503)	1 und 2	APL		2		2	6	
4 "Kollegiale Coachinggruppen" (SW.2.504)	1 und 2 und 3			1	X	3	8	
5 "Einzellehrcoaching" (SW.2.505)	1 und 2 und 3			1	X	2	15	
6 "Forschungs- und Entwicklungsprojekt" (SW.2.506)	1 und 2	APL		2		3	6	
7 "Konflikt- und Krisenmanagement" (SW.2.507)	2 und 3	APL		2		3	6	
8 "Führung und Coaching" (SW.2.508)	2	APL		1		2	5	
9 „Coaching von Team- und Kollegialsystemen, Kolloquien“ (SW.2.509)	3			1	X	2	5	
10 „Personal- und Organisationsentwicklung“ (SW.2.510)	3 und 4	APL		3		4	8	
11 „Coachingtage“ (SW.2.511)	3			1	X	1	3	
„Masterarbeit“ (SW.2.512)	4	Masterarbeit (60-80 Seiten und Prüfungskolloquium (75%:25%))	15 Wochen und Kolloquium 30 min.	4			20	Abgeschlossene Module 1-11

APL-Alternative Prüfungsleistung

# Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert mit Artikel 9 des Gesetzes vom 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat 21.05.2015 die Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.08.2015 diese Ordnung genehmigt.

## Inhalt

### Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

### Abschnitt II: Das Studium

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Eignungsverfahren

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Immatrikulation

§ 10 Aufbau des Studiums

§ 11 Praktika

§ 12 Studierfreiheit

§ 13 Studienplan

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

§ 15 Unterrichtssprache

§ 16 Mindestteilnehmerzahl

### Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

### Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

## Anlagen

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Praktikumsordnung

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den weiterbildenden Studienkurs eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### § 3 Begriffe

Im Sinn dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG.

2. Zertifikatskurs: Geschlossenes Studienprogramm, bestehend aus Modulen, in welchem die Studierenden in einem spezifischen Fachgebiet ausgebildet werden.

3. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen

- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

4. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen

- Seminaren

- Praktika

- Übungen

5. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

6. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt

- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und

- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient.

7. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und

- der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient.

8. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,

- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und

- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen.

9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. sogleich Nr. 8 ff.).

10. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 2) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten

- Hausarbeiten

- Protokollen

- Testaten oder

- Computerprogrammen.

11. Referat: schriftlich, unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmergruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung.

12. Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung.

13. Vorpraktikum: Praktikum, das in der Regel vor Beginn des Studiums zu absolvieren ist.

14. Integrierte Praxisphase: ein in den weiterbildenden Studienkurs integriertes Praktikum (s. oben Nr. 8) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht.

15. Praxissemester: ein in den weiterbildenden Studienkurs integriertes Praktikum (s. oben Nr. 8) von einem Semester.

## Abschnitt II: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen weiterbildenden Studienkurs entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichen Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

Die vorgesehene Studienzeit der einzelnen Zertifikatskurse ist wie folgt geregelt:

Optometrist/in (FH)	3 Semester
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	2 Semester
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	2 Semester
Low Vision-Spezialist/in (FH)	1 Semester
Sportoptometrist/in (FH)	1 Semester
Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)	2 Semester

### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

#### § 6 Zugang zum Studium

(1) Zum Studium berechtigen alle in §§ 60 bzw. 63 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

(2) Studienbewerber haben zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung als Augenoptiker nachzuweisen, oder eine andere Grundqualifikation, die als gleichwertig anerkannt werden kann.

## **§ 7 Eignungsverfahren**

Dieser Paragraph entfällt in Bachelorstudiengängen.

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

Dieser Paragraph entfällt.

## **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt je nach Angebot des Zertifikatsstudiums zum Wintersemester oder zum Sommersemester.

### **3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums**

#### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung der Zertifikatskurse.

(2) Es ist grundsätzlich möglich, mehrere Zertifikatskurse parallel zu besuchen.

(3) Werden mehrere Zertifikatskurse besucht, gibt es keine Vorgabe, in welcher Reihenfolge die Zertifikatskurse zu absolvieren sind.

(4) Es werden die Zertifikatskurse gemäß § 5 angeboten.

#### **§ 11 Praktika**

(1) Die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/Optometrie“ beinhalten vorlesungsbegleitende Praktika. Der Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“ beinhaltet ein Praxismodul.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt der Studienplan (Anlage 1) sowie die Praktikumsordnung (Anlage 2).

(3) Dieser Absatz entfällt.

(4) Dieser Absatz entfällt.

(5) Dieser Absatz entfällt.

#### **§ 12 Studierfreiheit**

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in

der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

### **4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums**

#### **§ 13 Studienplan**

(1) Eine Aufstellung aller Zertifikatskurse mit den zugehörigen Modulen unter Nennung von Name, Umfang, ECTS-Kreditpunkten, Zuordnung zu den Studiensemestern und Art (Pflicht, Wahlpflicht oder Wahl) befindet sich im Studienplan/ Curriculum (Anlage 1).

(2) Zusätzlich können freiwillig weitere Module aus dem Lehrangebot der Ernst-Abbe-Hochschule Jena oder anderen Hochschulen erbracht werden.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Studienschwerpunkte/ Mesomodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule durchgeführt werden, insbesondere bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl.

(4) Ein Zertifikatskurs kann nur bei entsprechender Teilnehmerzahl angeboten werden (s. § 16).

(5) Dieser Absatz entfällt.

#### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis spätestens zum Kolloquium bzw. zur festgesetzten Frist nachzuweisen.

#### **§ 15 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Prüfungsplan (Anlage 1 zur Prüfungsordnung) für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

#### **§ 16 Mindestteilnehmerzahl**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **Abschnitt III: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich SciTec neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

Beratung zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Studien- und Prüfungsordnung sowie zu den Teilen der Ordnungen, die aus den Musterordnungen stammen, leistet der Justiziar der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### **Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen**

#### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.08.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

## Studienplan (Curriculum) für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Pflichtmodule

#### Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.950	Allgemeine Anatomie und Physiologie	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.951	Anatomie und Physiologie des Auges I	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.952	Physiologische Optik	Anerkennung	90 h		3
SciTec.1.953	Anatomie und Physiologie des Auges II	1	25 h	65 h	3
SciTec.1.954	Optometrische Messungen und Beurteilungen	1 + 2	100 h	170 h	9
SciTec.1.955	Pathologie	2	25 h	65 h	3
SciTec.1.956	Pharmakologie	2	25 h	65 h	3
SciTec.1.957	Kasuistik Optometrie	1 + 2 + 3	10 h	170 h	6
SciTec.1.958	Klinisches Praktikum	3	0 h	180 h	6

#### Zertifikatskurs „Spezialist/in für Binokularsehen (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.959	Refraktions- und Korrektionsbestimmung	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.960	Grundlagen Binokularsehen	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.961	Analyse und Management von Binokularstörungen	1	75 h	105 h	6
SciTec.1.962	Interdisziplinäre Optometrie	2	25 h	65 h	3
SciTec.1.963	Kinderoptometrie	2	25 h	65 h	3
SciTec.1.964	Kasuistik Binokularsehen	1 + 2	10 h	170 h	6

#### Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.965	Untersuchungstechniken zur Kontaktlinsenanpassung	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.966	Kontaktlinsenversorgung	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.967	Praxiserfahrung Kontaktlinsen	Anerkennung	90 h		3
SciTec.1.968	Anpassung von Sonderkontaktlinsen	1	50 h	130 h	6
SciTec.1.969	Tränenfilmanalytik	2	25 h	65 h	3
SciTec.1.970	Kasuistik Kontaktlinse	1 + 2	10 h	170 h	6

**Zertifikatskurs „Low Vision-Spezialist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.971	Grundlagen Vergrößernde Sehhilfen	Anerkennung	90 h		3
SciTec.1.972	Low Vision	1	75 h	105 h	6
SciTec.1.973	Kasuistik Low Vision	1	25 h	65 h	3
SciTec.1.974	Licht und Beleuchtung	1	10 h	80 h	3

**Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.975	Technische und Physiologische Grundlagen	Anerkennung	180 h		6
SciTec.1.976	Sportoptometrie	1	75 h	105 h	6
SciTec.1.977	Kasuistik Sportoptometrie	1	10 h	80 h	3

**Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)“**

Modulnummer	Modulname	Semester im Zertifikatskurs	Zeitlicher Umfang		ECTS-Credits
			Präsenzzeit	Selbstlernzeit	
SciTec.1.978	Meisterprüfung Teil III	Anerkennung	270 h		9
SciTec.1.979	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	1	0 h	90 h	3
SciTec.1.980	Recht	1	0 h	90 h	3
SciTec.1.981	Marketing/ Unternehmensführung	1	0 h	90 h	3
SciTec.1.982	Verkaufpsychologie	2	0 h	90 h	3
SciTec.1.983	Projektmanagement	2	0 h	90 h	3
SciTec.1.984	EDV in der Augenoptik	2	10 h	80 h	3
SciTec.1.985	Grundlagen Webdesign	2	10 h	80 h	3

# Praktikumsordnung für die Praxismodule im Fachbereich SciTec

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Allgemeines
  - § 3 Praktikumsziel
  - § 4 Zulassung
  - § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls
  - § 6 Praktikumsdauer
  - § 7 Praxisstellen, Verträge
  - § 8 Status des Studierenden am Praktikumsort
  - § 9 Haftung
  - § 10 Studiennachweis
- Anlage: Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit

## § 1 Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist Bestandteil der Studienordnung der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ des Fachbereiches SciTec und regelt die Durchführung des Praxismoduls.

## § 2 Allgemeines

- (1) Der Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“ beinhaltet ein Praxismodul „Klinisches Praktikum“. Die Bezeichnung und zeitliche Einordnung dieses Praxismoduls ist im Studienplan ersichtlich.
- (2) Für das Praxismodul ist der jeweils vom Fachbereich benannte Studienfachberater zuständig. Er ist den Studierenden bei der Vermittlung geeigneter Praxisstellen behilflich, sorgt für den organisatorischen Ablauf der Praktika und pflegt die Beziehungen zu den Praxisstellen. Er arbeitet dabei eng mit dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche zusammen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von den Studierenden vorgeschlagenen Stellen sind vom zuständigen Studienfachberater zu genehmigen.
- (4) Das Praxismodul der Studierenden wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrags zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Dieser Absatz entfällt.

## § 3 Praktikumsziel

- (1) Im Praxismodul sollen die Studierenden die fachlichen Anforderungen des Zertifikatskurses kennen lernen.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem Schwerpunkt des Zertifikatskurses entsprechen. Dabei sollen die Studierenden ihre wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Fähigkeiten an Fallbeispielen vertiefen.
- (3) Die Ausbildungsziele und Bewertungskriterien sowie die Anforderungen an die Praxisstellen werden in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Praxismoduls definiert.

## § 4 Zulassung

- (1) Das Praxismodul muss im Rahmen des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ erfolgen.
- (2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen (Immatrikulation in den Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“) erfüllt, stellt der Studierende bei dem für das Praxismodul verantwortlichen Studienfachberater einen Antrag auf Genehmigung und Anmeldung einer Praktikumsstätigkeit (siehe Anlage zur Praktikumsordnung).

## § 5 Betreuung und Bearbeitungsablauf des Praxismoduls

- (1) Die akademische Betreuung der Praxismodule kann erfolgen durch für die Aufgabenstellung kompetente Hochschullehrer des Fachbereiches SciTec oder Hochschullehrer aus anderen Fachbereichen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, die im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Über den Fortgang der Arbeiten innerhalb des Praxismoduls wird der Hochschulbetreuer vom Studierenden in angemessenen Abständen informiert; bei Arbeiten außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena soll nach Möglichkeit einmal während der Bearbeitungszeit eine Besprechung an der Praxisstelle stattfinden.
- (3) Wird das Praxismodul an einer Einrichtung außerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durchgeführt (Industriebetrieb, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung u.a.), so benennt die entsprechende Einrichtung zur Anleitung des Studierenden einen Betreuer. Dieser muss mindestens einen akademischen Abschluss besitzen.

(4) Der Studierende verfasst einen Bericht über die Praxistätigkeit, aus dem der Verlauf, der Inhalt und die Ergebnisse des Praktikums ersichtlich sind.

(5) Der betreuende Hochschullehrer entscheidet über die Anerkennung des Praxismoduls. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und der Konsultationen während der Praxistätigkeit.

#### **§ 6 Praktikumsdauer**

(1) Die Dauer des Praxismoduls „Klinisches Praktikum“ beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Der Studierende hat während des Praxismoduls keinen Urlaubsanspruch.

#### **§ 7 Praxisstellen, Verträge**

(1) Das Praxismodul wird in enger Zusammenarbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen im In- und Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Unternehmen oder Institutionen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Der Studierende schließt vor Beginn des Praxismoduls mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch den Studierenden die Zustimmung des verantwortlichen Studienfachberaters einzuholen (siehe § 4 Abs. 2).

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle

a) den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

c) dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,

d) einen Praxisbetreuer zu benennen.

(5) Der Praktikumsvertrag regelt weiterhin die Verpflichtung des Studierenden

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,

d) einen fristgerechten Bericht nach Maßgabe des Fachbereiches zu erstellen, aus dem der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,

e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle für den Zeitraum des Praxismoduls bereits ein Arbeitsvertrag besteht, der den Anforderungen an das Praxismodul gerecht wird, dann wird kein Praktikumsvertrag benötigt.

#### **§ 8 Status des Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ ist, bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert. Er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Der Studierende ist an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden.

#### **§ 9 Haftung**

Der Studierende ist während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Dies trifft nicht zu, wenn zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle ein Arbeitsvertrag nach § 7 Abs. 6 besteht. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Kopie der Unfallanzeige.

#### **§ 10 Studiennachweis**

Zur Anerkennung des Praxismoduls durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt Technische Fachbereiche im Auftrag des betreuenden Hochschullehrers folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Genehmigung des Praxismoduls siehe § 4 Abs. 2 (vor Abschluss des Praktikumsvertrags),

b) der Praktikumsvertrag (vor Beginn des Praxismoduls),

c) die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7 Abs. 4b,

d) schriftliche Berichte gemäß § 7 Abs. 5d.

**Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstätigkeit  
für das Praxismodul:**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

beantragt die folgende Aufgabe als Praktikumsstätigkeit für das Praxismodul im weiterbildenden Studienkurs  
\_\_\_\_\_ zu genehmigen.

E-Mail-Adresse des Studierenden: \_\_\_\_\_

Aufgabenstellung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Praxisstelle: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des Praxisbetreuers: \_\_\_\_\_

Tel.-Nummer des Praxisbetreuers: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Studierende/r*

**Inhaltliche Unterstützung und Betreuung durch einen/eine Professor/in bzw. Lehrer/in für besondere  
Aufgaben (LfBA) des Fachbereiches SciTec:**

Ich \_\_\_\_\_ unterstütze den Antrag inhaltlich  
*Name*

und übernehme die Betreuung des Praxismoduls.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Hochschulbetreuer*

**Das Vorpraktikum ist anerkannt.** (Für Masterstudiengänge nicht notwendig.)

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Praktikantenamt Technische Fachbereiche*

**Genehmigung durch den für das Praxismodul zuständigen Studienfachberater:**

Der Antrag wird genehmigt. Der Studierende wird aufgefordert entsprechend der Praktikumsordnung vor  
Antritt des Praxismoduls einen Praktikumsvertrag mit der Praxisstelle abzuschließen.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
*Studienfachberater*

# **Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“**

**im Fachbereich SciTec  
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert mit Artikel 9 des Gesetzes vom 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 24.08.2015 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt:**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt der Zertifikatskurse
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Modulkoordination

### **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Prüfungstermin
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen

- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- § 23 Abschlussarbeit
- § 23 a Bearbeitungsablauf der Abschlussarbeit
- § 23 b Bewertung der Abschlussarbeit
- § 24 Kolloquium
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- § 29 Bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Zertifikatszeugnis
- § 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

- § 36 Widerspruchsverfahren

### **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Prüfungspläne
- Anlage 2: Zertifikatszeugnis
- Anlage 3: Zertifikatsurkunden

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen der Zertifikatskurse
  - Optometrist/in (FH)
  - Spezialist/in für Binokularsehen (FH)
  - Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)
  - Low-Vision-Spezialist/in (FH)
  - Sportoptometrist/in (FH)
  - Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)am Fachbereich SciTec der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden.

## § 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sowie der zugehörigen Studienordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: vom Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr.3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- Referaten
- Hausarbeiten
- Protokollen
- Testaten oder
- Computerprogrammen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika.

4. Zertifikatskurs: Geschlossenes Studienprogramm, bestehend aus Modulen, in welchem die Studierenden in einem spezifischen Fachgebiet ausgebildet werden.

5. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

6. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die

aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und benotet wird.

7. ECTS-Punkte: auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte, die die Einschätzungen des Zeitaufwands (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

8. ECTS-Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen relativ bemessen.

9. Prüfer: Hochschullehrer, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 48 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 48 Abs. 3 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/ Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. Beisitzer: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

11. Zugangskommission: Kommission, die für alle Belange zuständig ist, welche den Zugang zum Studium sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Hochschulzugang betreffen (§ 8 Abs. 4 und 8). Die Kommission besteht aus mindestens drei Personen, wovon mindestens zwei Personen Professoren sind. Alle Mitglieder dieser Kommission sind Mitarbeiter des Fachgebietes Augenoptik/ Optometrie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

## § 4 Aufbau und Inhalt der Zertifikatskurse

(1) Die Zertifikatskurse ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zertifikatskurses werden folgende ECTS-Punkte erteilt:

Optometrist/in (FH)	45 ECTS
Spezialist/in für Binokularsehen (FH)	30 ECTS
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	30 ECTS
Low-Vision-Spezialist/in (FH)	15 ECTS
Sportoptometrist/in (FH)	15 ECTS
Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)	30 ECTS

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau der Zertifikatskurse, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Zeitstunden regelt die Studienordnung der Zertifikatskurse.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

(6) Die Zertifikatskurse werden im Rahmen eines weiterbildenden Studiums angeboten.

### § 5 Zweck der Prüfung

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

### § 6 Regelstudienzeit

Die vorgesehene Studienzeit der einzelnen Zertifikatskurse ist wie folgt geregelt:

Optometrist/in (FH)	3 Semester
Spezialist/in für Binokularesehen (FH)	2 Semester
Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)	2 Semester
Low-Vision-Spezialist/in (FH)	1 Semester
Sportoptometrist/in (FH)	1 Semester
Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)	2 Semester

### § 7 Akademischer Grad

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Zertifikatsstudiums führt nicht zur Erlangung eines akademischen Grades.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Optometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Optometrist/in (FH)“.

(3) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Spezialist/in für Binokularesehen (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Spezialist/in für Binokularesehen (FH)“.

(4) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“.

(5) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Low Vision-Spezialist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Low-Vision-Spezialist/in (FH)“.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Sportoptometrist/in (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Sportoptometrist/in (FH)“.

(7) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Zertifikatskurses „Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)“ verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena das Zertifikat „Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)“.

### § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Für die Anrechnung einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten gelten die Regelungen des Abs. 1 sinngemäß. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

(5) Eine Anerkennung von Kompetenzen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, welche ohne Benotung bewertet wurden oder eine Anrechnung von Studienleistungen, welche nach den Vorgaben dieser Ordnung einer Benotung zugeführt werden müssen, als gleichwertig im Sinne der Absätze 1-4 geschieht neben der Anerkennung der Leistung an sich in Bezug auf die Note durch die Vergabe der Bewertung „Ausreichend“ sowie der Benotung „4,0“, es sei denn, der Antragsteller erreicht in einer an der Hochschule angebotenen Prüfung im entsprechenden Modul eine bessere Bewertung.

(6) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen weiterbildenden Studienkurses als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(7) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS- Punkten einzu beziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

X = gesuchte Note;

N<sub>max</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);

N<sub>min</sub> = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);

N<sub>d</sub> = tatsächlich erreichte Note.

(8) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 7 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrech-

nung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung einer Leistung im neuen weiterbildenden Studienkurs ist nur möglich, wenn noch kein Prüfungsversuch absolviert wurde.

(9) Die Zugangskommission unterstützt den Prüfungsausschuss bei der fachlichen Anerkennung von Vorleistungen/ Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit den Hochschulzugang.

## **Abschnitt II: Prüfungsorganisation**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

#### *Einrichtung des Prüfungsausschusses; Mitglieder*

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

a. vier Professoren des Fachbereiches sowie sonstige lehrbefugte Mitglieder der Hochschule, davon einer als Vorsitzender und ein Stellvertreter. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.

b. Studierende des Fachbereiches SciTec.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 26 Abs. 10 Grundordnung bestellt.

#### *Zuständigkeit; Aufgaben*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht der Fachbereichsrat oder der Dekan die Entscheidung an sich ziehen. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

a. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;  
b. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studi-

enorganisation; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;

c. Entscheidung über die Anerkennung nach § 8;

d. Bestätigung der Entscheidung des Prüfers über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere (1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt, (2) zu ungültigen Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e. Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f. Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über den Dekan.

#### *Verfahren vor dem Prüfungsausschuss*

(5) Soweit die Abs. 6-9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Senates/ des Fachbereichsrates des Fachbereichs SciTec entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zum Prüfer bestellt werden könnten, § 21 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Der Vorsitzende belehrt die Anwesenden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

sonstige Regelungen

(11) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vom gesamten Ausschuss nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu erledigen wären, insbesondere Routineaufgaben, können durch Beschluss einzelnen Ausschussmitgliedern, insbesondere dem Vorsitzenden, zur alleinverantwortlichen Erledigung übertragen werden. Der Beschluss ist auf höchstens ein Jahr zu begrenzen.

(12) Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

#### **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für die Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist das Prüfungsamt III, welches dem Dekan des Fachbereichs Grundlagenwissenschaften untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich:

a. die Anmeldung zur Prüfung;

b. die Prüfungsdatenverwaltung;

c. die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena;

d. die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;

e. die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;

f. entfällt;

g. die fristgemäße Festlegung der Einschreibtermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Weitergabe der Termine an den Fachbereich SciTec

und die Betreuung der Einschreibungen, sofern keine Einschreibung von Amts wegen erfolgt;

h. die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

### **§ 11 Prüfer und Beisitzer**

(1) Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer (§ 3 Nr. 9, 10) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 9 bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfung/ Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben.

(3) Dieser Absatz entfällt.

(4) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

### **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des weiterbildenden Studienkurses ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulverantwortlichen. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### **1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen dem Prüfungskandidaten, der damit zum Prüfling wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht des Prüflings auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs.1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs.1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile eines Prüflings gegen-

über anderen Prüflingen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf dem Prüfling keinen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller Prüflinge sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen.

#### **§ 14 Ausschlussfristen**

Dieser Paragraph entfällt.

### **2. Unterabschnitt: Beginn des Prüfungsverfahrens**

#### **§ 15 Prüfungstermin**

Der Prüfungsausschuss gibt die Termine für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vorher durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

#### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen in deutscher Sprache erbracht werden. Prüfungsleistungen, die nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet. In englischsprachigen Modulen werden die Prüfungsfragen in Englisch gestellt. Antworten auf Prüfungsfragen sind englisch oder deutsch erlaubt.

#### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Einschreibung bis spätestens vor Antritt der Prüfung.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn  
a. der Prüfling die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder  
b. entfällt

- c. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- d. bisher zu erbringende Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder
- e. entsprechend der zertifikatskursbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise).

### **3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

Dieser Paragraph entfällt.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die Person des Angemeldeten der des Anwesenden entspricht, insbesondere durch Vorlage der Thoska oder des Personalausweises. Kann sich ein Anwesender nicht ausweisen, so darf er die Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich der Prüfling unverzüglich nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Dem Prüfling können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Klausuren sind von einem Prüfer zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

#### **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer (auch bei Gruppenprüfungen) 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, wenn nicht einer der Prüflinge widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Industriepartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

#### **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden

soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfern gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt der Prüfling zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Der Prüfling hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen weiterbildenden Studienkurs allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

## **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, Versuchsprotokolle, wissenschaftliche Ausarbeitungen oder künstlerische Produktionen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Der Fachbereich SciTec benennt alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Zertifikatskurse verwendet werden können.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches SciTec mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

*Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Abschlussarbeit; Kolloquium*

## **§ 23 Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 23 a Bearbeitungsablauf der Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

### **§ 23 b Bewertung der Abschlussarbeit**

Dieser Paragraph entfällt.

## **§ 24 Kolloquium**

Dieser Paragraph entfällt.

## **§ 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

## **§ 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß**

(1) Eine Modulprüfung/ Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet, wenn:

1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der

Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer wiederholten Erkrankung bei dieser Modulprüfung/ Prüfungsleistung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen gleich. Der Nachweis der Mutterschutzfrist sowie der Elternzeit geschieht durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. der Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/ Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut (1,0; 1,3)	eine hervorragende Leistung
2	gut (1,7; 2,0; 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3	befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend (3,7; 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht bestanden (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

sehr gut	mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
gut	mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
befriedigend	mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
ausreichend	mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
nicht bestanden	weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Bewertung einer im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.

(4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit „ausreichend“ benotet worden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(6) Für jeden Zertifikatskurs wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten gewichtet nach ECTS-Punkten. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 28 Bewertung von Studienleistungen

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## 5. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

### § 29 Bestandene Modulprüfung

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote - mindestens "ausreichend" ist und die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage des Prüflings unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind dem Prüfling bzw. im Falle dessen Minderjährigkeit seinem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung entscheiden oder solche Entscheidungen, für die der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/ Prüfungsleistung für sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des weiterbildenden Studienkurses nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### § 31 Zertifikatszeugnis

(1) Wurden alle Modulprüfungen in einem Zertifikatskurs erfolgreich abgelegt, erhält der Prüfling ein Zeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis des Zertifikatskurses sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Des Weiteren können Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag beim Prüfungsamt, ggf. mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis des Zertifikatskurses wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen Zeugnis des Zertifikatskurses erhält der Prüfling die Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Zertifikatsurkunde wird vom Präsidenten und vom Leiter des jeweiligen Zertifikatskurses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung des jeweiligen Zertifikatskurses benotet wurde.

(5) Dieser Absatz entfällt.

## **§ 32 Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen**

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren weiterbildenden Studienkurs sind anzurechnen.

(2) Dieser Absatz entfällt.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(5) Dieser Absatz entfällt.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

## **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Der Prüfling ist zu exmatrikulieren, wenn er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht.

(2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert (s. § 30).

(3) Hat der Prüfling die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Zertifikatsprüfung nicht bestanden ist.

(4) Die Erteilung des Zertifikats ist in diesem Falle nicht mehr möglich. Die Erteilung anderer Zertifikate der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“ ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## **6. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens**

### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat der Prüfling bei einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung/ Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Zertifikatsprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Zertifikatsprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Zertifikatsurkunde einzuziehen, wenn die Zertifikatsprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **7. Unterabschnitt: Akteneinsicht**

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die

Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Präsidenten der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a. eine Kopie des Zertifikatszeugnisses,
- b. eine Kopie der Zertifikatsurkunde.

(2) Dieser Absatz entfällt.

(3) Folgende Dokumente sind 5 Jahre aufzubewahren: Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2 c) fallen

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) Ausgesonderte Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 bis 3 werden nach Aussonderung dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 24.08.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Optometrist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.950	Allgemeine Anatomie und Physiologie General Anatomy and Physiology	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.951	Anatomie und Physiologie des Auges I Anatomy and Physiology of the Human Eye I	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.952	Physiologische Optik Physiological Optics	---	3	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.953	Anatomie und Physiologie des Auges II Anatomy and Physiology of the Human Eye II	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.954	Optometrische Messungen und Beurteilungen Optometric Investigation Methods	1 + 2	9	---	---	SP: 90 Min.	100 %	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Geräteschein)	---	Deutsch
SciTec.1.955	Pathologie Pathology	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.956	Pharmakologie Pharmacology	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.957	Kasuistik Optometrie Optometry Case Report	1+2+3	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch
SciTec.1.958	Klinisches Praktikum Clinical Internship	3	6	---	---	---	---	Praktikumsnachweis	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Spezialist/in für Binokularesehen (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.959	Refraktions- und Korrekptionsbestimmung Refraction	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.960	Grundlagen Binokularesehen Basics Binocular Vision	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.961	Analyse und Management von Binokularstörungen Analysis and Management of Binocular Vision Disorders	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.962	Interdisziplinäre Optometrie Interdisciplinary Optometry	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.963	Kinderoptometrie Paediatric Optometry	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.964	Kasuistik Binokularesehen Binocular Vision Case Report	1 + 2	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 10 Praxisfälle	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.965	Untersuchungstechniken zur Kontaktlinsenanpassung Contact Lens Investigation Techniques	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.966	Kontaktlinsenversorgung Contact Lens Fitting and After Care	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.967	Praxiserfahrung Kontaktlinsen Contact Lens Practical Experience	---	3	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.968	Anpassung von Sonderkontaktlinsen Special Contact Lenses	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.969	Tränenfilmanalytik Tear Film Analysis	2	3	---	---	AP: Geräte- schein	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.970	Kasuistik Kontaktlinse Contact Lens Case Report	1 + 2	6	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Fristgerechte Abgabe der 20 Praxisfälle	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“**

**Zertifikatskurs „Low-Vision-Spezialist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.971	Grundlagen Vergrößernde Sehhilfen Low Vision Basics	---	3	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.972	Low Vision Low Vision	1	6	---	---	MP	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.973	Kasuistik Low Vision Low Vision Case Report	1	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Teilnahme am Praktikum	---	Deutsch
SciTec.1.974	Licht und Beleuchtung Light and Illumination	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch

**Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“**

**Zertifikatskurs „Sportoptometrist/in (FH)“**

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.975	Technische und Physiologische Grundlagen Sports Vision Basics	---	6	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.976	Sportoptometrie Sports Vision	1	6	---	---	SP: 90 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.977	Kasuistik Sportoptometrie Sports Vision Case Report	1	3	---	---	AP: Kasuistik- vorstellung	100 %	Teilnahme am Praktikum	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

### Zertifikatskurs „Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)“

Modulnummer	Modulname Module name	Sem.	ECTS-Credits des Moduls			Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)	Zugangsvoraus- setzungen für Modulprüfung	Sprache der Prüfungs- leistungen
			PM	WPM	WM					
SciTec.1.978	Meisterprüfung Teil III Part III Exam „Augenoptikermeister“	---	9	---	---	Anerkennung oder AP	100 %	---	---	---
SciTec.1.979	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre Business Administration Basics	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.980	Recht Law	1	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.981	Marketing/ Unternehmensführung Marketing/ Management	1	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.982	Verkaufpsychologie Sales Psychology	2	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.983	Projektmanagement Project Management	2	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.984	EDV in der Augenoptik EDP in Optometry	2	3	---	---	AP: Beleg	100 %	---	---	Deutsch
SciTec.1.985	Grundlagen Webdesign Web Design Basics	2	3	---	---	AP: Schriftlicher Test 60 Min.	100 %	---	---	Deutsch

## Anlage 1: Prüfungspläne der Zertifikatskurse im Fachgebiet „Augenoptik/ Optometrie“

Legende:

PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul
PL	Prüfungsleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 PO)
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
AP	Alternative Prüfung
SL	Studienleistung (nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 PO)
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg

# ZERTIFIKATSZEUGNIS

**Anlage 2 zur Prüfungsordnung**

ZERTIFIKATSZEUGNIS



Frau/ Herr .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
im Fachbereich **SciTec**  
erfolgreich am Zertifikatskurs ..... teilgenommen.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

Deutsche Notenskala: 1,0 bis 1,5 - sehr gut; 1,6 bis 2,5 - gut; 2,6 bis 3,5 - befriedigend; 3,6 bis 4,0 - ausreichend



# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Studienkurs

**Optometrist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Studienkurs

**Spezialist/in für Binokularesehen (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Studienkurs

## **Kontaktlinsen-Spezialist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Studienkurs

**Low-Vision-Spezialist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Studienkurs

**Sportoptometrist/in (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# ZERTIFIKAT

Hiermit wird bestätigt, dass

*Vorname Name*  
geboren am *xx.xx.19xx*

den weiterbildenden Studienkurs

**Betriebswirt/in für Augenoptik (FH)**

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
erfolgreich absolviert hat.

Jena, *xx.xx.20xx*

Die Rektorin/ Der Rektor

Der Leiter des Zertifikatskurses

# Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08.07.2015 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Zweite Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ vom 16.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012) und die erste Änderung der Studienordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

## **I Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Begriff „Ernst-Abbe-Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule“ ersetzt.
- (2) § 6 „Zugang zum Studium“ Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.“
- (3) Im Studienplan (Anlage 1) wird das Pflichtmodul „Metalle II“ (SciTec.1.071) im 4. Semester durch das Pflichtmodul „Metalle II“ (SciTec.1.250) mit folgenden Semesterwochenstunden ersetzt:

Vorlesung	Seminar	Übung	Praktikum	ECTS credits
4	0	0	1	6

- (4) Im Studienplan (Anlage 1) entfällt das Wahlpflichtmodul „Metallurgie“ (SciTec.1.215) im 5. Semester.

## **II In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/ 2016 immatrikuliert werden.

Jena, den 08.07.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

# Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“

**im Fachbereich SciTec  
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Änderung zur Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08.07.2015 die Änderung zur Prüfungsordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Prüfungsordnung sind die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ vom 16.07.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 32, September 2012), die erste Änderung der Prüfungsordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Prüfungsordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

## **I Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Werkstofftechnik“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Begriff „Ernst-Abbe-Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule“ ersetzt.
- (2) Im Prüfungsplan (Anlage 1) wird das Pflichtmodul „Metalle II“ (SciTec.1.071) im 4. Semester durch das Pflichtmodul „Metalle II“ (SciTec.1.250) mit folgenden Prüfungsleistung ersetzt:

Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote (Studienleistungen)
SP 90 min.	100 %	SL: Prot., MT o. ST

- (3) Im Prüfungsplan (Anlage 1) entfällt das Wahlpflichtmodul „Metallurgie“ (SciTec.1.215) im 5. Semester.

## **II In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.
- (2) Die Änderung der Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/ 2016 immatrikuliert werden.

Jena, den 08.07.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

# **Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08.07.2015 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Studienordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Studienordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

## **I Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Feinwerktechnik/ Precision Engineering“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Begriff „Ernst-Abbe-Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule“ ersetzt.
- (2) § 6 „Zugang zum Studium“ Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.“

## **II In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden.

Jena, den 08.07.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

# **Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ im Fachbereich SciTec an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08.07.2015 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Studienordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Studienordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

## **I Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Laser- und Optotechnologien“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Begriff „Ernst-Abbe-Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule“ ersetzt.
- (2) § 6 „Zugang zum Studium“ Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.“

## **II In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 immatrikuliert werden.

Jena, den 08.07.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

# **Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physikalische Technik“**

**im Fachbereich SciTec  
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physikalische Technik“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08.07.2015 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physikalische Technik“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Studienordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Studienordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

## **I Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Physikalische Technik“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Begriff „Ernst-Abbe-Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule“ ersetzt.
- (2) § 6 „Zugang zum Studium“ Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.“

## **II In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/ 2016 immatrikuliert werden.

Jena, den 08.07.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

# **Dritte Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Photovoltaik- und Halbleitertechnologie“**

**im Fachbereich SciTec  
an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 12.08.2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Änderung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Photovoltaik- und Halbleitertechnologie“. Der Rat des Fachbereichs SciTec hat am 21.05.2015 die Änderung zur Studienordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 08.07.2015 die Änderung zur Studienordnung genehmigt.

Grundlage für diese Dritte Änderung der Studienordnung sind die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Photovoltaik- und Halbleitertechnologie“ vom 13.10.2011 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena, Heft Nr. 28, Dezember 2011), die erste Änderung der Studienordnung vom 11.12.2012 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 35, März 2013) und die zweite Änderung der Studienordnung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena, Heft Nr. 40, Juni 2014).

## **I Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Photovoltaik- und Halbleitertechnologie“ wird wie folgt geändert:**

- (1) Der Begriff „Ernst-Abbe-Fachhochschule“ wird in der gesamten Ordnung einschließlich aller Anlagen durch „Ernst-Abbe-Hochschule“ ersetzt.
- (2) § 6 „Zugang zum Studium“ Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.“

## **II In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Änderung zur Studienordnung tritt am auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der

Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Änderung der Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/ 2016 immatrikuliert werden.

Jena, den 08.07.2015

Prof. Dr. S. Teichert  
Dekan FB SciTec

Prof. Dr. G. Beibst  
Rektorin

## **Impressum**

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Die Rektorin der EAH Jena  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Nadine Röhl  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena  
Tel. 03641 205132  
E-Mail: [Nadine.Roell@fh-jena.de](mailto:Nadine.Roell@fh-jena.de)

Erscheinungsdatum: 15.09.2015

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.